

Anhang B

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

Anhang B1

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfung für
das

EU-Vogelschutzgebiet

„Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“
(DE 3945-421)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und -bear- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
beitung:

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	7
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	11
6	Literatur- und Quellen	15

Abbildungsverzeichnis **Seite**

	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3
--	--	----------

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist in den Landkreisen Teltow-Fläming sowie Potsdam Mittelmark zwischen Klausdorf und Jüterbog bei Altes Lager gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“ das betroffene Natura-2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

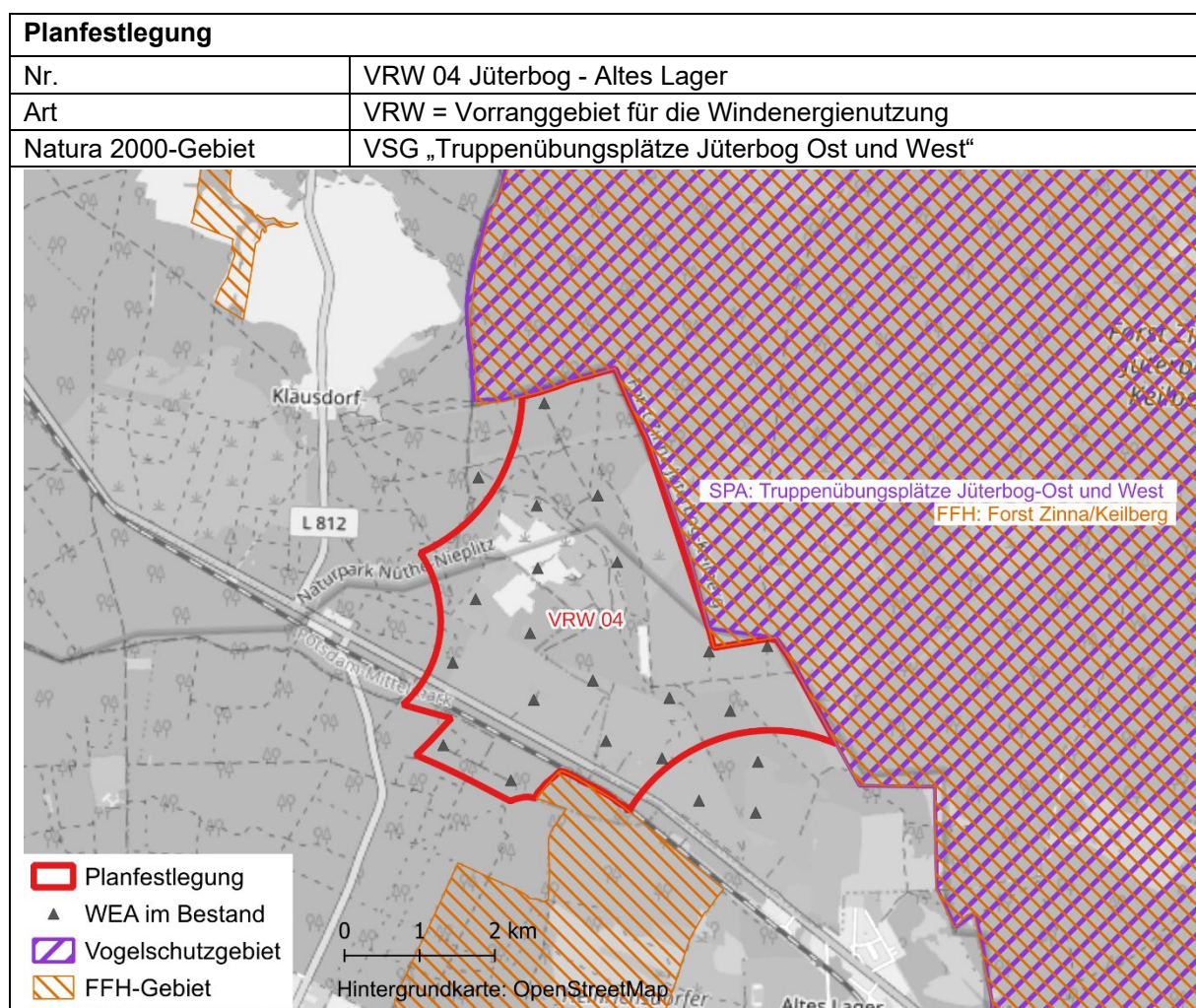


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW hat eine Flächengröße von 434 ha und grenzt westlich an das VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Bio-
toptypen zu finden:

- Nadel-Laub-Mischwald mit der Kiefer als Hauptbaumart

- Laub-Nadel-Mischwald mit der Birke als Hauptbaumart
- Sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche)
- Vorwälder trockener Standorte
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Trockenrasen mit spontanem Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Zwergstrauchheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; mit Gehölzbewuchs
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- anthropogene Gewässer
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier WEA)
- Bahn- und Gleisanlagen
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet

Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,59 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Vogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter.
Vorkommende Vogelarten ² des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
	<u>Rast- und Zugvögel</u> <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)

² Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (teilweise Überschneidung)</p> <hr/> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH "Obere Nieplitz" DE 3843-301 (angrenzend)</p> <p>FFH "Forst Zinna/Keilberg" DE 3944-301 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Heidehof - Golmberg" DE 3945-303 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" DE 3845-307 (angrenzend)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) vom Oktober 2015</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und

	<p>Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.</p> <p>Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung: 1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Kranich und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke und Waldschnepfe als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum NATURA-2000-Gebiet</p>
<p>Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“) grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Konkret liegt es direkt angrenzend an das Teilgebiet des NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.</p>

Das VRW grenzt direkt an das östlich gelegene VSG an (Teilfläche Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg / Jüterbog West). Es handelt sich um ein Waldgebiet im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt „Altes Lager“. Im geplanten VRW befinden sich bereits zahlreiche WEA.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten in angrenzende Bereiche des VSG bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Im VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatschG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Ziegenmelker und Kranich.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen. Die folgenden Brutvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen: Waldschnepfe und Wiedehopf.

Innerhalb des VSG-Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg, welches an das VRW 04 „Jüterbog – Altes Lager“ angrenzt, kommen gemäß Managementplan von diesen windenergierelevanten Arten nur Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker vor.

Das hier zu betrachtende VRW 04 „Jüterbog - Altes Lager“ ist westlich des Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielarten zwischen den Teilgebieten „Jüterbog West“ und „Jüterbog Ost“ werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Auch eine Barrierewirkung durch die Störung regelmäßiger Flugbewegungen durch das VRW 04 ist auszuschließen, da es sich nicht zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten der windenergiesensiblen Arten befindet, so dass anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes insgesamt auszuschließen sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW grenzt direkt an das VSG-Teilgebiet „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg an.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) innerhalb des VSG können ausgeschlossen werden, da die Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen (z.B. westlich gelegene B102) als gesichert anzunehmen ist.

In der Umgebung der Flächenfestlegung sind innerhalb des VSG keine Brutplätze der windenergiesensiblen Arten bekannt.

Die nächstgelegenen bekannten Brutvorkommen des Kranichs befinden sich in mehr als 4 km Entfernung zur Planfestlegung. Auch ist nicht davon auszugehen, dass diese Art potenziell in der Umgebung brüten wird, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG-Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg, die im Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für den Kranich geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Die nächstgelegenen bekannten Brutvorkommen des Rotmilans befinden sich in mehr als 4 km Entfernung zur Planfestlegung. Diese Art könnte sich potenziell innerhalb von Flächen des VSG-

Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg ansiedeln. Gemäß AGW-Erlass besteht für den Rotmilan kein ausgesprochenes Störungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen. Ein Meideverhalten von Rotmilanen zu WEA während der Brut wird bei Langgemach und Dürr 2023 bis 130 m Entfernung zu den WEA beschrieben. Störungen sind entsprechend in 130 m plus 75 m (zur Berücksichtigung von WEA am Rand des VRW – Rotor-Out) möglich. Da im nord- und südöstlichen Bereich des VRW 04 noch mit weiterem Zubau von WEA angrenzend an das SPA zu rechnen ist, lassen sich potenzielle Störungen nicht vollständig ausschließen. Der betroffene Bereich liegt über dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten des Rotmilan nach Lambrecht und Trautner (2007). Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch bau- und betriebsbedingte Störungen können nicht sicher ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen des Rotmilans lassen sich nicht sicher ausschließen, da die Art potenziell im zentralen Prüfabstand von 1.200 m zum VRW innerhalb des VSG brütet.

Für den Baumfalken ist es denkbar, dass sich dieser potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG ansiedelt. Ein Meideverhalten des Baumfalken gegenüber Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA wird während der Brut vermutet. Ein generelles Meideverhalten gegenüber WEA hingegen kann ausgeschlossen werden (Langgemach und Dürr, 2023). Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einer Ansiedlung im Bereich um das geplante VRW entsprechend von einer temporären Störungsempfindlichkeit des Baumfalken auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Störung lassen sich somit ausschließen, da keine dauerhafte Meidung von WEA im Zusammenhang mit der Brutplatzwahl für die Art erkennbar ist (Langgemach und Dürr, 2023). Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen des Baumfalken lassen sich nicht sicher ausschließen, da die Art potenziell im zentralen Prüfabstand von 450 m zum VRW innerhalb des VSG brütet.

Die Waldschnepfe besiedelt im VSG Waldgebiete mit Lichtungen und strukturreicher Strauch- und Krautschicht (LfU, 2015). Sie gilt als störungsempfindliche Art während der Balz, für die eine Effektdistanz von bis zu 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) zugrunde gelegt wird (Langgemach und Dürr 2023). Im relevanten Bereich um das VRW findet die Waldschnepfe potenziell geeignete Habitatstrukturen. Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einer Ansiedlung der Waldschnepfe von einer Störung auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG durch Störwirkungen können für die Waldschnepfe nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Schwarzmilan ist nicht davon auszugehen, dass er sich innerhalb des VSG im Bereich des zentralen Prüfabstandes von 1.000 m um das geplante VRW 04 Altes Lager ansiedelt, da diese Art in Waldrandbereichen oder lichten Altholzbeständen insbesondere in der Nähe von Gewässern brütet. Die Art siedelt insbesondere im nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes (LfU 2015). Kollisionsbedingte Individuenverluste sowie Beeinträchtigungen durch Störungen während der Brut aufgrund von Bautätigkeiten, Bewegungen und Lärmimmissionen der Windräder im Anlagenbetrieb sind somit nicht zu erwarten.

Für den Wespenbussard ist kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen durch Individuenverluste und Barrierewirkung der Art lassen sich jedoch nicht sicher ausschließen, da im zentralen Prüfabstand von 1.000 m um das geplante VRW 04 „Altes Lager“ potenziell geeignetes Bruthabitat in Form von Laubwald, südöstlich des VRW im VSG, besteht.

Für den Ziegenmelker sind keine Bruthabitate bekannt. Er brütet in Heidebereichen oder lichten Kiefernwäldern. Somit ist es potenziell möglich, dass die Art innerhalb des VSG-Teilgebietes im Umfeld des VRW vorkommt. Gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023) wird ein zentraler Prüfbereich von 500 m zugrunde gelegt, zusätzlich ist nach Langgemach und Dürr (2023) ein Meideabstand des Ziegenmelkers von 250 m gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Da im geplanten VRW 04 Altes Lager bereits zahlreiche WEA im Bestand vorhanden sind, ist nur im nord- und südöstlichen Teil direkt angrenzend mit dem Zubau einzelner WEA zu rechnen. Da in diesen Bereichen

des VRW 04 noch mit weiterem Zubau von WEA angrenzend an das SPA zu rechnen ist, lassen sich potenzielle Störungen in den angrenzenden Habitaten im VSG nicht vollständig ausschließen. Der betroffene Bereich liegt über dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten der Art (vgl. Lambrecht und Trautner, 2007). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG durch Störwirkungen des Ziegenmelkers können nicht sicher ausgeschlossen werden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Art ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Auch für den Wiedehopf sind keine Vorkommensnachweise innerhalb des VSG bekannt. Als Bruthabitat kommen innerhalb des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden und Trockenrasen gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr, 2023). Für den Wiedehopf wird eine Fluchtdistanz von 100 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) nach Gassner et al. (2010) zugrunde gelegt. Aufgrund des Windenergiebestands im geplanten VRW 04, ist nur im nord- und südöstlichen Teil direkt angrenzend mit dem Zubau einzelner WEA zu rechnen. Der betroffene Bereich liegt über dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten der Art (vgl. Lambrecht und Trautner, 2007). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG durch Störwirkungen des Wiedehopfes können nicht sicher ausgeschlossen werden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Art ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Potenzielle Störwirkungen für die Arten Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht und Sperbergrasmücke sind im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen. Gemäß Gassner et al. (2010) weisen die Arten Fluchtdistanzen von bis zu 60 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m auf. Potenzielle Bruthabitate sind nur von Brachpieper, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Raubwürger und Neuntöter im Umfeld des VRW im VSG im Bereich trockener Sandheide und lichter Gehölzbereiche denkbar. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen ausschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ auswirken, können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Kranich (r), Schwarzmilan (r), Fischadler (r)

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Ziegenmelker (r)
- Baumfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Wiedehopf (r)
- Waldschnepfe (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- bau- und betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Ziegenmelker, Rotmilan, Wiedehopf, Waldschnepfe)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste und Barrierewirkung) (Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind³.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten im vorliegenden Fall nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Ziegenmelker (r)

- Einhalten des Abstands von mindestens 250 m zu potenziellen Lebensräumen der Art und Einhalten des Abstands von 500 m zu nachgewiesenen Revierzentren.
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs; ggf. Synergieeffekte zur Abschaltung für Fledermäuse in warmen und windstillen Nächten
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Ziegenmelkers (15.05. bis 31.07.)
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Baumfalke (r)

- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Baumfalken (01.05. bis 31.07.)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 15. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

Rotmilan (r)

- Einhalten eines Abstands von 130 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) von Altholzbeständen in lichten Waldbereichen.
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Rotmilans (01.03. bis 31.07.)
- Antikollisionssysteme
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Mai – 10. Juli
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

³ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Wespenbussard (r)

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 20. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Wiedehopf (r)

- Einhalten eines Abstands von 130 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) von Alt- und Höhlenbäumen.
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Wiedehopf (01.04. bis 31.07.)
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Waldschnepfe (r)

- Einhalten eines Abstands von 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit teilweise frischen bis feuchten, weichen Böden.
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Baubedingte Störungen können für die genannten Arten durch einen Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit vermieden werden.

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers, des Rotmilan, des Baumfalken, des Wespenbussards, des Wiedehopfes und der Waldschnepfe innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher auszuschließen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG durch das VRW 04 nicht feststellbar (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 04 mit den Erhaltungszielen des VSG abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist umgeben von Siedlungsflächen, Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW „Jüterbog - Altes Lager“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Innerhalb des VRW ist insbesondere im an das VSG angrenzenden Bereich mit weiterem Zubau von WEA zu rechnen. Weitere Planungen, die geeignet sind, den Schutzzweck des VSG zu beeinträchtigen, sind nicht erkennbar. Im Ergebnis sind keine kumulativen Wirkungen festzustellen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

6 Literatur- und Quellen

Rechtsgrundlagen

- AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 05/2023)
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 05/2023)
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 05/2023)
- MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B2

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienut- zung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprü-
fung für das
FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“
(DE 3944-301)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Berlin, den 21.05.2024

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	5
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	9
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	12
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	15

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet		3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“). Das vorgesehene Windvorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming zwischen Jüterbog und Luckenwalde gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Forst Zinna/Keilberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

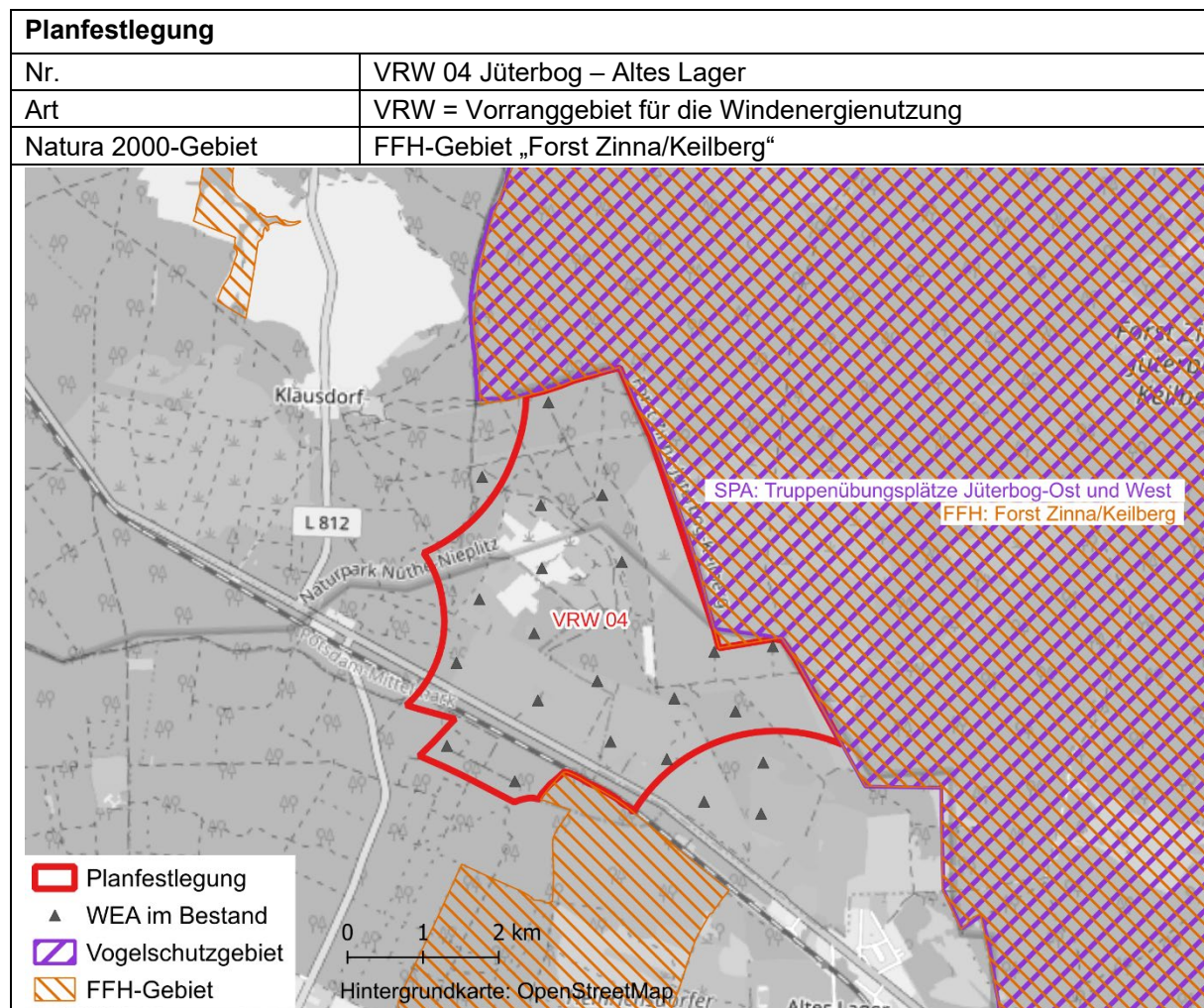


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRW hat eine Flächengröße von 434 ha und grenzt westlich an das FFH-Gebiet „Forst Zinna / Keilberg“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Nadel-Laub-Mischwald mit der Kiefer als Hauptbaumart
- Laub-Nadel-Mischwald mit der Birke als Hauptbaumart
- Sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche)
- Vorwälder trockener Standorte
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Trockenrasen mit spontanem Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Zwergstrauchheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; mit Gehölzbewuchs
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- anthropogene Gewässer
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier WEA)
- Bahn- und Gleisanlagen
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen• Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3944-301
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Forst Zinna/Keilberg
Fläche	7.093,00 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Mosaik aus Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Birkenvorwäldern, Flugsandfeldern, Dünen, Quellen, Quellbachsystemen, naturnaher Fließgewässerabschnitt, Quellmoorwald, Erlen-Eschenwald in Bachschluchten und Reste von Stieleichen-Hainbuchenwald.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Hoher Anteil an Lebensraumtypen und Vorkommen von Arten der Anh. I u. II der FFH RL, eigenständig funktionierendes Element im Schutzgebietssystem Natura 2000. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Sandig-kie-siger Moränenwall mit Blockmoränenkuppen, Talsandebene mit Binnendünen, Kerbtäler, Trockentäler, Quellbachsysteme.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> • 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (A) (SDB, NSGV) • 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV) • 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> (C) (SDB, NSGV) • 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (C) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) • 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV*) • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore (B) (SDB, NSGV) • 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (B) (SDB, NSGV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV) • 91D0 Moorwälder (B) (SDB, NSGV*) • 91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (B) (SDB, NSGV*)
Vorkommende Arten ² nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten sind mit * gekennzeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (-) (SDB) • <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Bombina bombina</i> – Rotbauchunke (-) (SDB, NSGV) • <i>Canis lupus</i> – Wolf (B) (SDB, NSGV*) • <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (-) (SDB)

² Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

Windenergienutzung

NATURA-2000-Vor- und -Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“

<p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (-) (SDB) • <i>Lutra lutra</i> – Fischotter (-) (SDB, NSGV) • <i>Myotis bechsteinii</i> – Bechsteinfledermaus (-) (SDB, NSGV) • <i>Triturus cristatus</i> – Kammmolch (-) (SDB, NSGV) • <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (-) (SDB)
<p>Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten</p>	<p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (SDB) • <i>Coronella austriaca</i> – Schlingnatter (SDB, NSGV) • <i>Hyla arborea</i> – Europäischer Laubfrosch (SDB, NSGV) • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (SDB) • <i>Pelobates fuscus</i> – Knoblauchkröte (SDB) • <i>Rana arvalis</i> – Moorfrosch (SDB) • <i>Rana lessonae</i> – Kleiner Wasserfrosch (SDB)
<p>Charakteristische Vogelarten der FFH-LRT (nur mobile Arten)³</p>	<p>2310 – Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn</p> <p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>3130 – /</p> <p>3260 – Eisvogel, Gebirgsstelze, Flussuferläufer, Gänsesäger, Schellente, Wasseramsel (Wintergast)</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6120 – Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Dorn-, Klapper- und Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Wiedehopf, Grauammer, Schwarzkehlchen, Raubwürger</p> <p>7140 – Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher</p> <p>9160 – Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Kernbeißer, Pirol, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte)</p> <p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p> <p>91D0 – Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baum- pieper, Weidenmeise</p> <p>91E0 – Weiden-, Beutelmeise, Schellente, Gänsesäger (Niststandort), Kranich, Schwarzmilan, Blaukehlchen, Karmingimpel</p>
	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p>

³ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>Natura-2000-Gebiete</p> <p>VSG "TÜP Jüterbog Ost und West" DE 3945-421 (fast vollständige Überschneidung)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West)“ vom November 2015</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“</p> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Forst Zinna/Keilberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von <ol style="list-style-type: none"> a. Trockenem Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>, Trockenem europäischen Heiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, b. Trockenem, kalkreichen Sandrasen, Moorwäldern und Auenwäldern mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, c. Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume, d. Wolf (<i>Canis lupus</i>) als prioritären Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ (Abruf 09/2022)</p>

	<p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 09/2022)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 09/2022)</p>
--	--

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“) grenzt direkt an das westliche Teilgebiet des FFH-Gebiets DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ an.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.</p> <p>Im Osten des VRW grenzt dieses direkt an das FFH-Gebiet an. Es handelt sich um ein Waldgebiet im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt „Altes Lager“. Mit einem Zubau von WEA im VRW ist im nord- und südöstlichen Bereich der Planung zu rechnen. Der nordöstliche Bereich ist von einem zusammenhängenden Waldgebiet umgeben.</p> <p>Als windenergiesensible Erhaltungszielarten sind im FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“ die Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus zu betrachten. Bekannte Winterquartiere von Fledermäusen befinden sich südlich des VRW in einer Entfernung von etwa 500 m zu diesem außerhalb des FFH-Gebietes. Innerhalb des FFH-Gebiets befinden sich die nächsten Winterquartiere in 1,7 km, 2 km und 3 km Entfernung östlich des VRW sowie in 2,5 km nordöstlich des VRW (vgl. LRP LK TF, Fauna: Karte 7 Teilblatt Südwest, 2010). Hinsichtlich Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungs- / Ruhestätten und Nahrungsgebieten der Mops- und der Bechsteinfledermaus lassen sich dementsprechend zumindest für Flüge zwischen dem südlich liegenden Winterquartier und potenziellen Nahrungshabitaten im FFH-Gebiet nicht grundsätzlich ausschließen, für welche das VRW dazwischen liegt.</p> <p>Für die weiteren im SDB benannten Arten des Anhang II (Wolf, Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch) sind ebenfalls keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Flächenfestlegung zu erwarten, da diese keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen und davon auszugehen ist, dass ein Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hineinragen wird.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da von der Planung keine LRT räumlich überlagert werden.</p> <p>Somit kann auf Ebene der Regionalplanung eine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ nimmt, nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
<p>Mit der Festlegung des VRW 04 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-II-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus südlicher Richtung erfolgt.</p> <p>Auch außerhalb des FFH-Gebiets besteht die Möglichkeit, dass die Anhang-II-Arten den Bereich des geplanten VRW 04 Jüterbog – Altes Lager sowie angrenzende Flächen im FFH-Gebiet als Nahrungsgebiet nutzen. Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus sind gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Darüber hinaus findet sich in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg bisher</p>

nur ein ermitteltes Individuum der Mopsfledermaus⁴. Von der Bechsteinfledermaus wurde in Deutschland bisher kein Schlagopfer gefunden. Für die beiden strukturgebundenen Waldfledermäuse lässt sich jedoch ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht sicher ausschließen, wenn der untere Rotorenbereich einen Abstand von <50 m zum Kronendach beträgt (vgl. Anlage 3 AGW-Erlass). Dies ist lediglich in einem kleinen bislang von WEA freiem Bereich im nord- und südöstlichen Teil des VRW denkbar, da hier WEA im Rahmen eines eventuellen Zubaus über Waldflächen installiert würden. Zudem grenzt das VRW direkt an das FFH-Gebiet an und die Rotoren können potenziell in das FFH-Gebiet hineinragen (75 m aufgrund Rotor-Out). Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus durch kollisionsbedingte Individuenverluste nicht sicher ausschließen.

Für die weiteren Anhang II Arten ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen. Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Mops- und der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt⁵.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko der windenergiesensiblen Greifvogelarten, welche als charakteristische Arten von LRT genannt sind, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da der LRT 91E0 mit der für ihn charakteristischen Art Schwarzmilan im Umfeld von 1.300 m zum Plangebiet kartiert ist. Weitere Ausbildungen der LRT 9160, 9190 und 91E0 mit den für sie charakteristischen Greifvogelarten sind im 2.000 m Umfeld der Planung innerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kartiert. Da der Schwarzmilan vorzugsweise in Waldrandbereichen im Umfeld von Gewässern brütet und auf Offenland bzw. über Gewässern jagt und zwischen LRT und VRW ein zusammenhängendes Waldgebiet liegt, ist nicht von regelmäßigen Überflügen des Plangebietes durch die Art vom Brutplatz zu Nahrungsflächen auszugehen. Beeinträchtigungen durch signifikante erhöhte Kollisionsrisiken können somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des FFH-Gebiets sind im Umfeld von 500 m des Plangebiets mehrere Ausbildungen des als Schutzzweck definierten LRT 4030 gelegen und grenzen im östlichen Bereich der Planung zum Teil unmittelbar an das VRW heran. Als charakteristische Vogelarten sind Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, sowie Neuntöter definiert. Nach Langemach und Dürr (2023) besteht für den Ziegenmelker eine Meidedistanz gegenüber WEA von 250 m plus 75 m (Betrachtung von Rotoren, die über VRW-Fläche hinausragen – Rotor-Out). Gemäß AGW-Erlass (2023) ist für den Ziegenmelker ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Für den Wiedehopf sind störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langemach und Dürr, 2023). Gemäß Gassner et al. (2010) liegen die störungsbedingten Fluchtdistanzen der anderen Arten zwischen 20 und 40 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) und für den Raubwürger bei 150 m (plus 75 m). Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das FFH-Gebiet im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeiten der charakteristischen Arten möglich. Da im VRW 04 jedoch bereits 19 in Betrieb befindliche WEA existieren ist von einer Vorbelastung hinsichtlich der Störwirkungen in den von WEA bebauten und naheliegenden Bereichen aber auch von einem teils vorhandenen Gewöhnungseffekt dieser Arten gegenüber der Störungswirkung auszugehen. Mit einem Zubau ist höchstens in einem kleinen nord- und südöstlichen Bereich des VRW zu rechnen. Der südöstliche Bereich des VRW, in welchem mit Zubau durch WEA zu rechnen ist, grenzt unmittelbar an einen im FFH-Gebiet gelegenen LRT 4030 an und stellt selbst auch einen Lebensraum für die charakteristischen Arten des LRT dar. Hier besteht teils eine Vorbelastungssituation und es ist von einem Gewöhnungseffekt der Arten auszugehen, jedoch liegt trotz dessen eine durch bestehende WEA nicht vorbelastete Gesamtfläche von etwa 35 ha des LRT 4030 im Wirkungsbereich für Störwirkungen des Ziegenmelkers sowie etwa 26 ha im Wirkungsbereich für den Wiedehopf, sodass eine Störung der störungsempfindlichen charakteristischen Arten des LRT 4030 nicht ausgeschlossen werden kann. Jedoch wird davon ausgegangen, dass sich der

⁴ Vgl. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx> (zuletzt aufgerufen 26.04.2024)

⁵ Anlage 3 AGW-Erlass (2023)

Erhaltungszustand des LRT 4030 im FFH-Gebiet durch die Störung der charakteristischen Arten nicht erheblich verschlechtert.

Weitere als Schutzzweck definierte LRT sind nicht im Umfeld von 500 m um die Planung kartiert. Somit können Beeinträchtigungen durch Störungen auf die charakteristischen Arten der LRT 2310, 2330, 3260, 6120, 7140, 9160, 9190, 91D0 sowie 91E0 ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für die folgenden erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten, sowie charakteristischen Arten der FFH-LRT ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindliche Anhang II-Arten: Wolf, Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch
- für sämtliche nicht windenergieempfindliche charakteristische Arten der FFH-LRT: 2310, 2330, 3260, 6120, 7140, 9160, 9190, 91D0, 91E0
- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten der FFH-LRT 2310, 6120, 7140, 9160, 9190, 91D0, 91E0

Weiterhin konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die folgenden charakteristischen Arten der FFH-LRT ausgeschlossen werden:

- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 4030: Ziegenmelker, Wiedehopf
- für die betrachtungsrelevanten nicht windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 4030

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme
- baubedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
- bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang II- und charakteristischer Arten durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten, sowie FFH-LRT mit ihren charakteristischen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Anhang II-Arten und FFH-LRT erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus

Beeinträchtigungen für diese Fledermausarten entstehen durch:

- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen (Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko durch Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten (Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind⁶.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die Mops- und die Bechsteinfledermaus im vorliegenden Fall nicht auf aktuelle Artnachweise bezieht, sondern auf potenzielle Vorkommen ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Mops- und Bechsteinfledermaus

- Abschaltzeitraum vom 01.04. bis 31.10.
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek
 - Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Anhang II Arten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus lassen sich aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausschließen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

⁶ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

des FFH-Gebietes durch das VRW 04 nicht feststellbar (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, insbesondere für Anlagen im Umfeld von max. 500 m zum FFH-Gebiet, die einen Rotordurchgang von < 50 m zum Kronendach haben, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 04 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Der an das VRW angrenzende Teilbereich des FFH-Gebietes DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ ist umgeben von Siedlungsflächen, Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weitere VRW sind im Umfeld des FFH-Gebiets nicht geplant.

Somit lassen sich keine kumulativen Wirkungen ableiten, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 05/2023)
- MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- ### Literatur
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- LK Teltow-Fläming (2010): Landschaftsrahmenplan.
- Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 09/2022)

LK TF – Landkreis Teltow-Fläming (2010): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming – Fauna: Karte 7 Teilblatt Südost. Stand: Juli 2010.

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B3

Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet

„Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“
(DE 3845-303)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 08 Kummersdorf-Gut“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und -bear- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
beitung:

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	8
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	11
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet		2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 08 Kummersdorf-Gut“). Das vorgesehene Windvorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming nördlich von Schönefeld im Bereich der ehemaligen Heeresversuchsstelle Kummersdorf-Gut gelegen.

Soweit NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer NATURA-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung in der nachgelagerten Planungsebene verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der NATURA-2000-Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

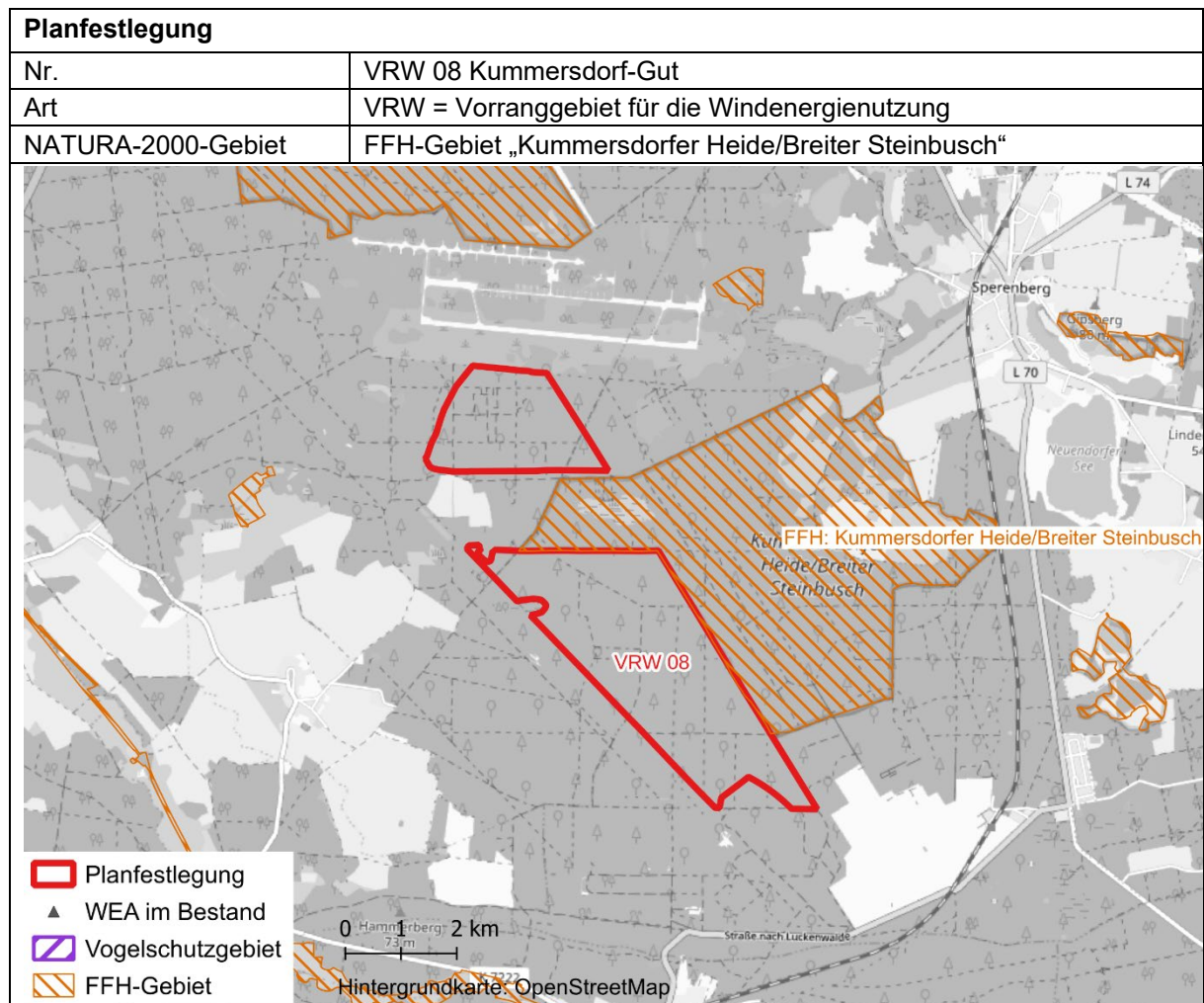
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des NATURA-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des NATURA-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSGV) „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 08 Kummersdorf-Gut“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen



Das VRW besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche Teilfläche des VRW (ca. 110 ha) liegt zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes in einer minimalen Entfernung von 65 m

zur südöstlichen Teilfläche des FFH-Gebietes. Die südliche Teilfläche des VRW (ca. 286 ha) grenzt westlich an die südöstliche Teilfläche des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ an. Es handelt sich bei beiden Teilflächen überwiegend um einen Kiefernbestand ohne Mischbaumart sowie kleinflächig mit Birke als Nebenbaumart. In kleinen Bereichen existieren Biotope nasser Standorte und an anderer Stelle Biotope trockener Standorte (Grünlandbrache, Trockenrasen).

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, verschiedene Ausprägungen mit den Hauptbaumarten Kiefer, Birke oder sonstigen Laubholzarten (inkl. Roteiche)
- Birkenbestand, verschiedene Ausprägungen, teils mit Mischbaumarten
- sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche); Nebenbaumart Birke
- Vorwälder trockener Standorte
- Grünlandbrachen trockener Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs
- Kahlfelder, Rodungen, Blößen; mit Überhältern
- anthropogene Gewässer

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen• Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3845-303
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch
Fläche	1.001,82 ha
Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Heide-, Sukzessions- und Laubwaldflächen mit eingeschalteten Wiesen- und Niedermoorbereichen des ehemaligen Truppenübungs- und Militärflugplatzes Kummersdorf.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz NATURA-2000	Repräsentative und kohärenzsichernde, z.T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren besonders bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere von alten Laubwäldern. Historisch bedeutsames, militärisches Übungs- und Versuchsgelände. Die Heideflächen und Wiesenbereiche sind Teil ehemaliger Schießbahnen für Raketentests.
Vorkommende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> • 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (B) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene Heiden (B) (SDB, NSGV) • 6410 Pfeifengraswiesen (C) (SDB, NSGV) • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (C) (SDB, NSGV) • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore (C) (SDB, NSGV) • 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (C) (SDB, NSGV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (B) (SDB, NSGV) • 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (B) (SDB, NSGV*)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet)	
SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung	
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten sind mit * gekennzeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Cerambyx cerdo</i> – Eichenbock (C) (SDB, NSGV) • <i>Lutra lutra</i> – Fischotter (C) (SDB, NSGV) • <i>Lycaena dispar</i> – Großer Feuerfalter (C) (SDB, NSGV) • <i>Myotis bechsteinii</i> – Bechsteinfledermaus (B) (SDB, NSGV) • <i>Osmoderma eremita</i> – Eremit (B) (SDB, NSGV*)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	

<p>Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten</p>	<p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Armeria elongata</i> – Gemeine Grasnelke (NSGV) • <i>Dianthus carthusianorum</i> – Karthäuser-Nelke (NSGV) • <i>Dianthus superbus</i> – Pracht-Nelke (NSGV) • <i>Helichrysum arenarium</i> – Sand-Strohblume (NSGV) • <i>Hottonia palustris</i> – Sumpf-Wasserfeder (NSGV) • <i>Iris pseudacorus</i> – Wasser-Schwertlilie (NSGV) • <i>Osmunda regalis</i> – Königs-Farn (SDB, NSGV) <p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bufo bufo</i> – Erdkröte (NSGV) • <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (NSGV) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (NSGV) • <i>Eptesicus nilssonii</i> – Nordfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Eptesicus serotinus</i> – Breitflügelfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Grus grus</i> – Kranich (NSGV) • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (SDB, NSGV) • <i>Myotis brandtii</i> – Brandtfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Myotis daubentonii</i> – Wasserfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Myotis mystacinus</i> – Kleine Bartfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Myotis nattereri</i> – Fransenfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Nyctalus leisleri</i> – Kleiner Abendsegler (SDB, NSGV) • <i>Nyctalus noctula</i> – Großer Abendsegler (SDB, NSGV) • <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (NSGV)
<p>Charakteristische Vogel-Arten der FFH-LRT²</p>	<p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer 4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter 6410 – Schafstelze, Rohrammer, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz 6510 – Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper 7140 – Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher 9160 – Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Kernbeißer, Pirol, Sumpfmehse, Waldlaubsänger, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte) 9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmehse, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p>

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	91E0 – Weiden-, Beutelmeise, Schellente, Gänsesäger (Niststandort), Kranich, Schwarzmilan , Blaukehlchen, Karmingimpel
Räumlich funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen NATURA-2000-Gebieten	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (eingeschlossen)
Gebietsmanagement	Managementplan für die Gebiete „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ und „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ vom 26.01.2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine eiszeitlich geprägte Landschaft mit Dünen der Luckenwalder Heide im Verbund mit Niederungsbereichen der Nuthe-Notte-Niederung umfasst, ist <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Sandtrockenrasen, Heiden, Vorwälder, Birken-Eichenwälder, Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder, kalkreichen Sümpfe, Feuchtwiesen sowie der Gräben und Kleingewässer; 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Gemeine Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>), Pracht-Nelke (<i>Dianthus superbus</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Sumpf-Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Wasser-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) und Königs-Farn (<i>Osmunda regalis</i>); 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere der Fledermäuse, Kranich (<i>Grus grus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>); 4. die Beobachtung und wissenschaftliche Dokumentation dynamischer Prozesse von Waldflächen entsprechend ihrem standörtlichen Potenzial als Beitrag zur Sukzessions- und waldökologischen Grundlagenforschung; 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen der Nuthe-Notte-Niederung, dem Baruther Urstromtal und der Luckenwalder Heide.

	<p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ und „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> (Silbergras) und <i>Agrostis</i> (Straußgras, Dünen im Binnenland), Trockenem europäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (<i>Molinion caeruleae</i>), Mageren Flachland-Mähwiesen mit <i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesenfuchsschwanz), <i>Sanguisorba officinalis</i> (Großer Wiesenkopf), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) (<i>Stellario-Carpinetum</i>), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (Stieleiche) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]); 2. Auen-Wäldern mit <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) und <i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche) (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) als prioritäres Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]); 3. Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) sowie Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) und Großem Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume; 4. Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) als prioritäre Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]), einschließlich seines für Fortpflanzung, Ernährung und Überwinterung wichtigen Lebensraumes.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ einschließlich des Gebietes DE 3846-308 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ vom 8. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 27], S.534) (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (im Internet): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen (Abruf 06.09.2022).</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 08 Kummersdorf-Gut“) grenzt westlich direkt an das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ an.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.</p> <p>Beim geplanten VRW handelt es sich um ein Waldgebiet, das direkt an das südliche Teilgebiet des FFH-Gebietes angrenzt und mit einer Teilfläche zwischen den beiden FFH-Teilgebieten gelegen ist.</p> <p>Als windenergiesensible Erhaltungszielarten sind im FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ die Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus zu betrachten.</p> <p>Die Mopsfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend walddreiche Landschaften bzw. großflächige Waldgebiete. Auch jagt diese Art vor allem im geschlossenen Wald. Auch die Bechsteinfledermaus ist stark an den Lebensraum Wald gebunden, insbesondere an strukturreiche Laubwälder. Beim Plangebiet handelt es sich um einen Nadel-Laub-Mischwald mit der Kiefer als Hauptbaumart. Somit sind Interaktionen dieser Arten zwischen den Bereichen innerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des geplanten VRW zu erwarten.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind im NATURA-2000-Gebiet sowie im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt (vgl. LRP LK TF, Fauna: Karte 7 Teilblatt Nord, 2010). Entsprechend lassen sich keine konkreten Rückschlüsse hinsichtlich Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebieten der Mops- und der Bechsteinfledermaus ermitteln.</p> <p>Für die weiteren im SDB benannten Arten des Anhang II sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Flächenfestlegung zu erwarten, da diese keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen und davon auszugehen ist, dass ein Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hineinragen wird.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da von der Planung keine LRT räumlich überlagert werden.</p> <p>Somit können auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen anlagebezogene Beeinträchtigungen ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ nehmen.</p>
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
<p>Mit der Festlegung des VRW 08 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-II-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen erfolgt.</p> <p>Auch außerhalb des FFH-Gebiets besteht die Möglichkeit, dass die Anhang-II-Arten den Bereich des geplanten VRW 08 Kummersdorf-Gut als Nahrungsgebiet nutzen. Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus sind gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses als kollisionsgefährdete,</p>

windenergiesensible Arten erwähnt. Darüber hinaus findet sich in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg bisher nur ein ermitteltes Individuum der Mopsfledermaus in Niedersachsen³. Von der Bechsteinfledermaus wurde in Deutschland bisher kein Schlagopfer gefunden. Für die beiden strukturgebundenen Waldfledermäuse lässt sich jedoch ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht sicher ausschließen, wenn der untere Rotorenbereich einen Abstand von <50 m zum Kronendach beträgt (vgl. Anlage 3 AGW-Erlass). Dies ist denkbar, da die WEA im VRW über Waldflächen installiert werden. Zudem grenzt das VRW direkt an das VSG an und die Rotoren können potenziell in das FFH-Gebiet hineinragen (75 m aufgrund Rotor-Out).

Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus durch kollisionsbedingte Individuenverluste nicht sicher ausschließen.

Für die weiteren Anhang II Arten ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen. Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Mops- und der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt⁴.

Innerhalb von 500 m zum VRW befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets die als Schutzzweck definierten LRT 4030 und 9190, welche zum Teil unmittelbar an das VRW angrenzen. Der LRT 7140 kommt gemäß Managementplan 2015 nicht im FFH-Gebiet vor, lediglich als Entwicklungsflächen. Weitere LRT kommen nicht im Umfeld der Planung vor.

Ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen charakteristischer Arten der im Umfeld des VRW gelegenen FFH-LRT finden sich im Managementplan von 2015. Weitere Kartierungen sind nicht vorliegend. Für die als charakteristische Arten definierten Amphibien, Reptilien und Insekten mit nachgewiesenen Vorkommen ist nicht von Beeinträchtigungen durch die Festlegung des an das FFH-Gebiet angrenzenden VRW auszugehen.

Innerhalb des FFH-Gebiets ist im Umfeld des VRW der LRT 9190 gelegen, für den die kollisionsgefährdeten Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard sowie der kollisionsgefährdete Schwarzstorch charakteristisch sind. Die Planung befindet sich in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet. Die genannten Vogelarten brüten vorzugsweise in Waldrandbereichen, wie sie im LRT 9190 im Umfeld des VRW ausschließlich im nördlichen Bereich des südlichen FFH-Teilgebiets zu finden sind. Diese LRT-Flächen befinden zudem sich zwischen den beiden Teilbereichen des VRW. Beeinträchtigungen durch Kollisionen der charakteristischen Arten des LRT 9190 können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Wiedehopf als charakteristische Art des LRT 9190 sind störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2023). Für die weiteren charakteristischen Arten des LRT 9190 sind keine Störungsempfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt. Sie weisen jedoch störungsbedingte Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) von bis zu 100 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) auf. Jedoch wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand des LRT 9190 im FFH-Gebiet durch eine Beeinträchtigung durch Kollision oder Störung der charakteristischen Arten nicht erheblich verschlechtert.

Für den Ziegenmelker als charakteristische Art des LRT 4030 sind Störungsempfindlichkeiten gegenüber WEA mit Meidedistanzen von bis zu 250 m plus 75 m (Berücksichtigung von Rotoren, die über VRW-Fläche hinausragen – Rotor-Out) bekannt (Langgemach & Dürr, 2023). Gemäß AGW-Erlass (2023) ist für den Ziegenmelker ein zentraler Prüfbereich von 500 m zum VRW relevant. Sechs (Teil-)Flächen des LRT 4030 befinden sich innerhalb von 500 m zur Planung, teilweise grenzen diese direkt an das VRW an. Weitere größere zusammenhängende Flächen liegen außerhalb dieses Wirkraums. Für den Wiedehopf als charakteristische Art des LRT 4030 sind störungsbedingte Beeinträchtigungen durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2023). Die weiteren charakteristischen Vogelarten Heidelerche, Sperbergrasmücke, sowie Neuntöter des LRT 4030, die laut Managementplan im FFH-Gebiet vorkommen, sind nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Sie weisen störungsbedingte Fluchtdistanzen

³ Vgl. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx> (zuletzt aufgerufen 22.04.2024)

⁴ Anlage 3 AGW-Erlass (2023)

nach Gassner et al. 2010 von bis zu 50 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) auf. Aufgrund der von bau- und betriebsbedingten Störungen betroffenen relativen Gesamtfläche des LRT 4030 im FFH-Gebiet können Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen charakteristischen Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand des LRT 4030 im FFH-Gebiet durch die Störung der charakteristischen Arten nicht erheblich verschlechtert. Kollisionsbedingte Individuenverluste der charakteristischen Vogelarten des LRT 4030 sind nicht zu erwarten, da die Arten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden.

Weitere als Schutzzweck definierte LRT sind nicht im Umfeld von 500 m um die Planung kartiert. Somit können Beeinträchtigungen durch Störungen auf die charakteristischen Arten der LRT 2330, 6410, 6510, 7140, 9160 sowie 91E0 ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für die folgenden erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten, sowie charakteristischen Arten der FFH-LRT ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindliche Anhang II-Arten: Eichenbock, Fischotter, Großer Feuerfalter und Eremit
- für sämtliche nicht windenergieempfindliche charakteristische Arten der FFH-LRT: 2330, 6410, 6510, 7140, 9160, 9190, 91E0
- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten der FFH-LRT 6410, 6510, 7140, 9160, 91E0

Weiterhin konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die folgenden charakteristischen Arten der FFH-LRT ausgeschlossen werden:

- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 4030: Ziegenmelker, Wiedehopf
- für die betrachtungsrelevanten nicht windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 4030
- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 9190: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Wiedehopf
- für die betrachtungsrelevanten nicht windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 9190

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme
- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- baubedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
- bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang II- und charakteristischer Arten durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten, sowie FFH-LRT mit ihren charakteristischen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Anhang II-Arten und FFH-LRT erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus

Beeinträchtigungen für diese Fledermausarten entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko durch Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten (Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind⁵.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die Mops- und die Bechsteinfledermaus im vorliegenden Fall nicht auf vorhandene Artnachweise bezieht, sondern auf potenzielle Vorkommen ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten (Raumnutzungsanalyse) möglich.

Mops- und Bechsteinfledermaus

- Abschaltzeitraum vom 01.04. bis 31.10.
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek
 - Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Anhang II Arten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus lassen sich aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausschließen.

⁵ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das VRW 08 nicht feststellbar (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, insbesondere für Anlagen im Umfeld von max. 500 m zum FFH-Gebiet, die einen Rotordurchgang von < 50 m zum Kronendach haben, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 08 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Das Waldgebiet ist durch die militärische Nutzung der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf sowie des ehemaligen Militärflugplatzes Sperenberg geprägt. Östlich des südlichen Teilgebiets verläuft eine stillgelegte Bahnlinie. Weitere Vorbelastrungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht. Weitere VRW und auch weitere regionalplanerische Festlegungen sind ebenfalls nicht im Umfeld des FFH-Gebiets vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ vom 8. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 27], S.534) (Abruf 05/2023).
- MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Landkreis Teltow-Fläming (2010): Landschaftsrahmenplan. Juli 2010.
- Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (Abruf 05/2023).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ einschließlich des Gebietes DE 3846-308 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ (Abruf 05/2023).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2022): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022. (Abruf 05/2023)
- LfU Brandenburg (im Internet): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen (Abruf 06.09.2022).

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tier-ökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK).

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2014): Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes. Potsdam.

Anhang B4

Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet
„Rietzer See“ (DE 3642-401)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 19 Prützke“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus
B. Sc. Job Schöne-Warnefeld

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	11
5	Literatur- und Quellen	15

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark im westlichen Teil der Gemeinde Kloster Lehnin gelegen.

Soweit NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer NATURA-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des VSG „Rietzer See“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der NATURA-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen NATURA-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines NATURA-2000-Gebietes werden dem Erhaltungszieldokument (EZD) des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des VRW 19 „Prützke“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

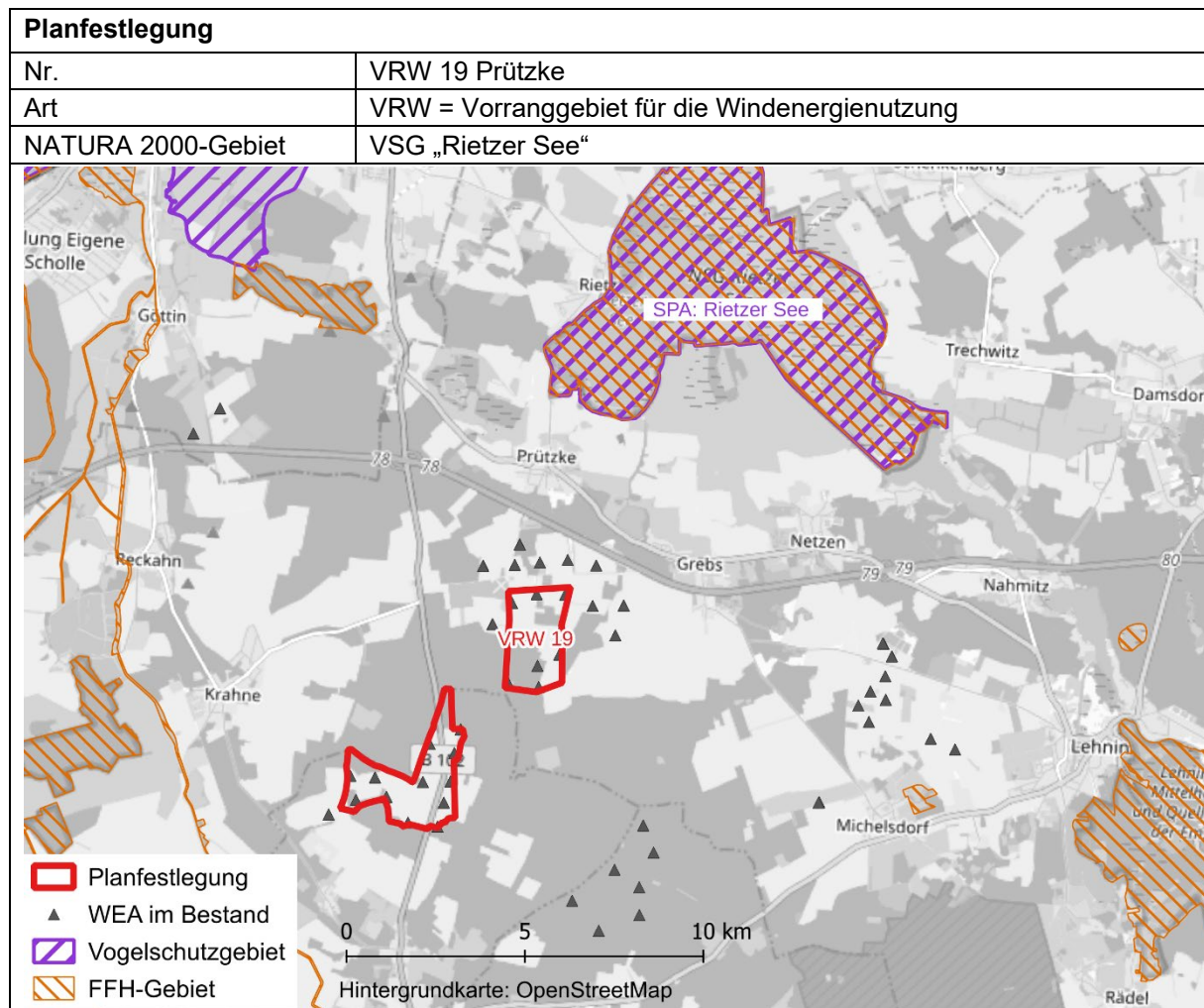


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW 19 hat eine Flächengröße von ca. 109 ha und liegt südwestlich des hier betrachteten VSG „Rietzer See“ in einer Entfernung von mindestens 2.450 m. Nahezu deckungsgleich zum VSG sind ein gleichnamiges FFH-Gebiet sowie ein NSG. Zudem ist nordöstlich des VRW 19 in einer Entfernung von ca. 670 m das LSG „Görnsee und Görnberg“ gelegen.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- intensiv genutzte Äcker
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Mischbaumart Kiefer
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- Baumreihen
- Wege
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier: WEA)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3642-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Rietzer See

Fläche	1.127,06 ha
Nationaler Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Eutropher Flachsee mit ausgedehnten Röhrichten und angrenzenden Wiesenbereichen (SDB)
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz NATURA 2000	Zahlreiche Schilfbrüter, als Besonderheit u.a. Bartmeise, bundesweit bedeutsamer Brutbestand des Schilfrohrsängers, bedeutender Schlaf- und Rastplatz während der Zugzeit. (SDB)
Vorkommende Vogelarten ² des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand bekannt	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB) <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB) <i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB) <i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia Ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB) <i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB)
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB) <i>Larus melanocephalus</i> – Schwarzkopfmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (A) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia Luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Luscinia svecica</i> – Blaukehlchen (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Netta rufina</i> – Kolbenente (B) (SDB) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (B) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (B) (SDB) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB) <i>Porzana parva</i> – Kleines Sumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa tetanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p>
--

<p><i>Acrocephalus paludicola</i> – Seggenrohrsänger (C) (SDB, EZD) <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> – Schilfrohrsänger (-) (EZD) <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB, EZD) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD) <i>Anser albifrons</i> – Blässgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD) <i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (C) (SDB, EZD) <i>Anser fabalis</i> – Saatgans (B) (SDB) <i>Anser serrirostris</i> – Tundrasaatgans (-) (EZD) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB, EZD) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya marila</i> – Bergente (B) (SDB) <i>Aythya nyroca</i> – Moorente (C) (SDB) <i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB, EZD) <i>Branta ruficollis</i> - Rothalsgans (C) (SDB, EZD) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD) <i>Calidris alba</i> – Sanderling (B) (SDB) <i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris canutus</i> – Knutt (B) (SDB) <i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias hybrida</i> – Weißbart-Seeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias leucopterus</i> – Weißflügelseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia Ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)</p>

	<p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB) <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB, EZD) <i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB, EZD) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago media</i> – Doppelschnepfe (B) (SDB) <i>Gavia stellata</i> – Sterntaucher (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus cachinnans</i> – Steppenmöwe (B) (SDB) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus fuscus</i> – Heringsmöwe (B) (SDB) <i>Larus marinus</i> – Mantelmöwe (B) (SDB) <i>Larus michahellis</i> – Mittelmeermöwe (-) (EZD) <i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Limicola falcinellus</i> – Sumpfläufer (B) (SDB) <i>Limosa lapponica</i> – Pfuhschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (-) (EZD) <i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe (B) (SDB) <i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (B) (SDB, EZD) <i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD) <i>Mergus serrator</i> – Mittelsäger (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Netta rufina</i> – Kolbenente (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) <i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB)</p>
--	---

	<p><i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Panurus biarmicus</i> – Bartmeise (-) (EZD) <i>Phalaropus lobatus</i> – Odinshühnchen (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (k.A.) (SDB, EZD) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps auritus</i> – Ohrentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (-) (EZD) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Sterna albifrons</i> – Zwergseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sterna caspia</i> – Raubseeschwalbe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sterna paradisaea</i> – Küstenseeschwalbe (B) (SDB) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB, EZD) <i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen NATURA 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Rietzer See“ (nahezu deckungsgleich) • LSG „Lehniner Wald- und Seengebiet“ (südöstlich angrenzend) <p>NATURA-2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH „Rietzer See“ (DE 3642-302) (nahezu deckungsgleich) • VSG „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) (nördlich, ca. 1.700 m entfernt) • FFH „Bruchwald Rosdunk“ (DE 3641-303) (westlich, ca. 2.370 m entfernt)

Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH- und VSG-Gebiet „Rietzer See“ vom Dezember 2019
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele in ergeben sich laut EZD aus der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004 (GVBl. II Nr. 29, S. 770)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine großräumige vermoorte Niederung im Brandenburg-Potsdamer Havelgebiet umfasst, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...]; 2. [...]; 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes <ol style="list-style-type: none"> a. als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Schwarzhalstauher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), [...] b. als eines der bedeutendsten Brut- und Rastgebiete für Vögel in Brandenburg, insbesondere für Wasser- und Watvögel sowie Wiesen- und Schilfrüter, wobei der Flachsee im Süden des Gebietes (Strengsee) mit seinen besonderen Habitatstrukturen ein wichtiges Brut- und Rastgewässer darstellt; 4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur ornithologischen Forschung und Beobachtung, [...]; 5. [...]; 6. [...]. <p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet „Rietzer See“ nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) – Vogelschutz-Richtlinie – in seiner Funktion <ol style="list-style-type: none"> a. als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Große Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) und Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,

	<p>b. als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten, beispielsweise Kranich (<i>Grus grus</i>), verschiedene Gänse- und Entenarten sowie Limikolen;</p> <p>2. [...];</p> <p>3. [...];</p> <p>4. [...];</p> <p>(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Kernbereich):</p> <p>1. [...];</p> <p>2. die Erhaltung als ungestörter Rast- und Ruheraum für zahlreiche, darunter besonders und streng geschützte Vogelarten</p>
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2004): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 29], S.770) (Abruf 03/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Managementplan für das Gebiet Rietzer See (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2009): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3642-401 „Rietzer See“ (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“) liegt südwestlich des hier betrachteten VSG „Rietzer See“ in einer Entfernung von mindestens 2.450 m.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das NATURA-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.</p> <p>Das VRW liegt mindestens 2.450 m südwestlich des VSG. Die Planungsfläche ist geprägt von Ackerflächen sowie bewaldeten Teilen insbesondere im Südwesten. Im geplanten VRW befinden sich bereits zahlreiche WEA (insg. neun). Teile der Waldbereiche im Süden sowie am westlichen Rand der Planung sind bislang frei von WEA. Lediglich hier ist mit Zubau von WEA zu rechnen. Im näheren Umfeld der Planung finden sich 10 weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten, die als Zielarten des VSG gelistet sind, vorliegen. Im VSG „Rietzer See“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p>

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Sumpfohreule .

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Großer Brachvogel, Rohrdommel, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig., Schwarzstorch, , Uferschnepfe.

Störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Blässgans, Graugans, Saatgans, Kiebitz, Kranich, Großtrappe, Singschwan, Weißwangengans, Zwergschwan.

Erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Zielarten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer spezifischen Aktionsräume und den relevanten Prüf- abständen gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): lediglich für die Großtrappe (Verbindungskorridor) sowie für Rastvorkommen von Saat- und Blässgänsen nicht von vornherein auszuschließen. Gemäß Anlage 1 AGW-Erlasses (2023) sind die essenziellen Wanderkorridore der Großtrappe von WEA freizuhalten, da Windparks, die sich innerhalb dieser Korridore befinden, zu deren Verriegelung und letztlich zu einer Aufgabe der isoliert liegenden Einstandsgebiete führen können. Ebenfalls befindet sich die Planung innerhalb des gemäß Anwen- dungserlass freizuhaltenden 5.000 m Puffers um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit mehr als 20.000 Individuen. Zwei entsprechende Rastgewässer liegen mit dem Rietzer See sowie dem Strengsee vor.

Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf Großtrappe sowie Saat- und Blässgans.

Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielart Großtrappe zwischen dem hier geprüften VSG sowie den Teilgebieten B „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ des VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401) werden potenziell durch das geplante VRW gestört, da das VRW in einem bekannten essenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Die Teilgebiete B und C des VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind als Einstandsgebiete für die Großtrappe von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Art in Brandenburg und Deutschland mit internationaler Verantwortung. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 19 in einem essenziellen Wanderkorridor zwischen zwei der letzten drei Einstandsgebiete für die Großtrappe sowie dem hier geprüften VSG, für das die Art als Rastvogel als Zielart definiert ist, zunächst nicht auszuschließen.

Für die im VRW sowie im räumlichen Zusammenhang bestehenden WEA wurden bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Großtrappe durch Barrierewirkungen geprüft. Innerhalb des VRW ist aufgrund der hohen Abdeckung mit bestehenden WEA nur mit geringem Zubau zu rechnen, der zudem von bestehenden Anlagen eingerahmt wird, sodass eine zusätzliche Barrierewirkung bzw. eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen der Großtrappe ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis können anlagebedingte negative Auswirkungen der Ausweisung des VRW auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes im Hinblick auf die Großtrappe ausgeschlossen werden.

Um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit regelmäßig mehr als 20.000 Individuen ist gemäß Anlage 1 AGW-Erlass (2023) ein Puffer von 5.000 m von WEA freizuhalten, um Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang zu den Gewässern nicht zu entwerten bzw. für entsprechende Flugbewegungen der Gänse keine Barrierewirkung zu erzeugen. Ein Verlust von Lebensraum durch Meidung sowie eine Barrierewirkung durch WEA innerhalb dieses Radius sind daher für die Arten, die im hier geprüften VSG als Rastvögel als Zielarten definiert sind, zunächst nicht auszuschließen (vgl. Langgemach und Dürr, 2023).

Für die im VRW sowie im räumlichen Zusammenhang bestehenden WEA wurden bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvorkommen von Saat- und Blässgänsen geprüft. Die Flächen innerhalb des VRW sowie in

seiner unmittelbaren Umgebung sind aufgrund eines hohen Waldanteils im Gegensatz zu den restlichen Grünland- und Ackerflächen innerhalb des 5.000 m Puffers wenig attraktiv als Nahrungshabitat für die Arten. Zudem ist innerhalb des VRW aufgrund der hohen Abdeckung mit bestehenden WEA nur mit geringem Zubau zu rechnen, der zudem von bestehenden Anlagen umgeben ist, sodass eine zusätzliche Barrierewirkung bzw. eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen der Arten ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis können anlagebedingte negative Auswirkungen der Ausweisung des VRW auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes im Hinblick auf die Arten Saatgans und Blässgans ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW liegt in einer Entfernung von 2.450 m zum VSG.

Brutvorkommen der windenergiesensiblen Zielarten (s.o.) innerhalb des VSG sind damit nicht in der für eine Kollisionsgefährdung relevanten Umgebung des VRW gelegen (vgl. artspezifische Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass (2023)).

Eine Kollisionsgefährdung für Rastvorkommen windenergiesensibler Zielarten kann aufgrund der vollständigen Lage des VRW 19 innerhalb eines bekannten essenziellen Verbindungskorridors zwischen Lebensräumen der Großtrappe (s.o.) sowie innerhalb des 5.000 m Puffers um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit regelmäßig mehr als 20.000 Individuen (hier sowohl Rietzer See als auch Strengsee) zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Großtrappe ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Anlage 1 AGW-Erlass, 2023; Langgemach und Dürr, 2023).

Kollisionsbedingte Individuenverluste von Saat- und Blässgänsen sind zwar unwahrscheinlich, da das VRW 19 sowie seine unmittelbare Umgebung durch einen hohen Waldanteil eine vergleichsweise geringe Eignung als Nahrungshabitat im Umfeld der Rastgewässer Rietzer See und Strengsee im hier betrachteten VSG aufweisen. Zudem sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der im VRW sowie im räumlichen Zusammenhang bestehenden WEA bereits potenziell erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollision, Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten für die Rastvorkommen von Saat- und Blässgänsen geprüft. Innerhalb des VRW ist aufgrund der hohen Abdeckung mit bestehenden WEA nur mit geringem Zubau zu rechnen, der zudem von bestehenden Anlagen eingerahmt wird, sodass eine zusätzliche Gefährdung der Arten Saatgans und Blässgans bzw. eine entsprechende erhebliche Beeinträchtigung durch die vorgenannten Wirkungen ausgeschlossen werden kann.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die große Entfernung des VRW zum VSG Rietzer See nicht relevant.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das geplante VRW 19 „Prützke“ mit einem WEA-Bestand von neun Anlagen befindet sich in einem Verbindungskorridor der für das hier betrachtete VSG „Rietzer See“ als Zielart definierten Großtrappe zwischen den zwei Teilgebieten B und C des VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“. Zudem ist das VRW innerhalb des 5.000 m Puffers um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit regelmäßig mehr als 20.000 Individuen gelegen.

Innerhalb des Verbindungskorridors der Großtrappe befinden sich in der Umgebung des VRW weitere 19 WEA in Betrieb. Im Umfeld der genannten Rastgewässer sind 21 in Betrieb befindliche Anlagen außerhalb des VRW zu betrachten. Aufgrund der bereits hohen Abdeckung des geplanten VRW durch die neun bestehenden WEA ist nur ein geringer Zubau zu erwarten, sodass nicht damit zu rechnen ist, dass die Ausweisung des VRW kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit

anderen Planungen auslöst, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

5 Literatur- und Quellen

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2004): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004 (GVBl. II/04, Nr. 29, S. 770), (Abruf 04/2023) (EZD)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2009): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet EU-Vogelschutzgebiet „Rietzer See“ (DE 3642-401) (Abruf 04/2023)

MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Managementplan für das VSG und FFH-Gebiet Rietzer See (Abruf 03/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B5

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet
„Unteres Rhinluch/Dreetzer See,
Havelländisches Luch
und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401)
Teil B und C
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 19 Prützke“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus
B. Sc. Job Schöne-Warnefeld

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	10
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark im westlichen Teil der Gemeinde Kloster Lehnin gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des VRW 19 „Prützke“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

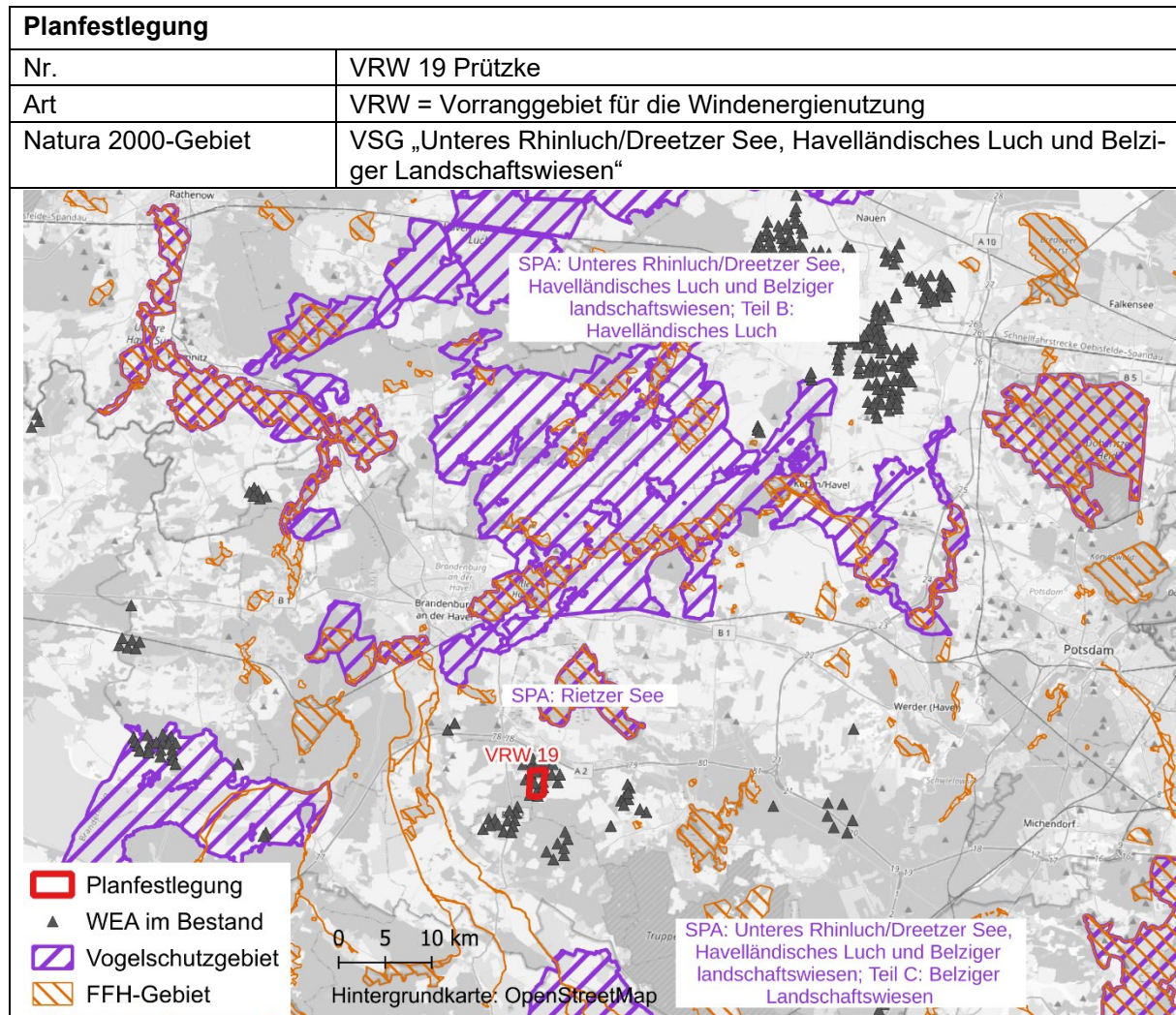


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW hat eine Flächengröße von 109 ha und liegt zwischen den zwei Teilgebieten B und C des VSG. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- intensiv genutzte Äcker
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart

- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Mischbaumart Kiefer
- ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- Baumreihen
- Wege
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier: WEA)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3341-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil B und C
Fläche	13.943,50 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark, NSG
Kurzcharakteristik	3 Teilflächen: Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C) als letzte Einstandsgebiete der Großtrappe in Brandenburg, Teilfläche A Unteres Rhinluch/Dreetzer See ehemaliges Trappengebiet
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	3 Teilgebiete, Unteres Rhinluch (A) heute durch Wiedervernässung bedeutendes Wiesenbrütergebiet, Teilflächen B und C sind die letzten bedeutenden Einzugsgebiete der Großtrappe in BB.
Vorkommende Vogelarten ² des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = nicht bekannt	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB) <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB) <i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD)
SDB = Standarddatenbogen	
EZD = Erhaltungsziel-dokument	

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p><i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB) <i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (k.A.) (SDB) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u> <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD)</p>
--

<p><i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser albifrons</i> – Blässgans (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser fabalis</i> – (Wald-)Saatgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser serrirostris</i> – Tundrasaatgans (EZD)</p> <p><i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (EZD)</p> <p><i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB)</p> <p><i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta ruficollis</i> - Rothalsgans (C) (SDB, EZD)</p> <p><i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus aeruginosus</i>- Rohrweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Gallinago media</i> – Doppelschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (-) (SDB)</p>
--

	<p><i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB)</p> <p><i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (-) (EZD)</p> <p><i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (-) (EZD)</p> <p><i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB)</p> <p><i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB)</p> <p><i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB)</p> <p><i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	<i>Athene noctua</i> – Steinkauz (SDB)
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>VSG Teil B</p> <p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Naturpark „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Havelländisches Luch“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Gülper See“ (keine Überschneidung)</p> <p>LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p>
	<p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>VSG „Niederung der Unteren Havel“ (direkt angrenzend)</p> <p>VSG „Rhin-Havelluch“ (direkt angrenzend)</p>

	<p>FFH- Gebiet „Gülper See“ in der näheren Umgebung (nordwestlich)</p> <p>VSG Teil C</p> <p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Naturpark „Hoher Fläming“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH-Gebiet „Plane“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>FFH-Gebiet „Belziger Bach“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (teilweise Überschneidung)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) vom Oktober 2014</p> <p>Bearbeitung Teil C in den PEPs Naturparks „Hoher Fläming“ und „Westhavelland“ (LfU)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming vom 30.10.2006 (Institut für Ökologie und Naturschutz) - PEP für den Naturpark Westhavelland vom Oktober 2014 (LUGV)
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Ausschnitte der westbrandenburgischen Luchlandschaft, als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, vor allem der letzten Vorkommen der Großtrappe in Deutschland, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) einer weiträumig offenen, mosaikartig reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel von extensiv genutzten Grünlandflächen, Seggenrieden, Staudensäumen, Randstreifen, Trockenrasen und Ackerflächen, b) eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und –säumen, c) von strukturreichen Gewässern und Kleingewässern einschließlich Torf- und Tontichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik und Verlandungs- und Röhrichtvegetation, d) von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelpätzen und Wiesenbrütergebieten, e) von Gehölzgruppen und von Eichenalleen an mineralischen Ackerstandorten,

	sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)</p> <p>Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)</p> <p>LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“) liegt zwischen den zwei Teilflächen B (Havelländisches Luch) und C (Belziger Landschaftswiesen) des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ in ca. 24 km Entfernung zum Teil B und 8 km Entfernung zum Teil C. Damit befindet sich das VRW 19 in einem Flugkorridor der Großtrappe zwischen diesen zwei Teilgebieten des EU Vogelschutzgebietes.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG. In ca. 24 km Entfernung nördlich des VRW liegt Teil B des VSG und in ca. 8,5 km Entfernung südlich befindet sich Teil C des VSG. Die Planungsfläche ist geprägt von Ackerflächen, sowie bewaldeten Teilen insbesondere im Südwesten. Im geplanten VRW befinden sich bereits zahlreiche in Betrieb befindliche WEA (insg. 10). Einzelne Waldbereiche im Süden des VRW, sowie am westlichen Rand der Planung sind bislang frei von WEA. Lediglich hier ist mit Zubau von weiteren WEA zu rechnen. Im näheren Umfeld der Planung finden sich 9 weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten, die als Zielarten des VSG gelistet sind, vorliegen. Im VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Sumpfohreule, , , Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Baumfalke, Wanderfalke, , , Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch, , Kranich, , Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz.

Störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Blässgans, Graugans, Saatgans, Weißwangengans

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen. Die folgenden Brutvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Graureiher

Das hier zu betrachtende VRW 19 „Prützke“ ist in großer Entfernung zu den Teilen B (> 24 km) und C (> 8 km) des VSG DE 3341-401 gelegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Zielarten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer spezifischen Aktionsräume und den relevanten Prüfabständen gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1

des AGW-Erlasses (2023): lediglich für die Großtrappe (Verbindungskorridor) nicht von vornherein auszuschließen. Gemäß Anlage 1 AGW-Erlasses (2023) sind die essenziellen Wanderkorridore der Großtrappe von WEA freizuhalten, da Windparks, die sich innerhalb dieser Korridore befinden, zu deren Verriegelung und letztlich zu einer Aufgabe der isoliert liegenden Einstandsgebiete führen können. Somit wird in der weiteren Vorprüfung lediglich auf die Großtrappe eingegangen.

Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielart Großtrappe zwischen den Teilgebieten B „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ werden potenziell durch das geplante VRW gestört, da das VRW in einem bekannten essenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Die Teilgebiete B des VSG „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ sind als Einstandsgebiete für die Großtrappe von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Art in Brandenburg und Deutschland mit internationaler Verantwortung. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 19 in einem essenziellen Wanderkorridor zwischen 2 der letzten 3 Einstandsgebiete für die Großtrappe nicht auszuschließen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand wurden potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Großtrappe durch Barrierewirkungen bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen geprüft. Im Süden und Westen des VRW kann auf noch von WEA unbebauten Flächen mit einem Zubau gerechnet werden, die aufgrund der bereits vorhandenen WEA innerhalb des VRW nicht zu einer zusätzlichen Barrierewirkung führen. Eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen durch neue WEA im VRW zwischen den Teilgebieten kann ausgeschlossen werden, so dass hinzukommende anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes in Hinblick auf die Großtrappe ausgeschlossen werden können.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG.

Brutvorkommen der windenergiesensiblen Zielarten innerhalb des VSG sind damit nicht in der Umgebung des VRW gelegen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die große Entfernung des VRW zu den drei Teilgebieten des Vogelschutzgebiets nicht relevant.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Großtrappe ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (AGW-Erlass, 2023; Langgemach und Dürr, 2023).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das geplante VRW 19 „Prützke“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand befindet sich im Verbindungskorridor der Großtrappe zwischen den zwei Teilgebieten B und C des Vogelschutzgebietes Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Innerhalb des VRW ist mit geringem Zubau von einzelnen WEA zu rechnen, da der Großteil des VRW bereits durch WEA belegt ist. Innerhalb des Verbindungskorridors befinden sich in der Umgebung des VRW weitere 19 WEA in Betrieb. Aufgrund der Vielzahl bereits vorhandener WEA im geplanten VRW 19 Prützke ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausweisung des VRW kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen auslöst, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
--	---

<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.
-------------------------------	--

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)

LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tier-ökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B6

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000- Vor- und Verträglichkeitsprüfung für
das EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“
(DE 3839-421) im Zusammenhang mit der Planung
des Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 23 Dretzen“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	10
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet (östlicher Teil Brandenburg)	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist in der Gemeinde Buckautal im Landkreis Potsdam-Mittelmark 1 km südlich der Ortschaft Dretzen gelegen und grenzt direkt an den Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Altengrabower Heide“ (DE 3839-421)² offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen, sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

² Das hier betrachtete Vogelschutzgebiet DE 3839-421 ist vollständig im Land Brandenburg gelegen und grenzt direkt an das gleichnamige Vogelschutzgebiet DE 3839-401 in Sachsen-Anhalt an (vgl. entsprechende Natura-2000-Vorprüfung).

Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 23 Dretzen“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

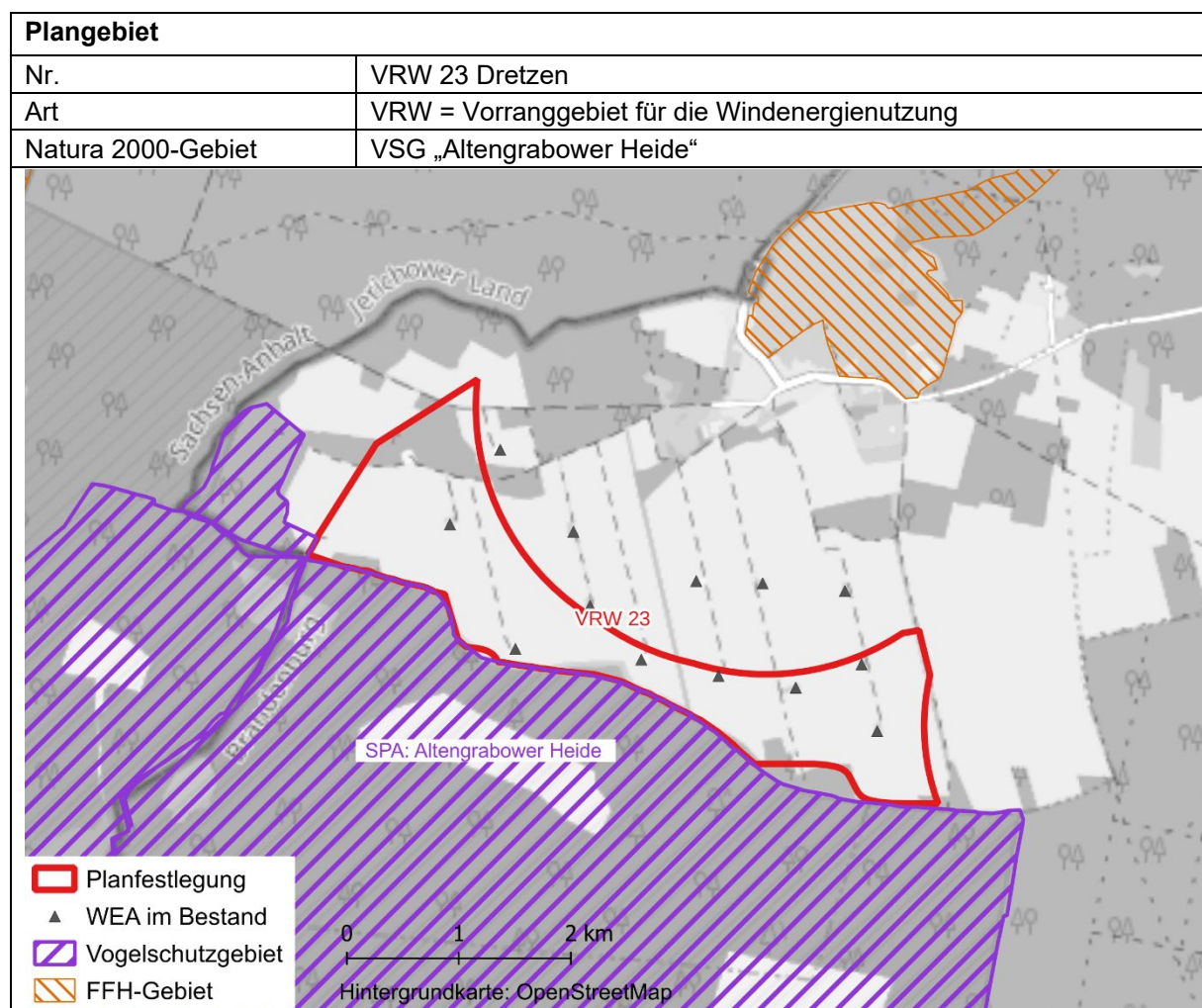


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet (östlicher Teil Brandenburg)

Das VRW grenzt nördlich an das VSG „Altengrabower Heide“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker

- Intensivgrasland incl. Intensivweiden
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Eiche (Stieleiche, Traubeneiche); Nebenbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; mehrere Laubholzarten in etwa gleiche Anteile als Nebenbaumarten
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Vorwälder trockener Standorte
- Frischwiesen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
- Trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3839-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Altengrabower Heide
Fläche	2.573,23 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark Hoher Fläming
Kurzcharakteristik	Großflächige, mosaikreiche Heidelandlandschaft auf einem landesübergreifenden, aktiv genutzten Truppenübungsplatz in einem welligen Grundmoränengebiet.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weite Bedeutung für Brutvogelarten der Heidelandschaften, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper und Birkhuhn. Grenzübergreifendes VSG mit Sachsen-Anhalt. Langjährige militärische Nutzung (seit 1893).
Vorkommende Vogelarten ³ des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tetrao tetrix</i> – Birkhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	
	<u>Rast- und Zugvögel</u>

³ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (angrenzend) <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ DE 3839-401 (angrenzend in Sachsen-Anhalt) • FFH „Altengrabower Heide“ DE 3839-301 (angrenzend in Sachsen-Anhalt)
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumig unzerschnittenen, in weiten Teilen nährstoffarmen Heidelandschaft auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit hoher Biotopvielfalt als Lebensraum (Brut- und Nahrungsgebiet) der im EZD genannten Vogelarten, insbesondere</p> <p>eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen, lückigen Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden sowie lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,</p> <p>von Waldbeständen aus natürlicher Sukzession mit eingesprengten Birken-Vorwäldern und vegetationsarmen Bereichen,</p> <p>von nährstoffarmen, lichten und halboffenen, beerstrauchreichen Kiefernwäldern und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern,</p> <p>von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laubmischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz,</p> <p>sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.</p>
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (o.J.): Erhaltungszieldokument für das Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“) grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ an.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VSG nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmten Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.

Das geplante VRW liegt nördlich und direkt angrenzend zum VSG. Es ist geprägt von intensiv genutzten Äckern. Die Fläche des VRW weist bereits einen Bestand an WEA (insg. 10 WEA; 7 in Betrieb, 3 genehmigt) auf. Zusätzlich liegen sechs weitere in Betrieb befindliche WEA nördlich angrenzend an das VRW. Ein Zubau von WEA ist lediglich im westlichen Bereich des VRW am südlichen Rand, sowie im südöstlichsten Bereich denkbar.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitats oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.

Im VSG DE-3839-421 „Altengrabower Heide“ sind folgende windenergiesensiblen Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Uhu, Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Ziegenmelker und Kranich.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen. Die folgenden Brutvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen: Birkhuhn, Waldschnepfe und Wiedehopf.

Für das Birkhuhn gibt es seit dem Jahr 2008 keinen Nachweis mehr in Brandenburg (LfU, 2024). Für die Kornweihe und den Seeadler, welche nur als Nahrungsgäste im VSG vorkommen, können Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Das hier zu betrachtende „VRW 23 Dretzen“ ist nördlich und direkt angrenzend an das VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der genannten windenergiesensiblen Zielarten zwischen dem VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg und dem direkt westlich angrenzenden VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung für Nutzungsbeziehungen zwischen den Teilgebieten der VSG in Brandenburg und Sachsen-Anhalt durch das VRW 23 auszuschließen.

Brutplätze des Uhu sind innerhalb des VSG nicht bekannt. Da der Uhu keine Nester baut, ist er auf andere Großvogelarten angewiesen. Als Halbhöhlen- bis Freibrüter findet er aber auch in Sandgruben, Steinbrüchen, Felswänden oder Erdspalten geeignete Brutplätze. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese Art potenziell in der Umgebung des VRW 23 brütet. Für den Uhu können erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen jedoch ausgeschlossen werden, da

die Planfestlegung nicht innerhalb von potenziellen Verbindungskorridoren zwischen Brut- und regelmäßig genutzten Nahrungsgebieten gelegen ist.

Brutvorkommen des Baumfalke im VSG sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des VSG, im zentralen Prüfabstand von 450 m um das VRW, Baumfalke ansiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung von regelmäßigen Flugbewegungen zwischen Bruthabitat und Nahrungshabitat ist jedoch durch das VRW nicht zu erwarten.

Horststandorte des Schwarzmilans sind im VSG nicht bekannt. Da die Art bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und das VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg keine Gewässer aufweist, ist nicht von Brutvorkommen in Waldbereichen im VSG innerhalb des 1.000 m Prüfabstandes zum VRW auszugehen, sodass anlagebedingte Barrierewirkungen durch das VRW 23 Dretzen nicht zu erwarten sind.

Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind ebenfalls nicht bekannt. Es ist denkbar, dass diese Art potenziell in Waldrandbereichen des VSG brütet und auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes, wie auch die nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsgebiete nutzt. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG Barriere- und Zerschneidungswirkungen des VRW möglich.

Brutvorkommen des Wespenbussard innerhalb des VSG „Altengrabower Heide“ sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich Wespenbussarde in Waldrandbereichen des VSG auch im 1.000 m Prüfabstand zum VRW ansiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung von regelmäßigen Flugbewegungen zwischen Bruthabitat und Nahrungshabitat ist jedoch durch das VRW nicht zu erwarten.

Für die störungsempfindlichen Arten Ziegenmelker, Kranich, Waldschnefpe und Wiedehopf ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Somit sind anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes, bezogen auf Barrierewirkungen für den Rotmilan, nicht sicher auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Von Uhu, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnefpe und Wiedehopf sind keine Brutstandorte innerhalb des VSG bekannt.

Für den Kranich und den Schwarzmilan ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten potenziell in der Umgebung des VRW brüten werden, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG, die im artspezifisch relevanten Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für diese Arten geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Individuenverluste der Arten durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Für den Uhu kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Art potenziell im zentralen Prüfabstand von 1.000 m um das VRW 23 brütet. Der Uhu wird als kollisionsgefährdete Art nach BNatSchG eingestuft, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m beträgt. Dies ist bei einem möglichen Zubau von Anlagen an der Grenze zum VSG nicht zu erwarten. Zudem liegt das geplante VRW nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten. Bezüglich Störwirkungen ist anzumerken, dass der Uhu gemäß Langgemach und Dürr (2023) störungsempfindlich gegenüber WEA bei der Brut eingestuft wird. Aufgrund der Vorbelastung mit bestehenden WEA und den damit einhergehenden Geräuschemissionen ist für einen Großteil der offenen und halboffenen Bereiche und Waldränder nahe des VRW für den Uhu nicht mit einer Ansiedlung zu rechnen. Der bislang ungestörte Bereich potenziellen Bruthabitats, welcher im Falle eines Zubaus durch Störwirkungen beeinträchtigt würde, liegt unter dem Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007).

Für den Baumfalke ist es denkbar, dass sich diese Art potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG im 450 m Prüfabstand zum VRW ansiedelt. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Baumfalke lassen sich im Falle einer Ansiedlung in diesen Bereichen somit nicht grundsätzlich ausschließen. Ein Meideverhalten des Baumfalke gegenüber Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA wird während der Brut vermutet. Ein generelles Meideverhalten gegenüber WEA hingegen kann ausgeschlossen werden (Langgemach und Dürr, 2023). Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einem Zubau am

südlichen Rand des VRW entsprechend von einer temporären Störungsempfindlichkeit des Baumfalken auszugehen. Dies betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Bereich des potenziellen Bruthabitats. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Störung lassen sich ausschließen, da keine dauerhafte Meidung von WEA im Zusammenhang mit der Brutplatzwahl für die Art erkennbar ist (Langgemach und Dürr, 2023).

Denkbar ist, dass sich der Rotmilan potenziell in Waldrandbereichen innerhalb von Flächen des VSG „Altengrabower Heide“ ansiedelt, die im zentralen Prüfabstand von 1.200 m zu der Planfestlegung gelegen sind. Sollten sich Rotmilane in diesem Bereich ansiedeln, wäre es möglich, dass die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die nördlich an das VSG angrenzen als Nahrungsgebiete genutzt würden. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG Kollisionen an sich drehenden Windenergieanlagen denkbar, sodass sich kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen des Rotmilans im Falle einer Ansiedlung im zentralen Prüfabstand von 1.200 m zum VRW nicht grundsätzlich ausschließen lassen. Ein Meideverhalten von Rotmilanen zu WEA während der Brut wird bei Langgemach und Dürr 2023 bis 130 m Entfernung zu den WEA beschrieben. Störungen sind entsprechend in 130 m plus 75 m (zur Berücksichtigung von WEA am Rand des VRW – Rotor-Out) möglich. Der Großteil des potenziellen Bruthabitats im Störbereich ist jedoch durch die bestehenden WEA bezüglich Störwirkungen bereits vorbelastet. Lediglich für einen sehr kleinen Bereich potenziellen Bruthabitats können Störwirkungen durch das VRW bei einem möglichen Zubau nicht ausgeschlossen werden. Der betroffene Bereich liegt jedoch unter dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten des Rotmilan nach Lambrecht und Trautner (2007), sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Der Wespenbussard könnte sich potenziell an den Waldrändern im zentralen Prüfabstand von 1.000 m zum VRW ansiedeln. Für den Wespenbussard ist jedoch keine Störungsempfindlichkeit durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen durch Individuenverluste der Art lassen sich jedoch im Falle einer Ansiedlung nicht grundsätzlich ausschließen.

Innerhalb des VSG liegen keine aktuellen Kartierungen des Ziegenmelkers vor. Letzte bekannte Brutnachweise stammen aus 2004 und sind mindestens 185 m vom VRW entfernt im VSG gelegen. Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis zu 250 m von WEA bekannt (vgl. Langgemach & Dürr 2023). Gemäß AGW-Erlass (2023) ist ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber WEA möglich. Innerhalb von 500 m zum Plangebiet befinden sich Sandheidebereiche, die potenzielle Lebensräume für die Art darstellen. Es befinden sich im geplanten VRW zwar in den an das VSG angrenzenden Bereichen bereits in Betrieb befindliche WEA, jedoch ist eine Gesamtfläche von über 7 ha potenziellen Bruthabitats bislang ungestört, welcher im Falle eines Zubaus in freien Bereichen am südlichen Rand des VRW gestört würde. Dieser Wert liegt über dem Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für Flächenentzug von Habitaten des Ziegenmelkers. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen der Art können somit nicht ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Die Waldschnepfe könnte in den Waldbereichen am nördlichen Rand des VSG potenziell brüten. Sie gilt als störungsempfindliche Art während der Balz, für die eine Effektdistanz von bis zu 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) zugrunde gelegt wird (Langgemach und Dürr 2023). Störungen von sich potenziell ansiedelnden Waldschnepfen um den bislang nicht mit WEA bestandenen Bereich des VRW im VSG können somit nicht sicher ausgeschlossen werden..

Für den Wiedehopf kommen als potenzielles Bruthabitat am nördlichen Rand des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr 2023). Für den Wiedehopf wird eine Fluchtdistanz von 100 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) nach Gassner et al. (2010) zugrunde gelegt. Störungen von sich potenziell ansiedelnden Wiedehopfen können im nördlichen Bereich nahe dem VRW, welches dort bislang nicht mit WEA bestanden ist, sind somit denkbar. Der betroffene Bereich liegt über dem Orientierungswert für Flächenentzug von Habitaten der Art (vgl. Lambrecht und Trautner,

2007). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG durch Störwirkungen des Wiedehopfes können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Potenzielle Störwirkungen für die Arten Brachpieper, Braunkehlchen, Heidelerche, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzspecht und Sperbergrasmücke sind im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen. Gemäß Gassner et al. (2010) weisen die Arten eine Fluchtdistanz bis zu 60 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m auf (plus 75 m aufgrund Rotor-Out). Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit dieser Arten möglich. Brutvorkommen der genannten störungsempfindlichen Arten sind nicht bekannt. Potenzielle Bruthabitate von Brachpieper, Mittelspecht, Nachtigall und Schwarzspecht sind im Umfeld des VRW im VSG denkbar. Im VRW 23 existieren bereits 10 bestehende WEA. In dem ans VRW angrenzenden Bereich des VSG kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die lärmempfindlichen Arten Brachpieper, Mittelspecht, Nachtigall und Schwarzspecht im Umfeld des geplanten VRW ansiedeln. Aufgrund der bezüglich Störwirkungen existierenden Vorbelastung durch die angrenzenden bestehenden WEA ist jedoch insgesamt nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen dieser Arten zu rechnen.

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkung, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ auswirken, können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VRW 23 Dretzen nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Uhu (r), Schwarzmilan (r), Birkhuhn (r), Kranich (r), Kornweihe (c), Seeadler (c)

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Baumfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Ziegenmelker (r)
- Wiedehopf (r)
- Waldschnepfe (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen (Rotmilan)
- Bau- und betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Ziegenmelker, Wiedehopf, Waldschnepfe)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste und Barrierewirkung) (Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose

zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind⁴.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten im vorliegenden Fall nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Baumfalke (r)

- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Baumfalcken (01.05. bis 31.07.)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 15. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

Rotmilan (r)

- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Rotmilans (01.03. bis 31.07.)
- Antikollisionssysteme
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Mai – 10. Juli
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Wespenbussard (r)

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 20. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

⁴ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

Ziegenmelker (r)

- Einhalten des Abstands von mindestens 250 m zu potenziellen Lebensräumen der Art und Einhalten des Abstands von 500 m zu nachgewiesenen Revierzentren.
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs; ggf. Synergieeffekte zur Abschaltung für Fledermäuse in warmen und windstillen Nächten
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Ziegenmelkers (15.05. bis 31.07.)
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Wiedehopf (r)

- Einhalten eines Abstands von 130 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) von Alt- und Höhlenbäumen.
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Wiedehopfes (01.04. bis 31.07.)
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Waldschnepfe (r)

- Einhalten eines Abstands von 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit teilweise frischen bis feuchten, weichen Böden.
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Baubedingte Störungen können für die genannten Arten durch einen Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit vermieden werden.

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers, des Wiedehopfes, des Baumfalken, des Rotmilan, des Wespenbussard und der Waldschnepfe innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher auszuschließen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG durch das VRW 23 nicht feststellbar (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten

Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 23 mit den Erhaltungszielen des VSG abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulation

Das in der Nähe des VRW gelegene VSG DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ ist umgeben von Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen, sowie dem teils eingeschlossenen aktiven Truppenübungsplatz Altengrabow, welches sich in Sachsen-Anhalt fortsetzt.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 23 „Dretzen“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2005 und 2017 in Betrieb genommen. Im Umfeld des VSG sind keine zusätzlichen VRW geplant. Es gibt keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Literatur und Quellen

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (o.J.): Erhaltungszieldokument für das Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2023)

Literatur und Quellen

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024): Artenschutzprogramme und Rote Listen. Verfügbar auf:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkt-erarbeitung-von-grundlagen-fuer-den-vogelschutz/artenschutzprogramme-und-rote-listen/>

(Abruf 04/2024).

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (2015): Windpark Eichenden. Landkreis Potsdam – Mittelmark. FFH-Vorprüfung.

Anhang B7

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (DE 3839-401) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 23 Dretzen“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet (betroffener Bereich in Sachsen-Anhalt)	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist in der Gemeinde Buckautal im Landkreis Potsdam-Mittelmark 1 km südlich der Ortschaft Dretzen gelegen und grenzt direkt an den Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (DE 3839-401)² offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

² Das hier betrachtete Vogelschutzgebiet DE 3839-401 ist vollständig in Sachsen-Anhalt gelegen und grenzt direkt an das gleichnamige Vogelschutzgebiet DE 3839-421 in Brandenburg an (vgl. entsprechende Natura-2000-Vorprüfung).

entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des VRW 23 „Dretzen“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

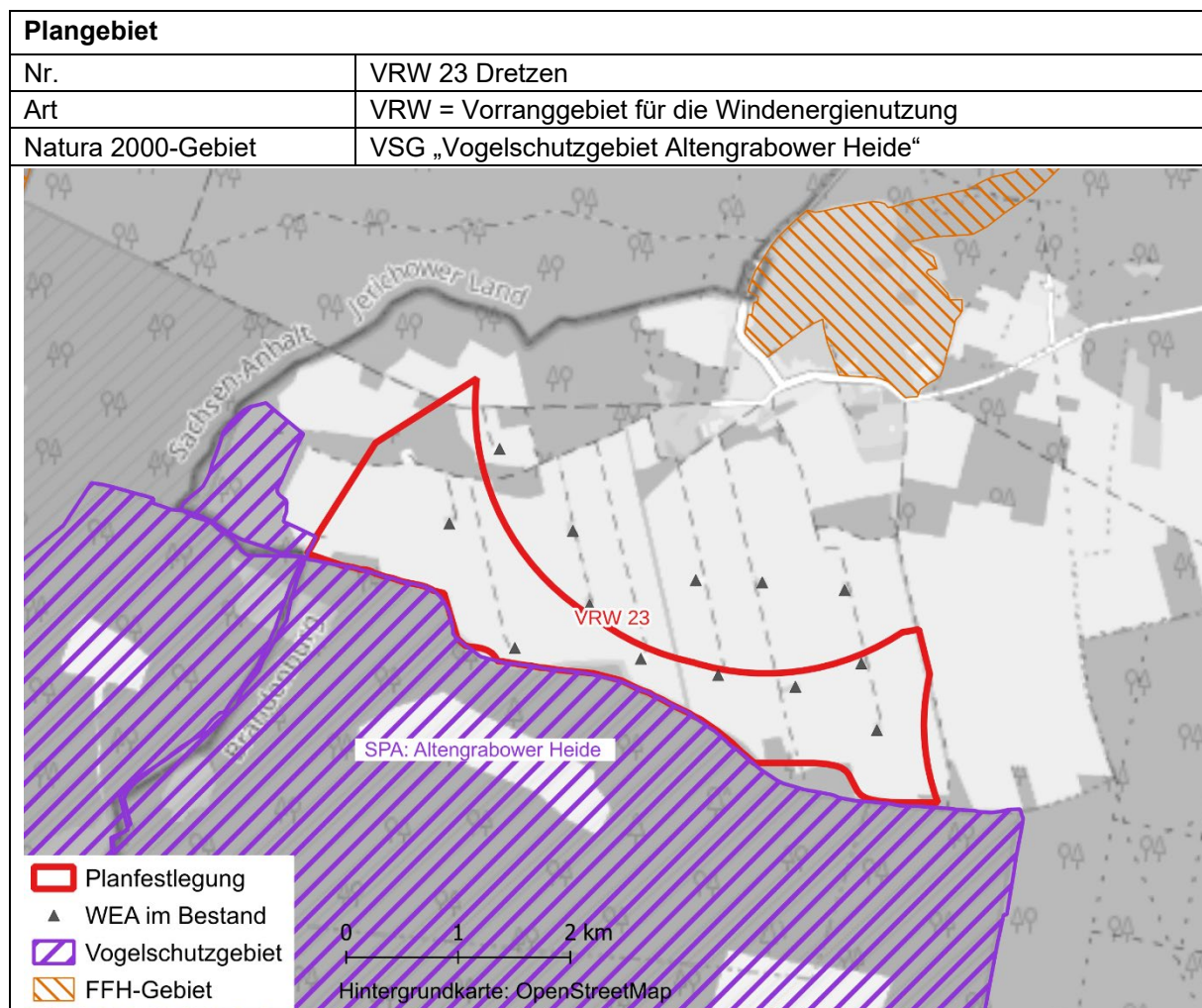


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet (betroffener Bereich in Sachsen-Anhalt)

Das VRW reicht mit einer Ecke nördlich an das VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ heran. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker

- Intensivgrasland incl. Intensivweiden
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Eiche (Stieleiche, Traubeneiche); Nebenbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; mehrere Laubholzarten in etwa gleiche Anteile als Nebenbaumarten
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Vorwälder trockener Standorte
- Frischwiesen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
- Trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3839-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide
Fläche	3.741,00 ha
Nationaler Schutzstatus	Vogelschutzgebiet
Kurzcharakteristik	Ausgedehnter, genutzter Truppenübungsplatz mit großflächigen Zwergstrauchheiden und naturnahen Laubwäldern, durchzogen von kleinen Bachtälchen.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Brutgebiet und Nahrungsgebiet sowie z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, Fließgewässer und Heiden. Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere Ziegenmelker, Heidelerche und Brachpieper.
Vorkommende Vogelarten ³ des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Coturnix coturnix</i> – Wachtel (B) (SDB, EZD) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Jynx torquilla</i> – Wendehals (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (A) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (A) (SDB, EZD) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Motacilla cinerea</i> – Gebirgsstelze (B) (SDB, EZD) <i>Oenanthe oenanthe</i> – Steinschmätzer (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	

³ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p><i>Saxicola torquata</i> = <i>S. rubicola</i> – Schwarzkehlchen (A) (SDB, EZD) <i>Streptopelia turtur</i> – Turteltaube (B) (SDB, EZD) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>NATURA-2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSG „Altengrabower Heide“ DE 3839-421 (angrenzend in Brandenburg) • FFH „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ DE 3738-301 (teilweise Überschneidung) • FFH „Altengrabower Heide“ DE 3839-301 (eingeschlossen)
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Der Schutzzweck des Gebietes ergibt sich aus der Anlage Nr. 3.12 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) und umfasst (ergänzend zu Kap. 1 § 4 dieser Verordnung):</p> <p>(1) die Erhaltung des im Fläming gelegenen, ausgedehnten und von Offenländern dominierten Gebietes mit großflächigen Zwergstrauchheiden sowie auch der naturnahen Laubwälder, durchzogen von kleinen Bachtälichen; insbesondere für Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Neuntöter und Sperbergrasmücke,</p> <p>(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:</p> <p>Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) VSchRL:</p> <p>Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>),</p> <p>Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL, insbesondere:</p> <p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>).</p>

ausgewertete Daten- grundlagen	<p>LAU Sachsen-Anhalt (2018): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LAU Sachsen-Anhalt (2018): Anlage Nr. 3.12 „Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (EU-Code: DE 3839-401, Landescode: VSG0014)“ der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 (Abruf 03/2021)</p>
-----------------------------------	---

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“) liegt im westlichen Bereich an einer Stelle in 20 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet (VSG) DE-3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.
Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VSG nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmten Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.
Das geplante VRW liegt in seinem westlichen Bereich mit einer Ecke in 20 m Entfernung zum VSG. Es ist geprägt von intensiv genutzten Äckern und im Norden randlich von Waldflächen. Die Fläche des VRW weist bereits einen Bestand an WEA (insg. 10 WEA; 7 in Betrieb, 3 genehmigt) auf. Zusätzlich liegen sechs weitere in Betrieb befindliche WEA nördlich angrenzend an das VRW. Ein Zubau von WEA ist lediglich im westlichen Bereich des VRW am südlichen Rand, sowie im südöstlichsten Bereich denkbar.
Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.
Im VSG DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018): Sumpfohreule, Rohrweihe, Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard.
Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018): Ziegenmelker, Wiedehopf und Kranich.
Das hier zu betrachtende „VRW 23 Dretzen“ befindet sich nördlich des in Sachsen-Anhalt gelegenen VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ mit dem Großteil seiner Fläche in über 600 m Entfernung zum VSG. Mögliche Austauschbeziehungen der genannten windenergiesensiblen Zielarten zwischen dem VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt und dem direkt östlich angrenzenden VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den

beiden VSG gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung für Nutzungsbeziehungen zwischen den Teilgebieten der VSG in Brandenburg und Sachsen-Anhalt durch das VRW 23 auszuschließen.

Brutvorkommen der Sumpfohreule im VSG sind nicht bekannt. Die Sumpfohreule besiedelt bevorzugt Moore und Sümpfe, gegebenenfalls auch Heidebereiche. Diese finden sich im VSG einerseits im Niederungsbereich des Gloinebachs sowie in Offenlandbereichen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung für die Sumpfohreule können ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des VSG im 1.000 m Prüfabstand um das VRW keine potenziell geeigneten Bruthabitate befinden, sodass die Planfestlegung nicht innerhalb potenzieller Verbindungskorridore zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten gelegen ist.

Die Rohrweihe brütet in Röhrichtbeständen, während zur Nahrungssuche eine relativ unspezifische Nutzung des Offenlandes erfolgt. Die potenziellen Bruthabitate der Rohrweihe befinden sich außerhalb des relevanten Prüfabstands der Art von 500 m zum VRW. Die nächsten bekannten Brutplätze von Rohrweihen sind in über 5 km Entfernung zum VRW gelegen. Von einer maßgeblichen Barrierewirkung des VRW zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten ist aufgrund der Entfernung des VRW zu den Brutplätzen und potenziell geeigneten Bruthabitaten für die Rohrweihe nicht zu rechnen.

Brutvorkommen des Baumfalken im VSG sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich Baumfalken innerhalb des VSG im zentralen Prüfabstand von 450 m um das VRW ansiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung von regelmäßigen Flugbewegungen zwischen Bruthabitat und Nahrungshabitat ist jedoch durch das VRW nicht zu erwarten.

Horststandorte des Schwarzmilans sind im VSG nicht bekannt. Da die Art bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und im VSG die nächstgelegenen Gewässer in über 4 km Entfernung liegen, ist nicht von Brutvorkommen in Waldbereichen im VSG innerhalb des 1.000 m Prüfabstandes zum VRW auszugehen, sodass anlagebedingte Barrierewirkungen durch das VRW 23 Dretzen nicht zu erwarten sind.

Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind nicht bekannt. Es ist denkbar, dass diese Art potenziell in kleinen Waldrandbereichen im Norden des VSG brütet und auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes, wie auch die nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsgebiete nutzt. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG Barriere- und Zerschneidungswirkungen des VRW möglich.

Brutvorkommen des Wespenbussard innerhalb des VSG sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich Wespenbussarde in Waldrandbereichen des VSG auch im 1.000 m Prüfabstand zum VRW ansiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung von regelmäßigen Flugbewegungen zwischen Bruthabitat und Nahrungshabitat ist jedoch durch das VRW nicht zu erwarten.

Für die störungsempfindlichen Arten Ziegenmelker, Kranich und Wiedehopf ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dreier Anlagen (Windpark „Dretzen III“), welche nordwestlich an das geplante VRW anschließen, wurde die Natura-2000-Verträglichkeit mit dem VSG „Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt bereits 2022 geprüft. In dieser Vorprüfung wurden auf Grundlage aktueller Kartierungen (Notus Energy Plan GmbH & Co. KG, 2020 und K&S Umweltgutachten GmbH, 2022) im Wirkungsbereich der drei geplanten WEA erhebliche Beeinträchtigungen für die windenergiesensiblen Zielarten des VSG ausgeschlossen (K&S Umweltgutachten GmbH, 2022). Im nordwestlichen Bereich des geplanten VRW 23 sind zudem im Jahr 2019 zwei Windenergieanlagen genehmigt worden, die sich vor Inbetriebnahme befinden. Für diese WEA wurde in einer Natura-2000-Vorprüfung ebenfalls ermittelt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz und Erhaltungszielen der EU SPA „Altengrabower Heide [...] zu erwarten sind.“ (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2015). Da sich die Wirkbereiche dieser genehmigten / im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA mit den Wirkbereichen des verbliebenen Zubaupotenzials im VRW 23 bezüglich des VSG decken, können somit auch für das VRW 23 erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Arten ausgeschlossen werden.

Somit sind erhebliche anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Für die Sumpfohreule, die Rohrweihe, den Kranich und den Schwarzmilan ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten potenziell in der Umgebung des VRW brüten werden, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG, die im artspezifisch relevanten Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für diese Arten geeignet sind. Der Kranich ist ein regelmäßiger Brutvogel im Bereich der Durchströmungsmoore und Sümpfe mit Schilf- und Röhrichtbeständen im VSG (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, 2024). Im Norden des VSG befindet sich ein Durchströmungsmoor, an das sich der Zimmermannsteich anschließt. Zudem befinden sich im Niederungsbereich des Gloinebachs potenziell geeignete Bruthabitate für den Kranich. Die potenziellen Bruthabitate des Kranichs befinden sich außerhalb des relevanten Prüfabstands der Art von 500 m zum VRW (MULE, 2018). Die nächsten bekannten Brutplätze von Kranichen im VSG sind in über 3 km Entfernung zum VRW gelegen. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Individuenverluste für Sumpfohreule, Kranich oder Schwarzmilan durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Für den Baumfalken ist es denkbar, dass sich diese Art potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG im 450 m Prüfabstand zum VRW ansiedelt. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Baumfalken lassen sich im Falle einer Ansiedlung in diesen Bereichen somit nicht grundsätzlich ausschließen. Ein Meideverhalten des Baumfalken gegenüber Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA wird während der Brut vermutet. Ein generelles Meideverhalten gegenüber WEA hingegen kann ausgeschlossen werden (Langgemach und Dürr, 2023). Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einem Zubau im östlichen Teil des VRW entsprechend von einer temporären Störungsempfindlichkeit des Baumfalken auszugehen. Dies betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Bereich des potenziellen Bruthabitats. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Störung lassen sich daher ausschließen, da keine dauerhafte Meidung von WEA im Zusammenhang mit der Brutplatzwahl für die Art erkennbar ist (Langgemach und Dürr, 2023).

Der Rotmilan brüdet in Waldrandbereichen und lichten Wäldern und könnte sich somit potenziell innerhalb des VSG ansiedeln, die auch in unmittelbarer Umgebung zum geplanten VRW gelegen sind. Sollten sich Rotmilane innerhalb des VSG im Umfeld des VRW ansiedeln, wäre es möglich, dass die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die nördlich an das VSG angrenzen als Nahrungsgebiete genutzt würden. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG Kollisionen an sich drehenden Windenergieanlagen denkbar, sodass sich kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen des Rotmilans im Falle einer Ansiedlung im zentralen Prüfabstand von 1.200 m zum VRW nicht grundsätzlich ausschließen lassen. Ein Meideverhalten von Rotmilanen zu WEA während der Brut wird bei Langgemach und Dürr 2023 bis 130 m Entfernung zu den WEA beschrieben. Störungen sind entsprechend in 130 m plus 75 m (zur Berücksichtigung von WEA am Rand des VRW – Rotor-Out) möglich. Die gesamte Fläche des potenziellen Bruthabitats im Störbereich zum VRW sind jedoch durch die bestehenden WEA bezüglich Störwirkungen bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Rotmilans durch bau- und betriebsbedingte Störungen können somit ausgeschlossen werden.

Der Wespenbussard könnte sich potenziell an den Waldrändern im zentralen Prüfabstand von 1.000 m um das geplante VRW ansiedeln. Für den Wespenbussard ist jedoch keine Störungsempfindlichkeit durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen durch Individuenverluste der Art lassen sich jedoch im Falle einer Ansiedlung nicht grundsätzlich ausschließen.

Innerhalb des VSG liegen keine aktuellen Kartierungen des Ziegenmelkers vor. Letzte bekannte Brutnachweise stammen aus 2004 und sind mindestens 700 m vom VRW entfernt im VSG gelegen. Der Ziegenmelker bevorzugt die mit Kiefern und Birken bestandenen Halboffenlandschaften mit Sandheide und Besenginster im VSG (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, 2024). Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis zu 250 m von WEA bekannt (vgl. Langgemach & Dürr 2023). Gemäß Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018) ist ein

Prüfbereich von 500 m zur Windenergieanlage relevant. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber WEA möglich. Innerhalb von 500 m zum Plangebiet befinden sich im VSG potenzielle Lebensräume für die Art. Jedoch befinden sich im geplanten VRW auch in den an das VSG angrenzenden Bereichen bereits in Betrieb befindliche WEA, welche eine Vorbelastung bezüglich Störwirkungen für die potenziellen Habitate im VSG darstellen. Aus diesem Grund ist nicht mit einer Ansiedlung der Art innerhalb der nahegelegenen potenziellen Bruthabitate zu rechnen. Hinsichtlich einer Störung von Ziegenmelkern können erhebliche Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Die nächstgelegenen Brutstandorte für den Wiedehopf sind im VSG in über 3 km Entfernung zum VRW bekannt. Für den Wiedehopf kommen als potenzielles Bruthabitat am nördlichen Rand des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr, 2023). Gemäß Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018) ist ein Prüfbereich von 1.000 m zur Windenergieanlage relevant. Jedoch befinden sich im geplanten VRW auch in den an das VSG angrenzenden Bereichen bereits in Betrieb befindliche WEA, welche eine Vorbelastung bezüglich Störwirkungen für die potenziellen Habitate im VSG darstellen. Aus diesem Grund ist nicht mit einer Ansiedlung der Art innerhalb der nahegelegenen potenziellen Brutgebiete zu rechnen, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch Störung zu rechnen ist. Kollisionsbedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Potenzielle Störwirkungen für die Arten Brachpieper, Braunkehlchen, Gebirgsstelze, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Turteltaube, Wachtel und Wendehals sind im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen. Gemäß Gassner et al. (2010) weisen die Arten eine Fluchtdistanz bis zu 60 m, der Eisvogel eine Fluchtdistanz bis 80 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m auf (plus 75 m aufgrund Rotor-Out). Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit dieser Arten möglich. Innerhalb von 200 m zum VRW ist das VSG ausschließlich von Waldflächen geprägt. Brutvorkommen der genannten störungsempfindlichen Arten sind in dieser Entfernung zum VRW im VSG nicht bekannt. Potenzielle Bruthabitate dieser Arten sind im Umfeld des VRW im VSG aufgrund der Habitatausstattung und der Entfernung zum VRW nicht zu erwarten. Im VRW 23 existieren bereits 10 WEA, wodurch in dem VRW nächstgelegenen Bereich zum VSG von einer Vorbelastung auszugehen ist. Insgesamt sind Beeinträchtigungen durch Störungen dieser Arten somit auszuschließen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dreier Anlagen (Windpark „Dretzen III“), welche nordwestlich an das geplante VRW anschließen, wurde die Natura-2000-Verträglichkeit mit dem VSG „Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt bereits 2022 geprüft. In dieser Vorprüfung wurden auf Grundlage aktueller Kartierungen (Notus Energy Plan GmbH & Co. KG, 2020 und K&S Umweltgutachten GmbH, 2022) im Wirkungsbereich der drei geplanten WEA erhebliche Beeinträchtigungen für die windenergiesensiblen Zielarten des VSG ausgeschlossen (K&S Umweltgutachten GmbH, 2022). Im nordwestlichen Bereich des geplanten VRW 23 sind zudem im Jahr 2019 zwei Windenergieanlagen genehmigt worden, die sich vor Inbetriebnahme befinden. Für diese WEA wurde in einer Natura-2000-Vorprüfung ebenfalls ermittelt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz und Erhaltungszielen der EU SPA „Altengrabower Heide [...] zu erwarten sind.“ (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2015). Da sich die Wirkbereiche dieser genehmigten / im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA mit den Wirkungsbereichen des verbliebenen Zubaupotenzials im VRW 23 bezüglich des VSG decken, können somit auch für das VRW 23 erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Arten ausgeschlossen werden.

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkung, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation	
<p>Das in der Nähe des VRW gelegene VSG DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ ist umgeben von Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen, sowie dem teils eingeschlossenen noch in Betrieb befindlichen Truppenübungsplatz Altengrabower Heide, welcher sich in Brandenburg fortsetzt.</p> <p>Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 23 „Dretzen“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2005 und 2017 in Betrieb genommen. Im Umfeld des VSG sind keine zusätzlichen VRW geplant. Es gibt keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).</p>	
Fazit	
<p>Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorbehaltlich der Genehmigung der drei WEA im Nordwesten des VRW 23 Dretzen ausgeschlossen werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MULE – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (2018): Leitfaden – Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

K&S Umweltgutachten GmbH (2022): Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP und SPA-VP) – Windpark „Dretzen III“, Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Potsdam-Mittelmark. S. 62-72.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2024): Natura 2000 in Sachsen-Anhalt. Verfügbar auf: <https://www.natura2000-lsa.de>. Abruf: 23.04.2024.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LAU Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (Abruf 04/2023)

LAU Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): Anlage Nr. 3.12 „Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (EU-Code: DE 3839-401, Landescode: VSG0014)“ der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 (Abruf 04/2023)

LAU Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2019): Naturschutzfachdaten

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Stad und Land Planungsgesellschaft mbH (2015): Windpark Eichenden. Landkreis Potsdam – Mittelmark. FFH-Vorprüfung.

Anhang B8

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“
(DE 3847-307)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 25 Wünsdorf“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3.	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	5
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	8
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	3
--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 25 Wünsdorf“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming südöstlich von Zossen gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Jägersberg-Schirknitzberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 25 Wünsdorf“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

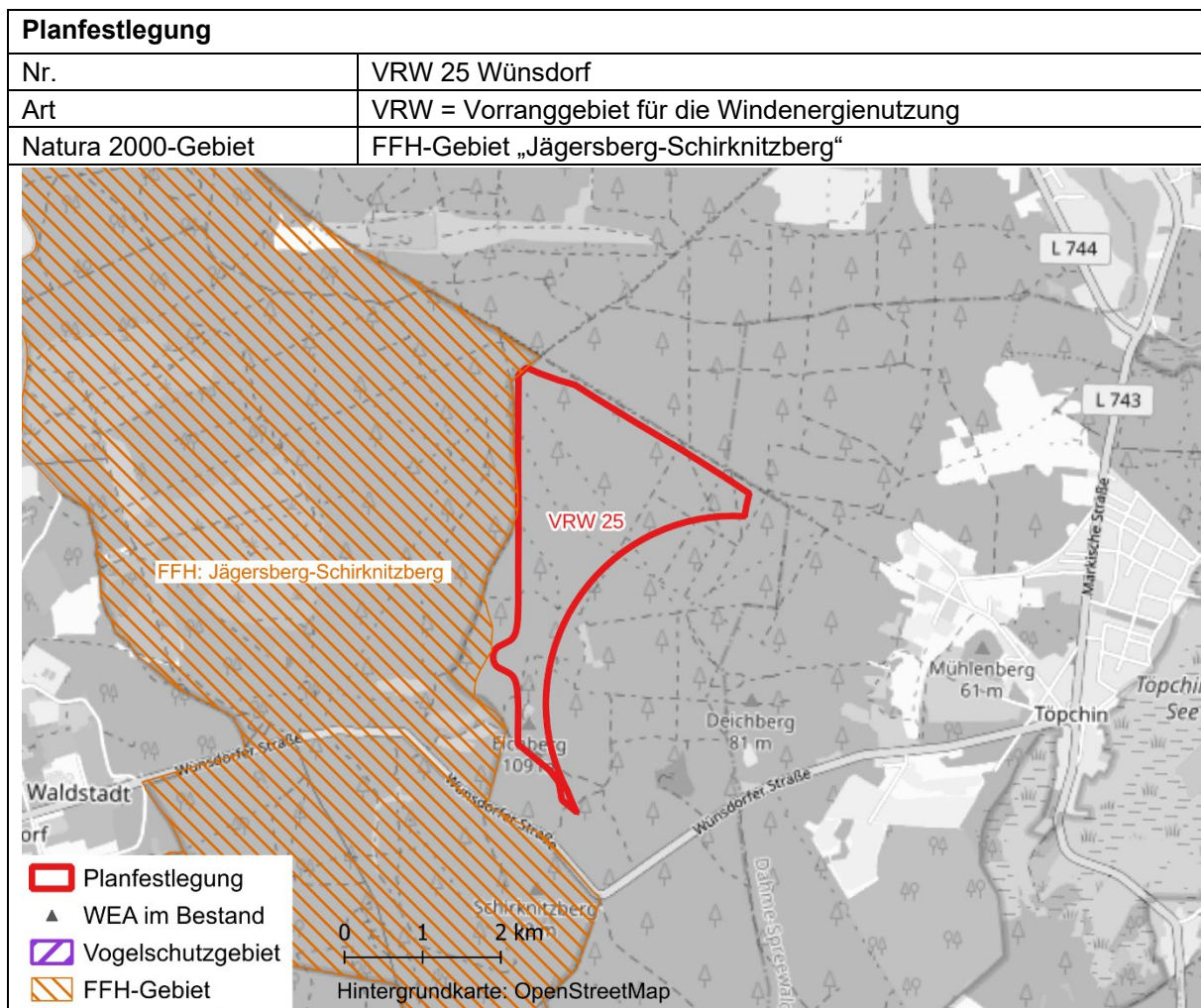


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRG hat eine Flächengröße von 151 ha, befindet sich östlich des FFH-Gebiets „Jägersberg-Schirknitzberg“ und grenzt in Teilen unmittelbar an das Schutzgebiet an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kraftwerke und Energiegewinnung
- Kahlfelder, Rodungen, Blößen; mit Überhältern
- Grünlandbrachen frischer Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs (10-30 % Gehölzdeckung)
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Nebenbaumart Kiefer
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer

- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Robinie, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) oder Hauptbaumart ni. erkannt, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Eiche
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Birke
- sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche) oder Hauptbaumart ni. erkannt
- Robinienbestand, ohne Mischbaumart
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Eiche (Steileiche, Traubeneiche)
- Vorwälder trockener Standorte

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3. Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3847-307
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Jägersberg-Schirknitzberg
Fläche	1.596,99 ha
Nationaler Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Komplexe Grundmoränenlandschaft mit einzelnen Endmoränenkuppen und charakteristischem Vegetationsmosaik des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Großflächige Sukzessionswälder, Sandtrockenrasen und Heiden.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Besonders repräsentative und für den Erhalt charakteristischer Artenspektren bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH RL, insbesondere von Blauschillergrasrasen, Trockenheiden und Eichenwäldern. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Wechsel flachweiliger Grundmoränenplatten mit mittelsteilen, kiesigen Endmoränenhügeln, einzelnen Rinnentälern, kl. Niederungen u. steilhängigen Erosionstäälern.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • 2310 Trockene Sandheiden (B) (SDB, NSGV) • 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV)

Windenergienutzung

NATURA-2000-Vorprüfung

FFH- Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“

<p>(Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) • 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV*) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen <i>mit Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV) • 91D0 Moorwälder (B) (SDB, NSGV*)
<p>Vorkommende Arten² nach Anhang II der FFH-Richtlinie</p> <p>(Prioritäre Arten sind mit * gekennzeichnet)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten</p>	<p>--</p>
<p>Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten</p>	<p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Koeleria glauca</i> – Blaues Schillergras (SDB) <p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (NSGV) • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (NSGV)
<p>Charakteristische Vogelarten der FFH-LRT (nur mobile Arten)³</p>	<p>2310 – Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Tureltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn</p> <p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Tureltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6120 – Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Dorn-, Klapper- und Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Wiedehopf, Grauammer, Schwarzkehlchen, Raubwürger</p>

² Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

³ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohлтаube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p> <p>91D0 – Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baum- pieper, Weidenmeise</p>
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Großer und Kleiner Möggelinsee“ (angrenzend)</p> <p>Natura-2000-Gebiete</p> <p>FFH " Großer und Kleiner Möggelinsee " DE 3847-306 (angrenzend)</p>
Gebietsmanagement	<p>Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom Juni 2020</p>
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“</p> <p>Schutzzweck des Naturschutzgebietes, einer ehemals militärisch genutzten Grund- und Endmoränenlandschaft des Zossen-Teupitzer Platten- und Hügellandes, ist:</p> <p>1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jägersberg-Schirknitzberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Trockenem Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, Trockenem europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, b. Trockenem, kalkreichen Sandrasen und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 09/2022)</p> <p>LfU Brandenburg (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 09/2022)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.583) geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 56]) (Abruf 09/2022)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 25 Wünsdorf“) grenzt teilweise direkt an das FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ an.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.</p> <p>Beim geplanten VRW handelt es sich um ein Waldgebiet, das teils direkt an das FFH-Gebiet angrenzt. Im FFH-Gebiet sind keine Arten des Anhangs II der FFH-RL als Schutzzweck definiert.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da von der Planung keine LRT räumlich überlagert werden.</p> <p>Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ nimmt.</p>
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
<p>Mit der Festlegung des VRW 25 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von im SDB gelisteten FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus südlicher Richtung erfolgt.</p> <p>Auch außerhalb des FFH-Gebiets sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Anhang II Arten zu erwarten, da diese nicht als Schutzzweck definiert sind.</p> <p>Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten durch kollisionsbedingte Individuenverluste ausschließen.</p> <p>Gemäß Managementplan 2020 befinden sich Nachweise für die LRT 2310 sowie 2330 und 91D0 nur in den Bereichen der Schießbahn Süd. Diese sind somit ca. 2 km entfernt vom VRW gelegen. Flächen des LRT 4030 für den u.a. die windenergieempfindlichen Arten Ziegenmelker und Wiedehopf charakteristisch sind, sind mindestens 750 m von der Planung entfernt gelegen. Nach Lange-mach und Dürr (2023) besteht für den Ziegenmelker eine Meidedistanz gegenüber WEA von 250 m plus 75 m (Berücksichtigung von Rotoren, die über VRW-Fläche hinausragen – Rotor-Out). Gemäß AGW-Erlass (2023) ist für den Ziegenmelker ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Für den Wiedehopf als charakteristische Art des LRT 4030 sind störungsbedingte Beeinträchtigungen durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2023). Die weiteren charakteristischen Vogelarten des LRT 4030 sind nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Sie weisen störungsbedingte Fluchtdistanzen nach Gassner et al. 2010 von bis zu 50 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) auf. Somit befinden sich die LRT-Flächen des LRT 4030 außerhalb des Wirkungsbereichs für Störungen der charakteristischen Arten.</p> <p>Gleiches gilt für den LRT 6120, der im Bereich des Zehrendorfer Friedhofs erfasst ist, und welcher somit mindestens 700 m vom VRW entfernt liegt und für den die windenergieempfindliche Art Wiedehopf charakteristisch ist. Der LRT 9190 hat seinen Vorkommensschwerpunkt nördlich von Fischersgrund. Einzelne Vorkommen gibt es in der nördlichen Peripherie des Autodroms. Die nächsten Flächen des LRT 9190 ragen bis zu 100 m an das VRW heran. Die kollisionsgefährdeten Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard sowie der kollisionsgefährdete</p>

Schwarzstorch und der störungsempfindliche Wiedehopf sind charakteristische Vogelarten des LRT 9190. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Kollisionen der kollisionsgefährdeten charakteristischen Arten oder eine mögliche Störung der störungsempfindlichen charakteristischen Arten durch das VRW 25 nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 9190 im FFH-Gebiet führt.

Bekannte Hinweise auf Vorkommen der empfindlichen charakteristischen Arten im FFH-Gebiet sind zudem weit außerhalb relevanter Prüfabstände gelegen.

Somit können erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das VRW auf die charakteristischen Arten der erhaltungszielgegenständlichen FFH-LRT ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schierknitzberg“ ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Das Waldgebiet ist durch die militärische Nutzung der des ehemaligen Truppenübungsplatzes (TÜP) Wünsdorf-Töpchin geprägt. Westlich des FFH-Gebiets verlaufen die B96 und eine Bahnlinie in mehr als einem 1 km Entfernung. Auch finden sich westlich einige Siedlungen. Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht. Weitere VRW sind nicht im Umfeld des FFH-Gebiets vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.583) geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 56]) (Abruf 09/2022)

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 04/2024).

LfU Brandenburg (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 04/2024).

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B9

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und Bearbei-
tung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	5
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	8
5	Literatur- und Quellen	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming zwischen Wahlsdorf, Charlottenfelde und Petkus gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

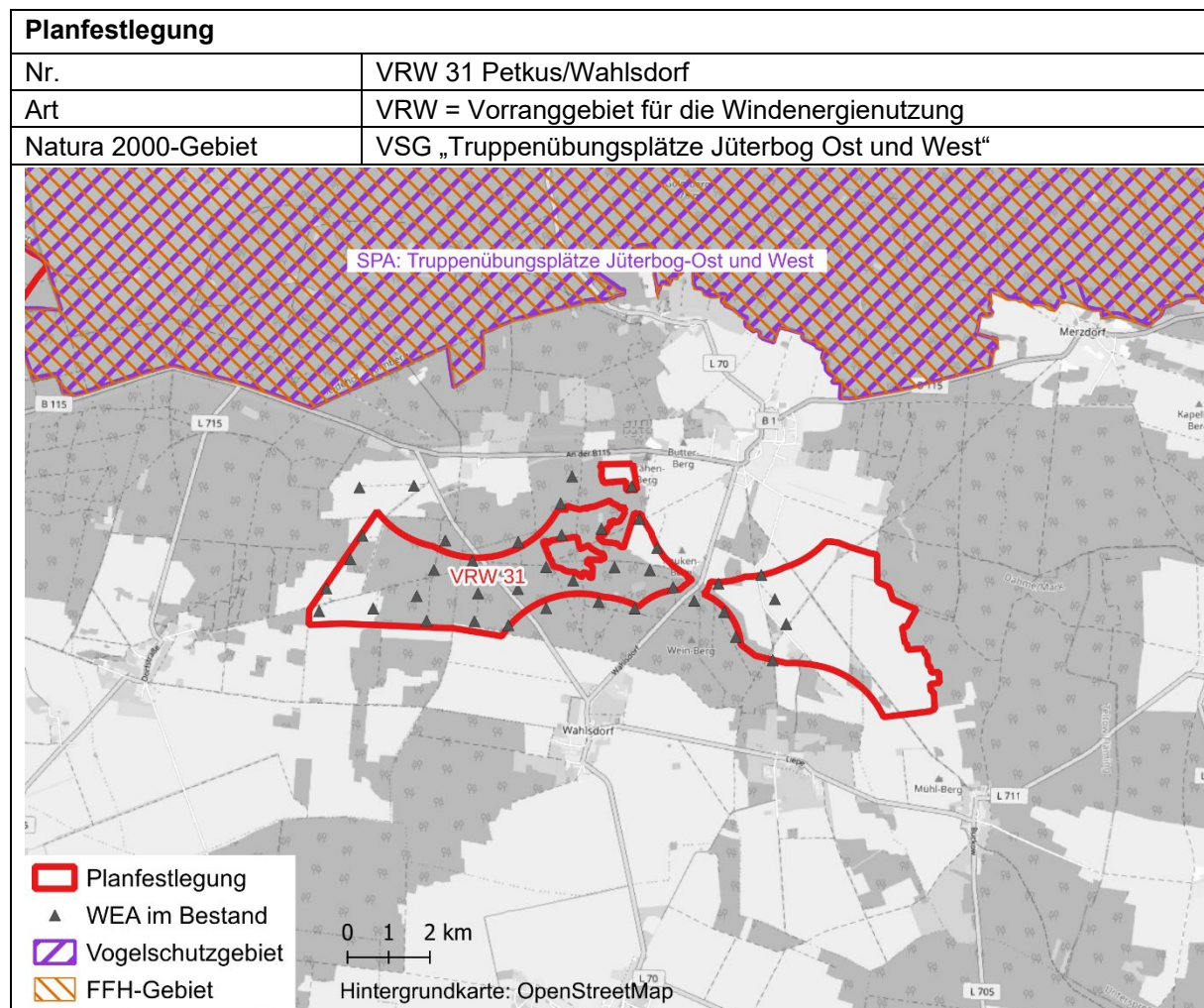


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW befindet sich südlich vom VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg, in ca. 1,5-2 km Entfernung. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Ackerbrachen
- Wildäcker
- Frischwiesen ; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
- Grünlandbrachen frischer und trockener Standorte
- Intensivgrasland incl.Intensivweiden
- Landwirtschaft und Tierhaltung
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Trockenrasen

- Feldgehölze
- Eichenbestand (Stieleiche, Traubeneiche), keine Mischbaumart
- Kahlfächen, Rodungen
- Kiefernbestand ohne Mischbaumarten
- Lärchenbestand ohne Mischbaumarten
- Nadel-Laub-Mischbestand mit Hauptbaumart Robinie
- Nadel-Laub-Mischbestand mit Hauptbaumart Kiefer
- Sonstige Laubholzbestände

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,59 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Vogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter.
Vorkommende Vogelarten des Anhang ² I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	<i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	
	<u>Rast- und Zugvögel</u>
	<i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB)

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH "Obere Nieplitz" DE 3843-301 (angrenzend)</p> <p>FFH "Forst Zinna/Keilberg" DE 3944-301 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Heidehof - Golmberg" DE 3945-303 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" DE 3845-307 (angrenzend)</p>
Gebietsmanagement	Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) vom Oktober 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p>

	<ul style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Espeluch und Stülper See“ Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung: 1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Kranich und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke und Waldschnepfe als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espeluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“) ragt bis auf ca. 1,5 km an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ heran.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VS-Gebietes nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmte Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.</p> <p>Das geplante VRW reicht mit einem kleinen Bereich bis auf 1,5 km an das Vogelschutzgebiet (Teilfläche „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg) heran. Das Plangebiet ist geprägt von Waldflächen und teils landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese weisen bereits einen großen Bestand an Windenergieanlagen (insg. 26 WEA) auf. Weitere WEA innerhalb der südlichen Teilfläche wurden in den letzten Jahren genehmigt, befinden sich aber noch nicht in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitats oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Im VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p> <p>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard.</p> <p>Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Ziegenmelker und Kranich.</p> <p>Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen.</p> <p>Die folgenden Brutvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen:</p> <p>Waldschnepfe und Wiedehopf.</p> <p>Das hier zu betrachtende VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ ist südlich des Teilgebiets „Jüterbog Ost“ gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard und, Fischadler zwischen den Teilgebieten „Jüterbog Ost“ und „Jüterbog West“ werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 31 auszuschließen. Eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitats ist damit nicht zu erwarten, so dass anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen sind.</p>
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
<p>Das geplante VRW ist südlich des VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ gelegen und ragt bis 1,5 km an das VSG heran.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitats durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) innerhalb des VSG können ausgeschlossen werden, da die Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist. Auch lassen</p>

sich baubedingte Störungen sicher ausschließen, da die Planung mit 1,5 km Entfernung zum Natura-2000-Gebiet außerhalb der Flucht- und Störungsdistanzen nach Gassner et al. 2010 gelegen ist.

Da das geplante VRW 31 bis auf maximal 1.500 m an das Vogelschutzgebiet heranragt, können für potenzielle Vorkommen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard im Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisions- und Barrierewirkung ausgeschlossen werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass das geplante VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist oder selbst ein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet für die genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten darstellt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten der störungssensiblen, erhaltungszielgegenständlichen Arten Ziegenmelker, Kranich, Waldschnepfe und Wiedehopf lassen sich aufgrund der Entfernung des VRW 31 zum VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ sicher ausschließen.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen. Südlich führt die Bundesstraße B115 entlang.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Innerhalb des VRW ist noch mit dem Zubau von weiteren WEA zu rechnen. Einzelne Anlagen wurden in 2017, 2019 und 2020 genehmigt. Am westlichen Rand des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ wird zusätzlich das VRW „Jüterbog-Markendorf“ mit ebenfalls bereits vorliegendem WEA-Bestand geplant. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Literatur- und Quellen

Rechtsgrundlagen

- AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)
- MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Literatur**
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2023)

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tier-ökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B10

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfung für
das EU-Vogelschutzgebiet

„Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“
(DE 3945-421)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	10
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming nördlich von Markendorf gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

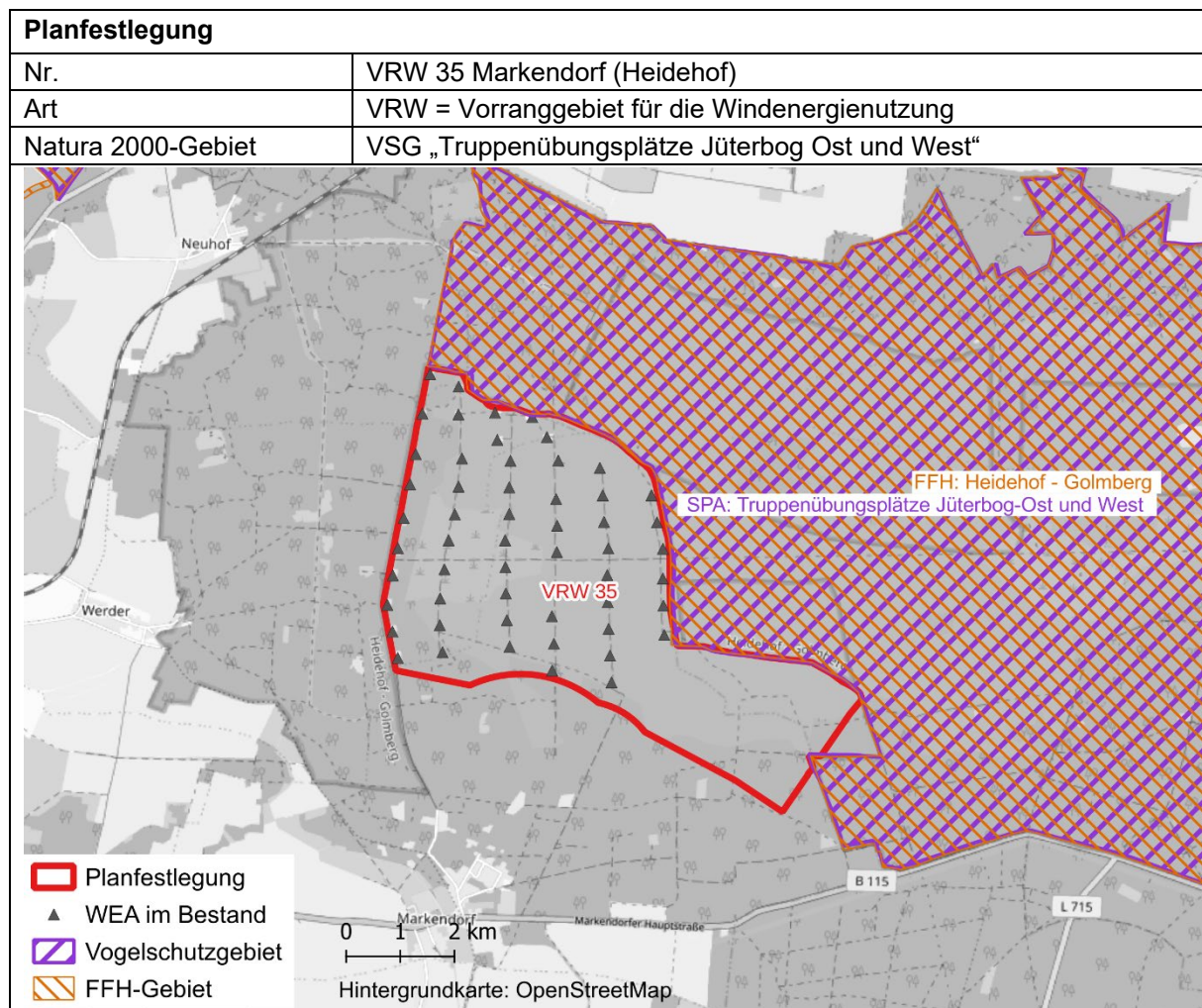


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW grenzt südwestlich an das VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)

- Vorwälder trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbaumbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,59 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europäischer bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Vogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter.

Windenergienutzung

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfung
VSG Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West

<p>Vorkommende Vogelarten² des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<p><u>Brutvögel</u></p> <p><i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)</p>
<p>andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<p>--</p>
<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p>

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p>FFH "Obere Nieplitz" DE 3843-301 (angrenzend)</p> <p>FFH "Forst Zinna/Keilberg" DE 3944-301 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Heidehof - Golmberg" DE 3945-303 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" DE 3845-307 (angrenzend)</p>
Gebietsmanagement	<p>Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West)“ vom Oktober 2015</p>
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <p>5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <p>1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung:</p> <p>1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Kranich und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie],

	b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke und Waldschnepfe als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung („VRW 35 Markendorf (Heidehof)“) grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Konkret liegt es direkt angrenzend an das Teilgebiet des NSG Heidehof-Golmberg.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VSG nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmte Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.</p> <p>Das geplante VRW liegt direkt angrenzend zum VSG (Teilfläche „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg). Es ist geprägt von sandigen Offenlandbereichen und Waldflächen, in welchen bereits zahlreiche WEA (insg. 55 WEA) in Betrieb sind. Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten der Planfestlegung ist bislang frei von WEA.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.</p> <p>Im VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p>

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Ziegenmelker und Kranich.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen. Die folgenden Brutvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Waldschnepfe und Wiedehopf.

Das hier zu betrachtende VRW 35 „Markendorf (Heidehof)“ ist zwischen den zwei Teilgebieten „Jüterbog West“ und „Jüterbog Ost“ des VSG „Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West“ gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard und Fischadler zwischen den Teilgebieten sind zu berücksichtigen, da das VRW in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist.

Brutvorkommen des Rotmilans sind innerhalb des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ in 1,7 und 2,1 km Entfernung zum geplanten VRW bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des VSG-Teilgebiets im zentralen Prüfabstand von 1.200 m zum geplanten VRW weitere Rotmilane ansiedeln. Im Falle einer Ansiedlung in diesen Bereichen ist jedoch nicht von einer Barrierewirkung durch das VRW durch die Störung regelmäßiger Flugbewegungen zwischen den potenziellen Brutplätzen in Waldrandbereichen und Nahrungshabitaten im Offenland auszugehen.

Brutvorkommen des Baumfalcken im VSG Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des Teilgebiets im Umfeld der Planung Baumfalcken ansiedeln. Eine Barrierewirkung durch das VRW von regelmäßigen Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen und Nahrungshabitaten ist jedoch nicht zu erwarten.

Horststandorte des Schwarzmilans sind nicht bekannt. Die Art siedelt insbesondere im nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes (LfU 2015). Da die Art bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und das VSG-Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg keine Gewässer aufweist, ist nicht von Brutvorkommen auszugehen, die im Hinblick auf Kollisionen mit WEA im VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) relevant wären.

Brutvorkommen des Wespenbussard innerhalb des VSG-Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg sind nicht bekannt. Potenziell finden sich innerhalb des Teilgebiets jedoch geeignete Bruthabitate im zentralen Prüfbereich von 1.000 m zum VRW. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch das VRW regelmäßige Flugbewegungen zwischen potenziellen Bruthabitaten im VSG und Nahrungshabitaten des Wespenbussard gestört werden.

Brutvorkommen des Fischadlers im VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind nicht bekannt. Innerhalb von 4 km um das Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg und auch innerhalb des VSG sind keine Gewässer bekannt, sodass nicht von regelmäßigen Flugbewegungen auszugehen ist, bei welchen das VRW 35 überflogen werden müsste.

Für die störungsempfindlichen Arten Kranich, Ziegenmelker, Waldschnepfe und Wiedehopf ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Somit sind anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW grenzt direkt an das VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg an.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) innerhalb des VSG können ausgeschlossen werden, da die Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

In der Umgebung der Flächenfestlegung, innerhalb des VSG, sind keine Brutplätze der windenergiesensiblen Arten bekannt.

Für Kranich, Fischadler und Schwarzmilan, ist nicht davon auszugehen, dass die Arten im Umfeld des VRW 35 innerhalb des VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg potenziell brüten, da die Habitatausstattung dieser Bereiche nicht als Brutstandorte für die Arten geeignet sind. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht zu erwarten.

Denkbar ist, dass sich der Rotmilan potenziell in Waldrandbereichen innerhalb des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ im zentralen Prüfbereich von 1.200 m ansiedeln könnte. Insbesondere nördlich des VRW und südöstlich befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen, sodass ein Brutvorkommen der Art nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen des Rotmilans lassen sich im Falle einer Ansiedlung in diesen Bereichen somit nicht sicher ausschließen. Gemäß AGW-Erlass besteht für den Rotmilan kein ausgesprochenes Störungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen. Ein Meideverhalten von Rotmilanen zu WEA während der Brut wird bei Langgemach und Dürr 2023 bis 130 m Entfernung zu den WEA beschrieben. Störungen sind entsprechend in 130 m plus 75 m (zur Berücksichtigung von WEA am Rand des VRW – Rotor-Out) möglich. Die nördlichen potenziellen Bruthabitate sind jedoch durch die bestehenden WEA bezüglich Störwirkungen bereits vorbelastet. Da im südöstlichen Bereich des VRW 35 noch von WEA unbebaute Fläche angrenzend an das VSG besteht, lassen sich potenzielle Störungen in diesem Bereich nicht vollständig ausschließen. Der betroffene Bereich an potenziellem Bruthabitat liegt jedoch unter dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten des Rotmilan nach Lambrecht und Trautner (2007). Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch bau- und betriebsbedingte Störungen können somit ausgeschlossen werden.

Auch für den Baumfalken ist es denkbar, dass sich dieser potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG ansiedelt. Ein Meideverhalten des Baumfalken gegenüber Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA wird während der Brut vermutet. Ein generelles Meideverhalten gegenüber WEA hingegen kann ausgeschlossen werden (Langgemach und Dürr, 2023). Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einer Ansiedlung im Bereich um das geplante VRW entsprechend von einer temporären Störungsempfindlichkeit des Baumfalken auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Störung lassen sich somit ausschließen, da keine dauerhafte Meidung von WEA im Zusammenhang mit der Brutplatzwahl für die Art erkennbar ist (Langgemach und Dürr, 2023). Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen des Baumfalken lassen sich nicht sicher ausschließen, da die Art potenziell im zentralen Prüfabstand von 450 m zum VRW innerhalb des VSG brütet.

Für den Wespenbussard ist keine Störungsempfindlichkeit durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen durch das VRW 35 ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen durch Individuenverluste und Barrierewirkung der Art lassen sich jedoch nicht sicher ausschließen, da im zentralen Prüfabstand von 1.000 m um das geplante VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ potenziell geeignetes Bruthabitat in Form von Laubwald im VSG besteht.

Die Waldschnepfe besiedelt im VSG Waldgebiete mit Lichtungen und strukturreicher Strauch- und Krautschicht (MP, 2015). Sie gilt als störungsempfindliche Art während der Balz, für die eine Effektdistanz von bis zu 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) zugrunde gelegt wird (Langgemach und Dürr, 2023). Im relevanten Bereich um das VRW findet die Waldschnepfe potenziell geeignete Habitatstrukturen. Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einer Ansiedlung der Waldschnepfe von einer Störung auszugehen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen des VSG für die Waldschnepfe nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Der Ziegenmelker brütet in Heidebereichen oder lichten Kiefernwäldern. Somit ist es potenziell möglich, dass die Art innerhalb des VSG-Teilgebietes im Umfeld des VRW vorkommt. Gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023) wird ein zentraler Prüfbereich von 500 m zugrunde gelegt, zusätzlich ist nach Langgemach und Dürr (2023) ein Meideabstand des Ziegenmelkers von 250 m gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Da im geplanten VRW 35 bereits zahlreiche WEA im Bestand vorhanden sind, ist nur im südöstlichen Teil direkt angrenzend mit dem Zubau einzelner WEA zu

rechnen. Für die an diese Bereiche des VRW angrenzenden Ziegenmelker-Habitate lassen sich Störungen nicht ausschließen. Der betroffene Bereich liegt über dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten der Art (vgl. Lambrecht und Trautner, 2007). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen des VSG durch Störwirkungen des Ziegenmelkers können nicht sicher ausgeschlossen werden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Art ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Auch für den Wiedehopf sind keine Vorkommensnachweise innerhalb des VSG bekannt. Als Brut habitat kommen innerhalb des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden und Trockenrasen gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr, 2023). Für den Wiedehopf wird eine Fluchtdistanz von 100 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) nach Gassner et al. (2010) zugrunde gelegt. Aufgrund des Windenergiebestands im geplanten VRW 35, ist nur im südöstlichen Teil direkt angrenzend mit dem Zubau einzelner WEA zu rechnen. Der betroffene Bereich liegt über dem Orientierungswert für Flächenentzug in Habitaten der Art (vgl. Lambrecht und Trautner, 2007). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG durch Störwirkungen des Wiedehopfes können nicht sicher ausgeschlossen werden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Art ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2023).

Potenzielle Störwirkungen für die Arten Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Uferschwalbe sind im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen. Gemäß Gassner et al. (2010) weisen die Arten eine Fluchtdistanz von bis zu 60 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m auf (plus 75 m aufgrund Rotor-Out). Potenzielle Bruthabitate sind nur von Brachpieper, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Raubwürger und Neuntöter im Umfeld des VRW im VSG im Bereich trockener Sandheide und lichter Gehölzbereiche denkbar. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen der Arten ausschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ auswirken, können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Kranich (r), Schwarzmilan (r), Fischadler (r)

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Baumfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Ziegenmelker (r)
- Wiedehopf (r)
- Waldschnepfe (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- Bau- und betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Ziegenmelker, Wiedehopf, Waldschnepfe)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste und Barrierewirkung) (Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose

zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind³.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten im vorliegenden Fall nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Baumfalke (r)

- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Baumfalken (01.05. bis 31.07.)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 15. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

Rotmilan (r)

- Einhalten eines Abstands von 130 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) von Altholzbeständen in lichten Waldbereichen.
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Rotmilans (01.03. bis 31.07.)
- Antikollisionssysteme
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Mai – 10. Juli
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Wespenbussard (r)

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 20. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

³ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

Ziegenmelker (r)

- Einhalten des Abstands von mindestens 250 m zu potenziellen Lebensräumen der Art und Einhalten des Abstands von 500 m zu nachgewiesenen Revierzentren.
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs; ggf. Synergieeffekte zur Abschaltung für Fledermäuse in warmen und windstillen Nächten
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Ziegenmelkers (15.05. bis 31.07.)
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Wiedehopf (r)

- Einhalten eines Abstands von 130 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) von Alt- und Höhlenbäumen.
- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Wiedehopfes (01.04. bis 31.07.)
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Waldschnepfe (r)

- Einhalten eines Abstands von 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit teilweise frischen bis feuchten, weichen Böden.
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Baubedingte Störungen können für die genannten Arten durch einen Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit vermieden werden.

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers, des Wiedehopfes, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard und der Waldschnepfe innerhalb der art-spezifischen Wirkbereiche sind aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher auszuschließen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung können jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG durch das VRW 35 nicht festgestellt werden (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten

Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 35 mit den Erhaltungszielen des VSG abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen. Südlich führt die Bundesstraße B115 entlang.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2007, 2012, 2013 und 2016 in Betrieb genommen. Südlich des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ ist zusätzlich das VRW „Petkus-Wahlsdorf“ mit ebenfalls bereits vorliegendem WEA-Bestand geplant. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 05/2023)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 05/2023)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021) ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Literatur- und Quellen

- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2023)
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2023)
- MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)
- MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B11

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienut- zung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000- Vor- und Verträglichkeitsprü-
fung für das
FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“
(DE 3945-303)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	7
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	10
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet		3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming nördlich von Markendorf gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Heidehof-Golmberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

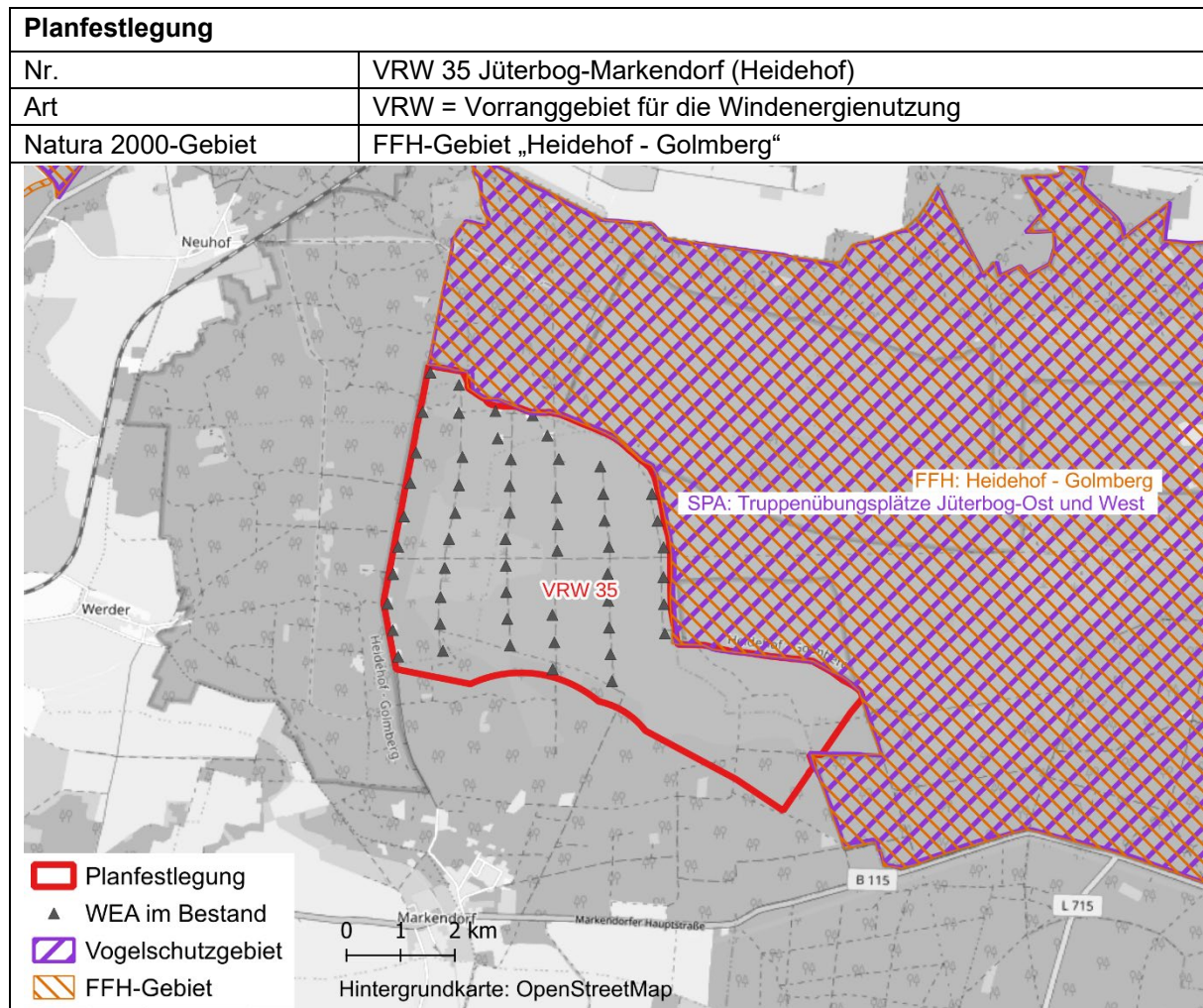


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRW grenzt südwestlich an das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)
- Vorwälder trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbaumbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-303
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Heidehof - Golmberg
Fläche	8.746,82 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Einer der größten Binnendünenräume Deutschlands, ausgedehnte Sandheiden und Vorwälder aus Birke, Kiefer, Aspe und Eichen. Reste naturnaher, reich strukturierter Eichenbestände und eines Rotbuchenbestandes auf dem Golmberg und kleine Quellbereiche.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Hoher Anteil an Lebensraumtypen und Vorkommen von Arten der Anh. I u. II der FFH RL, eigenständig funktionierendes Element im Schutzgebietssystem Natura 2000. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Einer der größten klassischen Binnendünenräume Deutschlands mit aktuell noch natürlicher geologischer und biologischer Sukzession.

<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (A) (SDB, NSGV) • 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) • 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV*) • 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (C) (SDB, NSGV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV)
<p>Vorkommende Arten² nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten sind mit * gekennzeichnet)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Aegolius funerus</i> – Rauhfußkauz (-) (SDB) • <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Canis lupus</i> – Wolf (B) (SDB, NSGV*) • <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (-) (SDB) • <i>Cerambyx cerdo</i> – Großer Eichenbock (A) (SDB, NSGV) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (-) (SDB) • <i>Lucanus cervus</i> – Hirschkäfer (A) (SDB, NSGV) • <i>Myotis bechsteinii</i> – Bechsteinfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Myotis myotis</i> – Großes Mausohr (B) (SDB, NSGV) • <i>Triturus cristatus</i> – Kammmolch (C) (SDB, NSGV) • <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (-) (SDB)
<p>Andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (SDB) • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (SDB) • <i>Pelobates fuscus</i> – Knoblauchkröte (SDB) • <i>Rana arvalis</i> – Moorfrosch (SDB) <p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Calluna vulgaris</i> – Besenheide (SDB) • <i>Corynephorus canescens</i> – Silbergras (SDB) • <i>Sarothamnus scoparius</i> – Besenginster (SDB)

² Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p>Charakteristische Vogel-Arten der FFH-LRT (nur mobile Arten)³</p>	<p>2310 – Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn</p> <p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6120 – Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Dorn-, Klapper- und Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Wiedehopf, Grauammer, Schwarzkehlchen, Raubwürger</p> <p>9110 – Schwarzpecht, Mittelspecht, Hohлтаube, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger, Schellente (in Gewässernähe), Waldkauz, Greifvögel (Horststandorte)</p> <p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohлтаube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p>
<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (angrenzend)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (angrenzend)</p> <p>VSG "TÜP Jüterbog-Ost und West" DE 3945-421 (fast vollständige Überschneidung)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Managementplan für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ vom August 2015</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof - Golmberg“</p> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <p>5. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heidehof-Golmberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Trocken Sandheiden mit Calluna und Genista, Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, Trocken europäischen Heiden, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, b. Trocken, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,

³ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2022) oder gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p>c. Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großem Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,</p> <p>d. Wolf (<i>Canis lupus</i>) als prioritären Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.</p>
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 04/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung („VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“) grenzt direkt an das FFH-Gebiet DE 3945-303 „Heidehof-Golmberg“ an.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.</p> <p>Das geplante VRW liegt direkt angrenzend zum FFH-Gebiet. Es ist geprägt von sandigen Offenlandbereichen und Waldflächen, in welchen bereits zahlreiche WEA (insg. 55 WEA) in Betrieb sind. Im südöstlichen Bereich des VRW ist mit weiterem Zubau von WEA zu rechnen. Dieser Bereich grenzt im Gebiet an Heideflächen, Waldbereiche und halboffene Landschaft an und ist auch selbst davon geprägt.</p> <p>Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr sind gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Jedoch wird für einzelne Arten im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass ein Kollisionsrisiko bestehen kann, wenn der Freiraum unterhalb der Rotorzone bis zur vorhandenen Habitatstruktur < 50 Meter beträgt (vgl. AGW-erlass Anlage 3). Entsprechend sind als bedingt windenergiesensible Erhaltungszielarten im FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ die Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus zu betrachten. Die nächsten bekannten Winterquartiere von Fledermäusen im NATURA-2000-Gebiet befinden sich in etwa 3,5 km Entfernung östlich des VRW. Außerhalb des FFH-Gebiets gibt es ebenfalls bekannte Winterquartiere südlich (etwa 200 m entfernt) und westlich des VRW (etwa 300 m entfernt) (vgl. LRP LK TF, Fauna: Karte 7 Teilblatt Südost, 2010). Eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungs- / Ruhestätten und</p>

Nahrungsgebieten dieser Arten lassen sich somit nicht grundsätzlich ausschließen, da sich das VRW zwischen bekannten Winterquartieren, sowie potenziellen Nahrungshabitaten im FFH-Gebiet befindet.

Für die weiteren im SDB benannten Arten des Anhang II (Wolf, Großer Eichenbock, Hirschkäfer und Kammmolch) sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Flächenfestlegung zu erwarten, da diese keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen und davon auszugehen ist, dass ein Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hineinragen wird.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da von der Planung keine LRT im FFH-Gebiet räumlich überlagert werden.

Somit können auf Ebene der Regionalplanung erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigungen, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ nehmen, in Bezug auf die bedingt kollisionsgefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus, nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit der Festlegung des VRW 35 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-II-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus südlicher Richtung erfolgt.

Auch außerhalb des FFH-Gebiets besteht die Möglichkeit, dass die Anhang-II-Arten den Bereich des geplanten VRW 35 Markendorf (Heidehof) sowie angrenzende Flächen im FFH-Gebiet als Nahrungsgebiet nutzen. Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr sind gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Darüber hinaus findet sich in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg bisher nur ein ermitteltes Individuum der Mopsfledermaus, sowie 2 Individuen des Großen Mausohr⁴. Von der Bechsteinfledermaus wurde in Deutschland bisher kein Schlagopfer gefunden. Des Weiteren existieren im VRW 35 bereits 55 in Betrieb befindliche WEA. Im südöstlichen Bereich des VRW ist mit weiterem Zubau von WEA zu rechnen. Für die beiden strukturgebundenen Waldfledermäuse Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus lässt sich ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht sicher ausschließen, wenn der untere Rotorenbereich einen Abstand von <50 m zum Grund / Habitatstruktur beträgt (vgl. Anlage 3 AGW-Erlass). Dies ist lediglich in einem kleinen bislang von WEA freiem Bereich im östlichsten Teil des VRW denkbar, da hier WEA im Rahmen eines eventuellen Zubaus über Waldflächen installiert würden. Zudem grenzt das VRW in diesem Bereich z.T. direkt an das FFH-Gebiet an und die Rotoren können potenziell in das FFH-Gebiet hineinragen (75 m aufgrund Rotor-Out).

Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus durch kollisionsbedingte Individuenverluste nicht sicher ausschließen.

Für die weiteren Anhang-II-Arten ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen. Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Mops- und der Bechsteinfledermaus, sowie des Großen Mausohr innerhalb des FFH-Gebiets, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt⁵.

Auch ist nicht mit erhöhtem Kollisionsrisiko der windenergiesensiblen Greifvogelarten zu rechnen, die charakteristisch für die LRT 9110 und 9190 sind, da keine derartigen LRT im Umfeld von 2.000 m zum Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes kartiert sind.

⁴ Vgl. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx> (zuletzt aufgerufen 26.04.2024)

⁵ Anlage 3 AGW-Erlass (2023)

Innerhalb des FFH-Gebiets sind im Umfeld von 500 m des Plangebiets mehrere Ausbildungen des als Schutzzweck definierten LRT 4030 gelegen und reichen im östlichen und nördlichen Bereich der Planung unmittelbar an das VRW heran. Als charakteristische Vogelarten sind Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, sowie Neuntöter definiert. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das FFH-Gebiet im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeiten der charakteristischen Arten möglich. Gemäß AGW-Erlass (2023) ist für den Ziegenmelker ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Für den Wiedehopf sind störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2023). Gemäß Gassner et al. liegen die störungsbedingten Fluchtdistanzen der anderen nicht windenergiesensiblen Arten zwischen 20 und 40 m und für den Raubwürger bei 150 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out). Da im VRW 35 jedoch bereits 55 in Betrieb befindliche WEA existieren, ist in diesen Bereichen von einer starken Vorbelastung hinsichtlich der Störungswirkung auszugehen. Mit einem Zubau ist im südöstlichen Bereich des Plangebiets zu rechnen. In den dem bislang von WEA un bebauten Bereich des VRW naheliegenden LRT-Flächen können Störungen auf die störungsempfindlichen charakteristischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Jedoch wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand des LRT 4030 im FFH-Gebiet durch die Störung der charakteristischen Arten nicht erheblich verschlechtert.

Weitere als Schutzzweck definierte LRT sind nicht im Umfeld von 500 m um die Planung kartiert. Somit können Beeinträchtigungen durch Störungen auf die charakteristischen Arten der LRT 2310, 2330, 6120, 9110 sowie 9190 ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für die folgenden erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten, sowie charakteristischen Arten der FFH-LRT ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindliche Anhang II-Arten: Wolf, Großer Eichenbock, Hirschkäfer, Großes Mausohr, Kammmolch
- für sämtliche nicht windenergieempfindliche charakteristische Arten der FFH-LRT: 2310, 2330, 6120, 9110, 9190
- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten der FFH-LRT 6410, 6510, 7140, 9160, 91E0

Weiterhin konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die folgenden charakteristischen Arten der FFH-LRT ausgeschlossen werden:

- für die windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 4030: Ziegenmelker, Wiedehopf
- für die betrachtungsrelevanten nicht windenergieempfindlichen charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT 4030

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme
- baubedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
- bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang II- und charakteristischer Arten durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten, sowie FFH-LRT mit ihren charakteristischen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Anhang II-Arten und FFH-LRT erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus

Beeinträchtigungen für diese Fledermausarten entstehen durch:

- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen (Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko durch Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten (Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind⁶.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die Mops- und die Bechsteinfledermaus im vorliegenden Fall nicht auf aktuelle Artnachweise bezieht, sondern auf potenzielle Vorkommen ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Mops- und Bechsteinfledermaus

- Abschaltzeitraum vom 01.04. bis 31.10.
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek
 - Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Anhang II Arten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus lassen sich aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausschließen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

⁶ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

des FFH-Gebietes durch das VRW 35 nicht feststellbar (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, insbesondere für Anlagen im Umfeld von max. 500 m zum FFH-Gebiet, die einen Rotordurchgang von < 50 m zum Kronendach haben, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 35 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Der in der Nähe des VRW gelegene Bereich des DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen. Südlich führt die Bundesstraße B115 entlang.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 35 „Markendorf (Heidehof)“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2007, 2012, 2013 und 2016 in Betrieb genommen. Südlich des Natura-2000-Gebietes ist zusätzlich das VRW 31 „Petkus-Wahlsdorf“ mit ebenfalls bereits vorliegendem WEA-Bestand geplant. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes lassen sich keine kumulativen Wirkungen ableiten, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 04/2023)

MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): FFH-Gebiet Heidehof – Golmberg DE 3945-303, Karte 3: Bestand/Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sowie weitere wertgebende Biotope. Kartierungszeitraum: 2012/2013 (Abruf 04/2023)

LK TF – Landkreis Teltow-Fläming (2010): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming – Fauna: Karte 7 Teilblatt Südost. Stand: Juli 2010.

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B12

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet

„Unteres Rhinluch/Dreetzer See,
Havelländisches Luch

und Belziger Landschaftswiesen“ Teil B und C
(DE 3341-401)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 50 Golzow/Krahne“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	10
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 50 Golzow/Krahne“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark im westlichen Teil der Gemeinde Kloster Lehnin gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 50 Golzow/Krahne“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

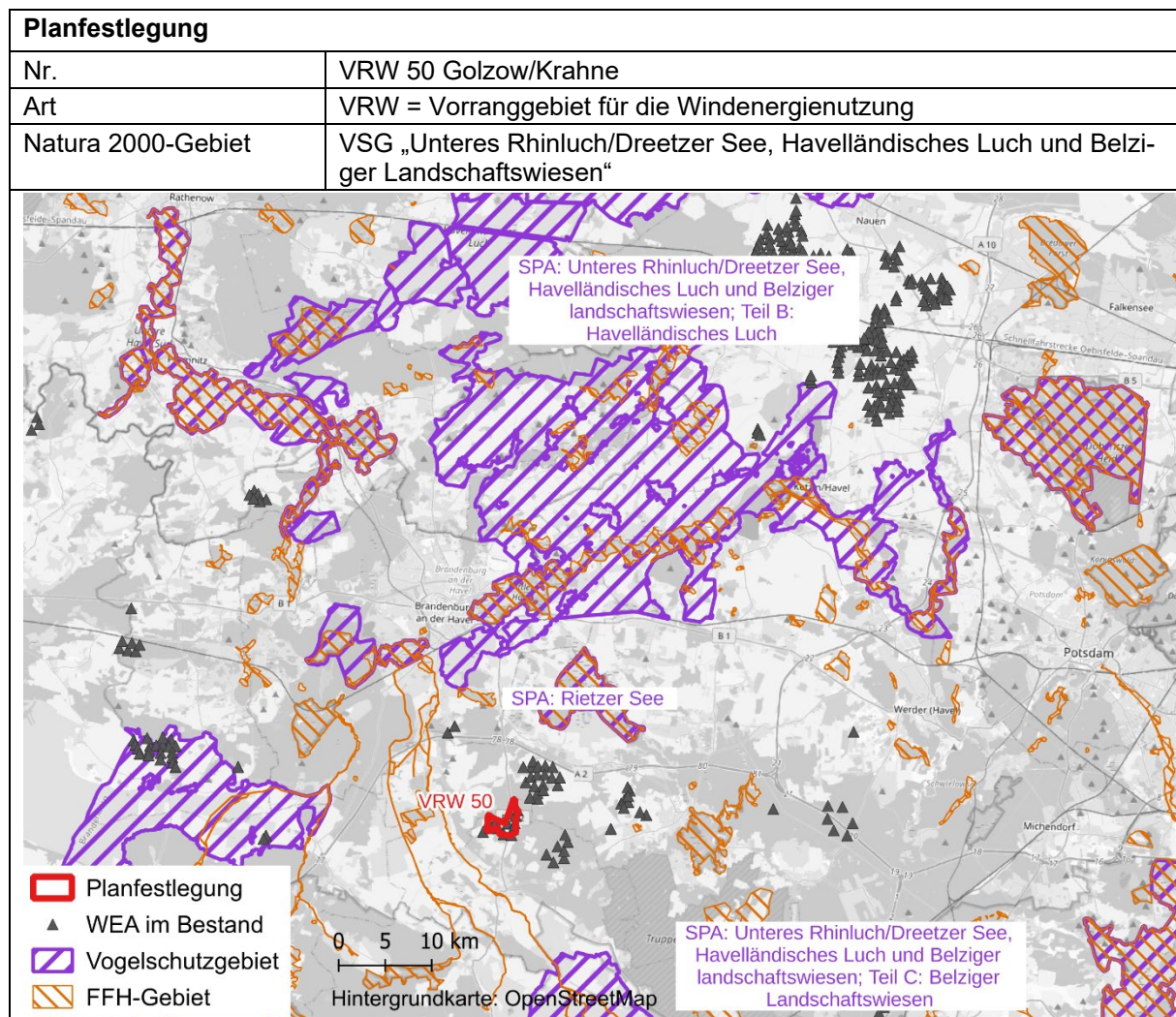


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW liegt zwischen den zwei Teilgebieten B und C des VSG. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- intensiv genutzte Äcker
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart

- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Robinie, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Buchenbestand, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten als Nebenbaumart (inkl. Roteiche)
- Robinienbestand, ohne Mischbaumart
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Wege
- Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, Gemeinbedarfsflächen
- Windkraftanlagen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3341-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil B und C
Fläche	13.943,50 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark, NSG
Kurzcharakteristik	3 Teilflächen: Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C) als letzte Einstandsgebiete der Großtrappe in Brandenburg, Teilfläche A Unteres Rhinluch/Dreetzer See ehemaliges Trappengebiet
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	3 Teilgebiete, Unteres Rhinluch (A) heute durch Wiedervernässung bedeutendes Wiesenbrütergebiet, Teilflächen B und C sind die letzten bedeutenden Einzugsgebiete der Großtrappe in BB.
Vorkommende Vogelarten ² des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = nicht bekannt	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB) <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB) <i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD)
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p><i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB)</p> <p><i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (k.A.) (SDB)</p> <p><i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (B) (SDB)</p> <p><i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB)</p> <p><i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB)</p> <p><i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB)</p> <p><i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB)</p> <p><i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB)</p> <p><i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB)</p> <p><i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB)</p> <p><i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB)</p> <p><i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (EZD)</p> <p><i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB)</p> <p><i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p><i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD)</p>

<p><i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser albifrons</i> – Blässgans (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser fabalis</i> – (Wald-)Saatgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser serrirostris</i> – Tundrasaatgans (EZD)</p> <p><i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (EZD)</p> <p><i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB)</p> <p><i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta ruficollis</i> - Rothalsgans (C) (SDB, EZD)</p> <p><i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus aeruginosus</i>- Rohrweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD)</p>

	<p><i>Gallinago media</i> – Doppelschnepfe (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (-) (SDB) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (-) (EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe (B) (SDB) <i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (-) (EZD) <i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	<i>Athene noctua</i> – Steinkauz (SDB)
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>VSG Teil B Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete Naturpark „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung) NSG „Havelländisches Luch“ (teilweise Überschneidung) NSG „Gülper See“ (keine Überschneidung)</p>

	<p>LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete VSG „Niederung der Unteren Havel“ (direkt angrenzend) VSG „Rhin-Havelluch“ (direkt angrenzend) FFH- Gebiet „Gülper See“ in der näheren Umgebung (nordwestlich)</p> <p>VSG Teil C Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet Naturpark „Hoher Fläming“ (teilweise Überschneidung) LSG „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung) NSG „Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete FFH-Gebiet „Plane“ (teilweise Überschneidung) FFH-Gebiet „Belziger Bach“ (teilweise Überschneidung) FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (teilweise Überschneidung)</p>
Gebietsmanagement	<p>Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) vom Oktober 2014</p> <p>Bearbeitung Teil C in den PEPs Naturparks „Hoher Fläming“ und „Westhavelland“ (LfU)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming vom 30.10.2006 (Institut für Ökologie und Naturschutz) - PEP für den Naturpark Westhavelland vom Oktober 2014 (LUGV)
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Ausschnitte der westbrandenburgischen Luchlandschaft, als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, vor allem der letzten Vorkommen der Großstrappe in Deutschland, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) einer weiträumig offenen, mosaikartig reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel von extensiv genutzten Grünlandflächen, Seggenrieden, Staudensäumen, Randstreifen, Trockenrasen und Ackerflächen, b) eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichflächen und –säumen,

	<ul style="list-style-type: none"> c) von strukturreichen Gewässern und Kleingewässern einschließlich Torf- und Tonstichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik und Verlandungs- und Röhrichtvegetation, d) von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelpätzen und Wiesenbrüteregebieten, e) von Gehölzgruppen und von Eichenalleen an mineralischen Ackerstandorten, <p>sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.</p>
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)</p> <p>Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)</p> <p>LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 50 Golzow/Krahne“) liegt zwischen den zwei Teilflächen B (Havelländisches Luch) und C (Belziger Landschaftswiesen) des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ in ca. 25,5 km Entfernung zum Teil B und 6,8 km Entfernung zum Teil C. Damit befindet sich das VRW 50 mit einem kleinen Teil seiner Fläche in einem Flugkorridor der Großtrappe zwischen diesen zwei Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG. In ca. 25,5 km Entfernung nördlich des VRW liegt Teil B des VSG und in ca. 6,5 km Entfernung südlich befindet sich Teil C des VSG. Die Planungsfläche ist geprägt von Acker-, sowie Waldflächen. Im geplanten VRW befinden sich bereits in Betrieb befindliche WEA (insg. 12). Im in den Flugkorridor der Großtrappe hineinreichenden Teil des VRW befinden sich bereits 2 in Betrieb befindliche WEA; mit einem Zubau ist in diesem Bereich nicht zu rechnen. Im näheren Umfeld südwestlich der Planung findet sich eine weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW, welcher innerhalb des Flugkorridors der Großtrappe liegt, ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten, die als Zielarten des VSG gelistet sind, vorliegen. Im VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Sumpfhöhreule, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Wespenbussard..

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz.

Störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Blässgans, Graugans, Saatgans, Weißwangengans

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen. Die folgenden Brutvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Graureiher (störungsempfindlich)

Das hier zu betrachtende VRW 50 „Golzow/Krahne“ ist in großer Entfernung zu den Teilen B (> 25,5 km) und C (> 6,5 km) des VSG DE 3341-401 gelegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der

windenergiesensiblen Zielarten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer spezifischen Aktionsräume und den relevanten Prüfabständen gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023) lediglich für die Großtrappe (Verbindungskorridor) nicht von vornherein auszuschließen. Gemäß AGW-Erlass (2023) sind die essenziellen Wanderkorridore der Großtrappe von WEA freizuhalten, da Windparks, die sich innerhalb dieser Korridore befinden, zu deren Verriegelung und letztlich zu einer Aufgabe der isoliert liegenden Einstandsgebiete führen können. Somit wird in der weiteren Vorprüfung lediglich auf die Großtrappe eingegangen.

Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielart Großtrappe zwischen den Teilgebieten B „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ werden potenziell durch das geplante VRW gestört, da das VRW in einem bekannten essenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Die Teilgebiete B des VSG „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ sind als Einstandsgebiete für die Großtrappe von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Art in Brandenburg und Deutschland mit internationaler Verantwortung. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 50 in einem essenziellen Wanderkorridor zwischen 2 der letzten 3 Einstandsgebiete für die Großtrappe nicht auszuschließen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand wurden potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Großtrappe durch Barrierewirkungen bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen geprüft. Im Norden des VRW, welcher nicht innerhalb des Flugkorridors liegt, kann auf noch von WEA unbebauten Flächen mit einem Zubau gerechnet werden, die jedoch nicht zu einer zusätzlichen Barrierewirkung führen. Eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen durch neue WEA im VRW zwischen den Teilgebieten kann ausgeschlossen werden, so dass hinzukommende anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes in Hinblick auf die Großtrappe ausgeschlossen werden können.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG.

Brutvorkommen der windenergiesensiblen Zielarten innerhalb des VSG sind damit nicht in der Umgebung des VRW gelegen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die große Entfernung des VRW zu den drei Teilgebieten des Vogelschutzgebiets nicht relevant.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Großtrappe ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (AGW-Erlass, 2023; Langgemach und Dürr, 2023).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das geplante VRW 50 „Golzow/Krahne“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand befindet sich teilweise im Verbindungskorridor der Großtrappe zwischen den zwei Teilgebieten B und C des Vogelschutzgebietes Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Innerhalb des Verbindungskorridors befinden sich in der Umgebung des VRW 50 ein weiteres VRW (19 „Prützke“), sowie 19 weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA im geplanten VRW 50 Golzow/Krahne ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausweisung des VRW kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen auslöst, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)

LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tier-ökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B13

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“
(DE 3845-301)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann
M. Sc. Anna Kraus
Cand. B. Sc. Caja Kauerhoff

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	5
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	9
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming südlich von Trebbin gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Seeluch-Priedetal“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden der EU-Datenbank sowie dem Erhaltungszieldokument (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

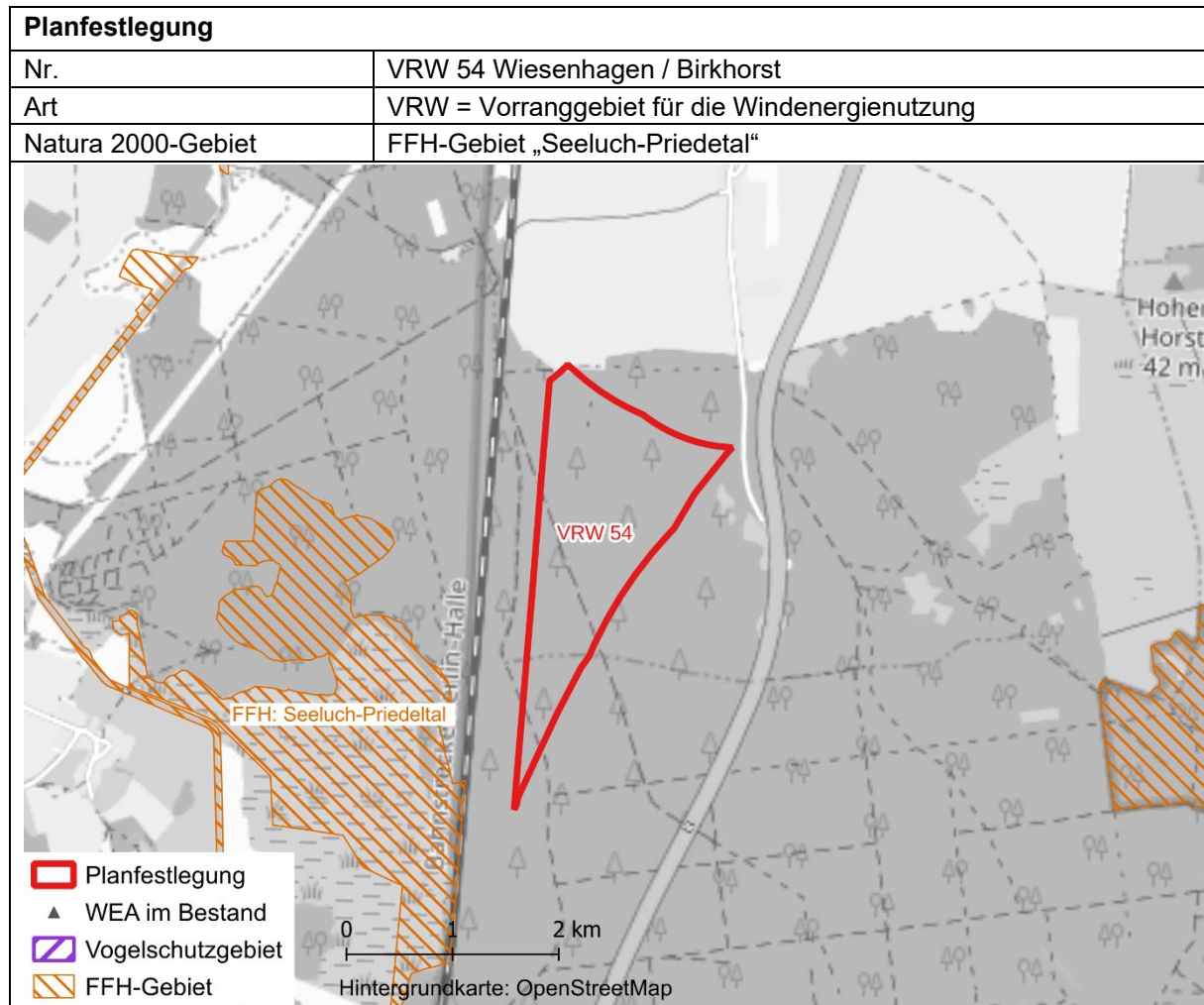


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRG befindet sich in 230 m östlich vom FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem VRW befindet sich eine Bahnlinie (Berlin-Halle).

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme

	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen• Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3845-301
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Seeluch-Priedetal
Fläche	rund 237 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark, LSG (MUGV)
Kurzcharakteristik	Das Gebiet zeichnet sich durch charakteristische Ausschnitte des Schmelzwassertales der Nuthe und sandig- trockene Endmoränenkuppen aus. Hervorzuheben sind im Gebiet die Vorkommen von großräumig extensiv genutzten Feuchtwiesen, wieder vernässtem Niedermoorgrünland, Röhrichten, ausgedehnten Moorwäldern, Sauer- Zwischenmooren sowie trockenen, kalkreichen Sandrasen und lichten Flechten- Kiefernwäldern. (LfU)
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	In den feuchten und nassen Senken wurden als Anhang II Arten der FFH-Richtlinie der Fischotter, der Kammmolch, die Bauchige und Schmale Windelschnecke, der Große Feuerfalter sowie in den Gräben der Schlammpeitzger und der Bitterling nachgewiesen. Mit hohen Grundwasserständen und späten Mahdterminen bietet das „Seeluch“ für seltene Vogelarten wie der Bekassine, dem Wiesenpieper und dem Tüpfel- Sumpfhuhn einen geeigneten Lebensraum. (LfU)
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> • 6120* Subkontinentale Blauschillergrasrasen (<i>Koelerion glaucae</i>) • 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) (3. ErhZV, Anlage 2) • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore • 7210* Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> • 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder • 91D0* Moorwälder (3. ErhZV, Anlage 2)
Vorkommende Arten ² nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten sind mit * gekennzeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<u>Pflanzenarten:</u>

² Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<ul style="list-style-type: none"> • Binsen-Schneide (<i>Cladium mariscus</i>) (MUGV) • Büschelige Gipskraut (<i>Gypsophila fastigiata</i>) (MUVG)
Charakteristische Vogel-Arten ³ der FFH-LRT	<p>6120 – Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf</p> <p>6410 – Schafstelze, Rohrammer, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz</p> <p>6510 – Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper</p> <p>7140 – Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher</p> <p>7210 – keine</p> <p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohлтаube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p> <p>91T0 – Heidelerche, Ziegenmelker, Haubenmeise</p> <p>91D0 – Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baum-pieper, Weidenmeise</p>
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>An der Ostgrenze des Naturparks Nuthe-Nieplitz gelegen</p> <p>Bestandteil des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“</p> <p>Südlich befindet sich das LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“</p>
	<p>Natura-2000-Gebiete</p> <p>südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserebach“</p>
Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“ vom Januar 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Managementplan für das Gebiet „Seeluch-Priedetal“ des MUGV/ LUGV:</p> <p>Allgemein: Erhalt und die Entwicklung der Feuchtgebiete. Dazu gehört die Weiterführung einer extensiven Nutzung von Feuchtwiesen- und Weiden, ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zum Erhalt der hohen Wasserstände bzw. zur Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse der jeweiligen Standorte ist die Gewässerunterhaltung anzupassen.</p> <p>Priedetal:</p> <p>7140 – Moorwachstum der Übergangs- und Schwingrasenmoore wieder anzuregen. Langfristig hohe Wasserstände, bei gleichzeitiger Nährstoffarmut, sowie das Verhindern von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelintrag, sind dabei Grundvoraussetzung.</p>

³ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten, für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<p>91D0 – ganzjährig hohe Grundwasserstände bei nährstoffarmen Bedingungen, Entwicklung von naturnahen Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung von Altholzbeständen, Horst- und Höhlenbäumen, sowie von stehendem und liegendem Totholz. Belassen von aufgestellten Wurzeltellern b) naturnahe Moorwälder mit einem Reichtum an Moosen, Wollgräsern und Seggen c) Auf menschliche Nutzung ist in diesen Wäldern vollständig zu verzichten d) Standorte sind ihrer natürlichen Eigendynamik zu überlassen <p>Seeluch:</p> <p>6120 – Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mahd von Trockenrasen, zur Zurückdrängung von expansiven Pflanzenarten wie das Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) b) Entbuschung von Trockenrasen, insbesondere Entnahme von Gehölzen des Flieders (<i>Syringa vulgaris</i>), der Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) und der Birke (<i>Betula pendula</i>) c) Erhaltung und Schaffung offener Sandstellen (die stellenweise verfilzten bzw. von einer stark ausgeprägten Streuschicht gekennzeichneten Standorte werden durch Bodenverletzung „geöffnet“, die Wiederansiedlung von Lichtpflanzen sowie Pionierarten wird unterstützt) <p>6410 – Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als ersteinrichtende Maßnahme eine zwei- bis dreischürige Mahd, zur Aushagerung des Standortes und Verdrängen der juvenilen Gehölzarten. b) in den Folgejahren regulär eine einschürige Mahd, wie sie schon vom Bundesforst realisiert wird. <p>7140 – Moorwachstum wieder anzuregen, ggf. Entkesselungen</p> <p>91D0 – siehe oben</p> <p>Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten:</p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gute Wasserqualität und entsprechende Wasserpflanzen in den Kleingewässern b) Minderung der Nährstoff-Drift in den Gewässern c) keine Düngung und extensive Grünlandnutzung des Umlandes d) unzerschnittene Lebensräume. <p>Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) angepasste Gewässerunterhaltung notwendig, die Artenschutzaspekte bei der Böschungs- bzw. Ufermahd, Krautung und Grundräumung sind dabei zu berücksichtigen <p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung b) Böschungsmahd unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten c) keine Düngung des umliegenden Grünlandes
--	---

	<p>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Weiterführung der extensiven Grünlandnutzung, wie sie in der Planung der wertgebenden Biotope vorgesehen ist b) die Gewässerunterhaltung der Gräben ist einzuschränken c) Überleben der Raupenfutterpflanzen des Falters, hierzu gehören die großen Ampferarten, z. B. der Wasserrampfer (<i>Rumex aquaticus</i>) <p>Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) und Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflegenutzung, die die besiedelten Feuchtwiesen und Grünlandbrachenbereiche offen hält. Die Sukzession zu Moor- und Bruchwäldern ist zu verhindern b) Stabilisierung der Wasserverhältnisse in den Feuchtwiesen und Grünlandflächen
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>MLUK Brandenburg (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]) (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 54 am 18. Oktober 2016), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_erhzv (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2023): FFH-Gebiet Seeluch-Priedetal https://www.natur-brandenburg.de/themen/natura-2000/ffh-gebiet-seeluch-priedetal/ (Abruf 03/2023)</p> <p>MUGV Brandenburg (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Managementplan für das Gebiet „Seeluch-Priedetal“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/448/mp_448.pdf (Abruf 03/2023)</p> <p>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]), online unter: https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212857 (Abruf 03/2023)</p> <p>LFU (2023): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, online unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/bioschutz/lebensraumtypen/ (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“) befindet sich in 230 m östlich des FFH-Gebiets DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“. Zwischen dem VRW und dem FFH-Gebiet ist eine Bahnlinie (Berlin-Halle) gelegen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.

Die erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten Fischotter, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Großer Feuerfalter, Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke sind nicht empfindlich gegenüber den von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkfaktoren. Die essenziellen Lebensräume dieser Arten innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind aufgrund der Lage des VRW außerhalb des FFH-Gebiets nicht von der Planung betroffen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da von der Planung keine LRT innerhalb des FFH-Gebietes räumlich überlagert werden.

Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“ nimmt.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit der Festlegung des VRW 54 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von erhaltungszielgegenständlichen FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, da das VRW in 230 m Entfernung vom FFH-Gebiet geplant ist und wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus östlicher Richtung (B101) erfolgt.

Auch außerhalb des FFH-Gebiets sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Anhang II Arten zu erwarten, da diese nicht windenergieempfindlich oder kollisionsgefährdet eingestuft sind.

Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten durch kollisionsbedingte Individuenverluste ausschließen.

Flächen der LRT 6510, 7210, 9190 und 91T0 im FFH-Gebiet sind außerhalb des relevanten Umfelds um das VRW gelegen. Eine Fläche des LRT 6120 ist in etwa 360 m Entfernung zum VRW gelegen. Eine Fläche des LRT 6410 ist in etwa 460 m Entfernung zum VRW gelegen, eine Fläche des LRT 7140 in etwa 970 m Entfernung und Flächen des LRT 91D0 in etwa 690 m Entfernung gelegen. Für den Wiedehopf als charakteristische Art des LRT 6120 sind störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2023). Für den Wiedehopf wird eine Fluchtdistanz von 100 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) nach Gassner et al. (2010) zugrunde gelegt. Störungsbedingte Beeinträchtigungen des Wiedehopfs als charakteristische Art des LRT 6120 sind daher nicht zu erwarten. Zudem liegt die schmale Ausprägung des LRT direkt angrenzend zu Bahnschienen, sodass eine gewisse Vorbelastung durch Störwirkungen angenommen werden kann. Aufgrund der Entfernung und den spezifischen Empfindlichkeiten der anderen charakteristischen Arten der LRT sind keine weiteren Störungswirkungen durch das VRW zu erwarten. Kollisionsbedingte Individuenverluste der charakteristischen Arten der im Umfeld der Planung liegenden FFH-LRT sind nicht zu erwarten, da für diese Arten kein Kollisionsrisiko bekannt ist (vgl. AGW-Erlass 2023, Anlage 1).

Entsprechend lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten durch Störungen oder Kollisionen an Windrädern durch das VRW 54 ausschließen.	
Kumulation	
Das FFH-Gebiet DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“ ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Eine Bahnlinie grenzt östlich direkt an. Das VRW liegt in 230 m östlich des FFH-Gebiets und der Bahnlinie. Westlich befinden sich kleine Siedlungsbereiche. Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht. Auch sind im Umfeld des FFH-Gebiets keine weiteren VRW vorgesehen. Aus diesem Grund sind keine kumulativen Wirkungen absehbar, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden	
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]) (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 54 am 18. Oktober 2016), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_erhzv (Abruf 03/2023).

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).

LfU Brandenburg (2023): FFH-Gebiet Seeluch-Priedetal <https://www.natur-brandenburg.de/themen/natura-2000/ffh-gebiet-seeluch-priedetal/> (Abruf 03/2023)

LfU (2023): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/> (Abruf 03/2023)

Literatur- und Quellen

MUGV Brandenburg (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Managementplan für das Gebiet „Seeluch-Priedetal“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/448/mp_448.pdf (Abruf 03/2023)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B14

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind)

NATURA-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“

21.05.2024

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	11
5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	16
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	20

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“). Das vorgesehene Vorranggebiet liegt im Landkreis Brandenburg an der Havel zwischen Briest und Brielow, westlich der Bahntrasse.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019¹.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Mittlere Havelniederung“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

¹ Die Form der Natura-2000-Vorprüfung weicht von der des Formblatts zur Vorprüfung ab. Im Dokument der Vorprüfung wird tiefergehend auf die Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen eingegangen, so dass diese bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht ein weiteres Mal erörtert werden.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

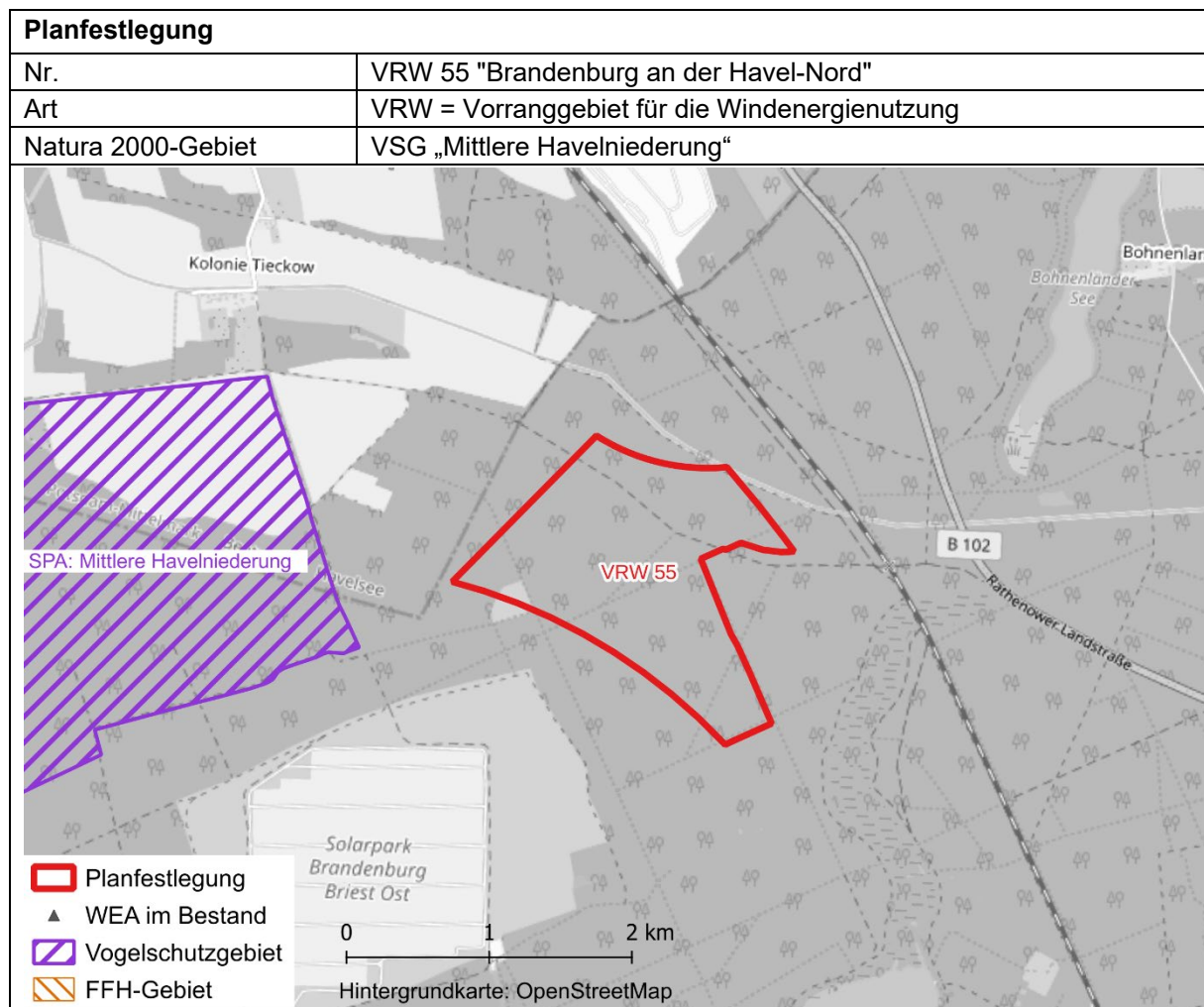


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW liegt in ca. 400 m Entfernung vom VSG „Mittlere Havelniederung“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Kahlfächen, Rodungen, Blößen; mit Überhältern
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart

- junge Aufforstungen
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

Die Ausweisung von VRW dient nicht der Verwaltung des Natura-2000-Gebiets.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3542-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Mittlere Havelniederung
Fläche	25.023,77 ha
Nationaler Schutzstatus	Größtenteils Landschaftsschutzgebiet und Naturpark, teilweise NSG
Kurzcharakteristik	Niederungsflächen der Havelaue mit typischen, eutrophen Flußseen und ausgedehnten Grünlandbereichen (mit Stromtalwiesen und Niedermoo- ren). Strukturiert durch relativ starkes Relief (Grundmoränenkuppen, Dü- nenzüge usw.) mit bedeutenden Trockenlebensräumen.
Bedeutung des Gebie- tes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Rastgebiet der Saatgans, Europa- bzw. EU-weite Bedeu- tung als Brutgebiet für Zwergrohrdommel, Schwarz-, Rotmilan, Große Rohrdommel, Uferschnepfe, Fischadler.

<p>Vorkommende Vogelarten² des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<p><u>Brutvögel</u></p> <p><i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB)</p> <p><i>Actitis hypoleucos</i> – Flusssuferläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Aegolius funereus</i> – Raufußkauz (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB)</p> <p><i>Anas crecca</i> – Krickente (-) (SDB)</p> <p><i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB)</p> <p><i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB)</p> <p><i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB)</p> <p><i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB)</p> <p><i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (-) (EZD)</p> <p><i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (-) (SDB)</p> <p><i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB)</p> <p><i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB)</p> <p><i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (-) (SDB)</p> <p><i>Aythya marila</i> – Bergente (-) (SDB)</p> <p><i>Aythya nyroca</i> – Moorente (-) (SDB)</p> <p><i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (-) (EZD)</p> <p><i>Branta ruficollis</i> – Rothalsgans (-) (EZD)</p> <p><i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB)</p> <p><i>Bucephala clangula</i> – Schellente (-) (SDB)</p> <p><i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (EZD)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (EZD)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p>
---	---

² Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2023) oder gemäß BNatSchG und AGW-Erlass (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

<p><i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB) <i>Egretta alba</i> – Silberreiher (EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Ficedula parva</i> – Zwergschnäpper (B) (SDB) <i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Hydrocoloeus minutus</i> – Zwergmöwe (-) (EZD) <i>Ixobrychus minutus</i> – Zwergdommel (A) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (k.A.) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Luscinia svecica</i> – Blaukehlchen (B) (SDB, EZD) <i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (-) (EZD) <i>Mergus serrator</i> – Mittelsäger (-) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (-) (SDB) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (B) (SDB) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB) <i>Porzana parva</i> – Kleines Sumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD)</p>
--

<p><i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u> <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB, EZD) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD) <i>Anser albifrons</i> – Blässgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD) <i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (C) (SDB) <i>Anser fabalis fabalis</i> – Waldsaatgans (-) (EZD) <i>Anser fabalis rossicus</i> – Tundrasaatgans (B) (SDB, EZD) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (EZD) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD) <i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB) <i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB) <i>Branta ruficollis</i> – Rothalsgans (C) (SDB) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD) <i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB)</p>
--

<p><i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB)</p> <p><i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)</p> <p><i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Gavia arctica</i> – Prachtaucher (B) (SDB)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB)</p> <p><i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (B) (SDB)</p> <p><i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB)</p> <p><i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus marinus</i> – Mantelmöwe (B) (SDB)</p> <p><i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Melanitta fusca</i> – Samtente (B) (SDB)</p> <p><i>Melanitta nigra</i> – Trauerente (B) (SDB)</p> <p><i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (B) (SDB)</p> <p><i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB)</p> <p><i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB)</p> <p><i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (k.A.) (SDB)</p> <p><i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB)</p> <p><i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (EZD)</p>
--

	<p><i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB)</p> <p><i>Sterna hirundo</i> – Flussseseschwalbe (B) (SDB)</p> <p><i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB)</p> <p><i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Ketziner Bruchlandschaft“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Schmerzker Busch“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>Naturpark „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Bagower Bruch“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Bruchwald Rosdunk“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Falkenrehder Wublitz“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Ketziner Havelinseln“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Mittlere Havel“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Möweninsel Buhnenwerder“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Obere Wublitz“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Wolfsbruch“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Stadhavel“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Buhnenwerder – Wusterau“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>VSG „Niederung der Unteren Havel“ DE 3339-402 (angrenzend)</p> <p>FFH „Bagower Bruch“ DE 3442-303 (vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH „Bagower Mühlenberg“ DE 3442-302 (vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH „Beetzsee-Rinne und Niederungen“ DE 3442-304 (überwiegende Überschneidung)</p>

	<p>FFH „Bruchwald Rosdunk“ DE 3641-303 (teilweise Überschneidung) FFH „Deetzer Hügel“ DE 3542-302 (überwiegende Überschneidung) FFH „Deetzer Hügel Ergänzung“ DE 3542-303 (angrenzend) FFH „Ketziner Havelinseln“ DE 3542-301“ (vollständige Überschneidung) FFH „Mittlere Havel“ DE 3541-301 (überwiegende Überschneidung) FFH „Mittlere Havel Ergänzung“ DE 3542-305 (teilweise Überschneidung) FFH „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ DE 3339-301 (angrenzend) FFH „Obere Wublitz“ DE 3543-302“ (überwiegende Überschneidung) FFH „Weißes Fenn und Dünenheide“ DE 3441-301 (überwiegende Überschneidung) FFH „Wolfsbruch“ DE 3543-304 (überwiegende Überschneidung)</p>
Gebietsmanagement	<p>Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (als Teil der Managementpläne der Natura 2000 Gebiete im Naturpark Westhavelland)</p>
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 3 vom 1. Februar 2013:</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Havel, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken, - der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel, - stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften sowie von ganzjährig überfluteten bzw. überschwemmten, ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtmooren, - eines für Niedermoore und Auen typischen Wasserhaushaltes mit Überflutungsdynamik, im Winterhalbjahr überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorgebieten und mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen, - von Bruchwäldern, Waldmooren, Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, - von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen,

	<ul style="list-style-type: none"> - einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, - von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen sowie rauen Stammoberflächen - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten, - von lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf nährstoffarmen Standorten, <p>sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.</p>
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ (Abruf 04/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 04/2023) (EZD)</p> <p>LUGV (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (Abruf 04/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
<p>Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“) liegt in etwa 400 m Entfernung östlich des Vogelschutzgebietes (VSG) DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ an. Konkret liegt es in der Umgebung eines Teilgebietes des VSG bei der Ortschaft Briest.</p>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.</p> <p>Das geplante VRW ragt im Westen mit einer Spitze bis auf 400 m an das VSG heran. Das Plangebiet ist geprägt von Waldflächen. Im Bereich des VRW befinden sich derzeit noch keine WEA im Bestand. Zwischen dem VRW 55 und dem Natura-2000-Gebiet befindet sich ein Waldgebiet.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und</p>

Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten in angrenzende Bereiche des VSG bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Im VSG DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1, BNatSchG § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke, Fischadler, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Seeadler.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023): Rohrdommel, Zwergdommel, Ziegenmelker, Kranich, Schwarzstorch, Großstrappe und Wiesenbrüter (Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz).

Störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023):

Nordische Gänse (*Anser spec.* und *Branta spec.*), Singschwan, Zwergschwan und Kranich.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2023) entnehmen. Die im VSG als Erhaltungsziel definierten Brutkolonien von Graureiher, Seeschwalben und Möwen gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als windenergiesensibel durch Windenergieanlagen.

Die folgenden Brut- bzw. Rastvogelarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Goldregenpfeifer (Rast), Kiebitz (Rast), Waldschnepfe (Brut) und Wiedehopf (Brut).

Das VRW 55 ist außerhalb der Brut- und Wintereinstandsgebiete sowie des 3.000 m Puffers um die essenziellen Wanderkorridore der Großstrappe gelegen. Eine Beeinträchtigung der Großstrappe durch das VRW ist daher nicht zu erwarten. Daher wird diese Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Wiesenbrüter im VSG durch das VRW 55 können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die Einzelgebiete entsprechend der Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“ gem. AGW-Erlass Anlage 1 nicht im relevanten Teilgebiet des VSG befinden und somit in einer Entfernung von mindestens 3.800 m gelegen sind. Gemäß SDB liegt die maximale Anzahl der rastenden Blässgänse bei 35.000 Individuen und der rastenden Saatgänse bei 20.000 Individuen. Rastvorkommen anderer Gänse liegen deutlich unter der Schwelle für den zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023). Für den Kranich sind im VSG gem. SDB maximal 600 rastende Individuen bekannt. Somit liegen die Rastvorkommen unterhalb der Schwelle für den zentralen Prüfbereich gem. AGW-Erlass Anlage 1 (2023). Die bekannten Rastvorkommen der Gänse des VSG (gem. Karte Rastgebietskulisse, AGW-Erlass 2023) sind nicht im dem VRW nahe gelegenen Teilgebiet des VSG kartiert, sondern finden sich in dem VSG-Teilgebiet, welches sich im Naturpark „Westhavelland“ befindet. Auch die Rastvorkommen der Wasservögel sind nicht im VSG-Teilgebiet im Umfeld des VRW kartiert, sondern finden sich in den anderen Teilgebieten, welche in 4-7 km Entfernung zum VRW gelegen sind. Gemäß AGW-Erlass Anlage 1 relevante Rastvorkommen von Singschwan und Zwergschwan liegen ebenfalls weit vom VRW 55 entfernt. Beeinträchtigungen von Rastvorkommen der Nordischen Gänse, Sing- und Zwergschwan sowie des Kranichs werden daher ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung des geplanten VRW zu Gewässern im VSG (mind. 1.600 m) können zudem Beeinträchtigungen der koloniebrütenden Erhaltungszielarten Graureiher, Seeschwalben und Möwen von Vornherein ausgeschlossen werden.

Gemäß Managementplan sind für Kornweihe, Uhu, sowie für den Großen Brachvogel seit 2005 keine Brutvorkommen im gesamten VSG Mittlere Havelniederung mehr nachgewiesen. Sie werden daher ebenfalls nicht weiter betrachtet. Es befinden sich gem. Managementplan zudem keine Horststandorte des Weißstorchs innerhalb des Vogelschutzgebietes. Der nächste bekannte Horststandort liegt in Brielow, sodass davon auszugehen ist, dass die brutstandorttreue Art nicht im Umfeld des VRW vorkommt oder die Flächen des VSG im Umfeld der Planung regelmäßig als Nahrungsflächen aufsucht. Eine Ansiedlung im Umfeld der Planung ist aufgrund des Fehlens von Nisthilfen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Art werden daher ausgeschlossen.

Das hier zu betrachtende VRW 55 „Brandenburg an der Havel-Nord“ ist in ca. 400 m östlich eines Teilgebiets des VSG „Mittlere Havelniederung“ gelegen. Die weiteren Teilgebiete sind in über 4 bis 7 km Entfernung zum VRW gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielarten zwischen den Teilgebieten des VSG werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Gebieten gelegen ist.

Brutplätze der kollisionsempfindlichen Zielarten Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke, Fischadler, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Seeadler sind im artspezifischen prüfungsrelevanten Umfeld des VRW innerhalb des VSG-Teilgebiets nicht bekannt.

Der Bereich im 500 m Umfeld um das VRW ist von Kiefernbeständen und Nadel-Laub-Mischwaldbeständen mit der Hauptbaumart Kiefer geprägt. Potenziell geeignete Bruthabitate für die Wiesenweihe und Rohrweihe finden sich im zentralen Prüfbereich von 500 m um die Planung somit nicht innerhalb des VSG. Auch für Wanderfalken finden sich keine geeigneten Bruthabitate im zentralen Prüfabstand von 1.000 m um das VRW.

Potenziell könnten sich innerhalb des VSG im jeweils artspezifisch relevanten zentralen Prüfabstand um die Planung Baumfalken (450 m), Schwarzmilane (1.000 m), Rotmilane (1.200 m), Wespenbussarde (1.000 m) in den Waldbereichen und Waldrandbereichen ansiedeln. Das VRW liegt inmitten eines Waldgebietes und ist selbst von Waldflächen geprägt. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten durch eine Barrierewirkung regelmäßiger Flugbewegungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat ist durch das VRW aufgrund der Habitatausstattung dessen sowie des angrenzenden VSG-Bereichs nicht zu erwarten. Der Seeadler könnte sich innerhalb von 2.000 m von der Planung im VSG ansiedeln. Auch für den Fischadler finden sich im 1.000 m Umfeld potenziell geeignete Brutplätze. Der Fischadler brütet jedoch gem. Managementplan im VSG ausschließlich auf Masten nördlich des Beetzsees. Eine Ansiedlung im Umfeld der Planung ist daher unwahrscheinlich. Diese Arten nutzen offene Gewässer als Nahrungsquelle, welche sich westlich des VRW ebenfalls im VSG befinden, sodass mögliche Austauschbeziehungen zwischen Bruthabitaten in Waldbereichen und Nahrungshabitaten in Gewässerbereichen nicht durch das VRW gestört werden. Anlagebedingte Barrierewirkungen sind somit für diese Arten nicht zu erwarten.

Für die störungsempfindlichen Arten mit Erhaltungsziel Rohrdommel, Zwergdommel, Kranich, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Waldschnepfe und Wiedehopf ist nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Somit sind anlagebedingte negative Auswirkungen durch das VRW 55 auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) innerhalb des VSG können ausgeschlossen werden, da die Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen östlich des VRW (z.B. B102) als gesichert anzunehmen ist.

In der Umgebung der Flächenfestlegung sind innerhalb des VSG-Teilgebiets keine Brutplätze der windenergiesensiblen Arten bekannt. Lediglich für den Schwarzmilan ist ein Brutvorkommen im VSG-Teilgebiet kartiert. Dieses befindet sich jedoch in über 2,5 km Entfernung zum VRW.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Wanderfalke, Wiesenweihe, Rohrweihe ist nicht davon auszugehen, dass die Arten im Umfeld des VRW 55 innerhalb des VSG-Teilgebietes potenziell brüten, da die Habitatausstattung dieser Bereiche nicht als Brutstandorte für die Arten geeignet sind. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht zu erwarten.

Für Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Seeadler und Fischadler lässt sich nicht ausschließen, dass sich diese Arten potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG-Teilgebietes im jeweils relevanten zentralen Prüfabstand der Arten um das VRW ansiedeln. Kollisionsbedingte Individuenverluste dieser Arten lassen sich im Falle einer Ansiedlung in diesen Bereichen somit nicht sicher ausschließen.

Ein Meideverhalten des Baumfalken gegenüber Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA wird während der Brut vermutet. Ein generelles Meideverhalten gegenüber WEA hingegen kann

ausgeschlossen werden (Langgemach und Dürr, 2023). Im Kontext der Berücksichtigung von potenziellen Brutvorkommen im Umfeld des VRW ist bei einer Ansiedlung im Bereich um das geplante VRW entsprechend von einer temporären Störungsempfindlichkeit des Baumfalken auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Störung lassen sich somit ausschließen, da keine dauerhafte Meidung von WEA im Zusammenhang mit der Brutplatzwahl für die Art erkennbar ist (Langgemach und Dürr, 2023).

Gemäß AGW-Erlass besteht für den Rotmilan kein ausgesprochenes Störungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen. Ein Meideverhalten von Rotmilanen zu WEA während der Brut wird bei Langgemach und Dürr 2023 bis 130 m Entfernung zu den WEA beschrieben. Da das VRW mindestens 400 m entfernt liegt können Störungen der Art während der Brut somit ausgeschlossen werden.

Für den Wespenbussard und den Schwarzmilan ist keine Störungsempfindlichkeit durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen durch das VRW 55 ausschließen.

Auch für Seeadler und Fischadler ist kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, sodass sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kranich potenziell in der Umgebung brüten wird, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG-Teilgebiets, die im zentralen Prüfabstand von 500 m um das VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für den Kranich geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Der Schwarzstorch besiedelt Auenniederungen und großflächige feuchte Laub- und Mischwälder. Aufgrund des Fehlens solcher Habitatstrukturen im zentralen Prüfabstand von 1.000 m um die Planung innerhalb des VSG ist nicht davon auszugehen, dass sich Schwarzstörche in diesem Bereich ansiedeln werden, sodass nicht mit bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs durch das VRW zurechnen ist.

Die Rohrdommel und die Zwergdommel zeigen ein starkes Meideverhalten von Windparks und sind gegenüber WEA als störungsempfindlich in Bezug auf die Brut einzustufen. Gemäß Anlage 1 des AWG-Erlasses (2023) sind Abstände von 1.000 m zu bekannten Revierzentren einzuhalten. Im VSG-Teilgebiet sind keine Vorkommen der Rohr- oder Zwergdommel bekannt. Eine Ansiedlung im 1.000 m Umfeld zur Planung ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des VSG nicht zu erwarten, sodass bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Für den störungsempfindlichen Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis 250 m von WEA bekannt (vgl. Langgemach & Dürr 2023). Gemäß Anlage 1 des AWG-Erlasses (2023) ist ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Der Ziegenmelker brütet bevorzugt in Heidebereichen. Störungsbedingte Beeinträchtigungen durch das VRW 55 sind für den Ziegenmelker aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate nicht zu erwarten.

Die Waldschnepfe besiedelt Waldgebiete mit Lichtungen und strukturreicher Strauch- und Krautschicht. Sie gilt als störungsempfindliche Art während der Balz, für die eine Effektdistanz von bis zu 300 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) zugrunde gelegt wird (Langgemach und Dürr, 2023). Aufgrund der Entfernung des VRW vom VSG von mindestens 400 m kann ein Hinweirwirken von Störungen für die Waldschnepfe somit ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Störwirkungen sind daher für die Waldschnepfe nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den störungsempfindlichen Wiedehopf, welchem eine Fluchtdistanz von 100 m (plus 75 m aufgrund Rotor-Out) nach Gassner et al. (2010) zugrunde gelegt.

Der Goldregenpfeifer und der Kiebitz, welche im VSG als Rastvögel vorkommen sind gemäß Langgemach und Dürr (2023) als windenergiesensibel einzustufen. Als Wintergast im VSG „Mittlere Havelniederung“ rasten sie auf Feldern und in Feuchtgebieten und suchen feuchtes Grünland, Acker und Moore als Nahrungsflächen auf. Ein Rastvorkommen im Umfeld des VRW ist somit unwahrscheinlich. Zudem liegen zwischen Offenlandflächen im VSG und dem VRW Waldbereiche, welche eine abschirmende Wirkung gegenüber möglichen Störwirkungen des VRW haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kiebitz und Goldregenpfeifer durch das geplante VRW wird ausgeschlossen.

Potenzielle Störwirkungen für nicht windenergieempfindliche Arten sind aufgrund der geringen art-spezifischen Fluchtdistanzen der weiteren Zielarten und einem Mindestabstand zwischen VRW und VSG von 400 m nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste von Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Seeadler können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden.

<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich

5 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Wiesenweihe (r), Rohrweihe (r), Kornweihe (r), Uhu (r), Wanderfalke (r), Weißstorch (r), Rohrdommel (r), Zwergdommel (r), Ziegenmelker (r), Kranich (r, c), Schwarzstorch (r), Großtrappe (r), Wiesenbrüter (Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz) (r), Nordische Gänse (*Anser spec.* und *Branta spec.*) (c), Singschwan (c), Zwergschwan (c), Graureiher (r), Seeschwalben (r), Möwen (r), Goldregenpfeifer (c), Kiebitz (c), Waldschnepfe (r), Wiedehopf (r)

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- bau- und betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Baumfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Fischadler (r)
- Seeadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste und Barrierewirkung)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die unten aufgeführten grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind³.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten im vorliegenden Fall nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Baumfalke (r)

- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Baumfalken (01.05. bis 31.07.)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 15. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

Rotmilan (r)

- Bauzeitenregelung: Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit des Rotmilans (01.03. bis 31.07.)
- Antikollisionssysteme
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Mai – 10. Juli
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Schwarzmilan (r)

- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Mai – 10. Juli
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

³ Maßnahmen gemäß AGW-Erlass

- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Wespenbussard (r)

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. Juni – 20. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)
- in Kombination mit anderen Maßnahmen: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Fischadler (r)

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungsflächen
- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 21. Mai – 15. August
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

Seeadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung (Jungenaufzucht) innerhalb des Zeitraums: 15. April – 10. Juli
- Kleinräumige Standortwahl der WEA (Micro-Siting; Freihalten von Flugrouten)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen von Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Fischadler sind aufgrund fehlender hinreichend aktueller Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher auszuschließen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind jedoch unter Berücksichtigung grundsätzlich geeigneter und fachlich anerkannter Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG durch das VRW 55 nicht feststellbar (vgl. „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“).

Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu Tage treten, unterliegen einer projektbezogenen vertieften Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, in welcher auf Basis der dann bekannten Anlagenkonfiguration (genaue Lage der WEA, Rotorlänge, Rotordurchgang etc.) sowie aktueller

Bestandserfassungen, die Natura 2000-Verträglichkeit des VRW 55 mit den Erhaltungszielen des VSG abschließend beurteilt werden kann.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des VSG DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ ist umgeben von Siedlungsflächen, Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gewässern.

Im Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich innerhalb von ca. 400 m das geplante VRW „Brandenburg an der Havel-Nord“. Westlich des VSG-Teilgebiets befinden sich sechs bereits im Betrieb befindliche WEA in über 1.000 m Entfernung zum VSG. Weitere VRW finden sich nicht in der Umgebung des VSG-Teilgebiets. Nordöstlich des größten Teilgebiets des VSG wird zusätzlich das VRW 38 „Ketzin/Havel-Wustermark“ geplant, welches sich jedoch in über 1.000 m Entfernung zum VSG befindet. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- AGW-Erlass - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25. Juli 2023.
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.
- MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 04/2023) (EZD)
- MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 04/2024).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ (Abruf 03/2021)
- LUGV (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (Abruf 04/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.